



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter
in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019



Laura de Paz Martínez, Sybille Kühnel

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019

Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffjiv.rlp.de, poststelle@mffjiv.rlp.de

Verfasserinnen

Laura de Paz Martínez, Sybille Kühnel

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50
ism@ism-mz.de, www.ism-mz.de



Mainz 2021

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALT

1. Vorbemerkung	6
2. Zur Datengrundlage und zur Methode	11
2.1 Erhebungsinstrument	11
2.2 Grundgesamtheit und Datenauswertung	12
3. Inhaltliche Rahmung: Ein qualifizierter Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe	15
4. Befunde der Untersuchung	25
4.1 Meldungskontext	26
4.2 Gefährdungseinschätzung	37
4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation	53
4.4 Angaben zu den betroffenen Kindern	61
5. Zentrale Kernbefunde	66
6. Anhang	80
6.1 Erhebungsbogen 2019	80
7. Literatur	86
8. Abbildungsverzeichnis	91

Datenübersicht 2019	Kreisfreie Städte		Landkreise		Kreisangehörige Städte		Rheinland- Pfalz	
Gefährdungseinschätzungen:								
Anzahl der Gefährdungseinschätzungen	2.667		5.031		514		8.212	
Gefährdungseinschätzungen pro 1.000 unter 18-Jährige	15,9		11,8		16,2		13,1	
Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:								
Kindeswohlgefährdung	597	22,4%	726	14,4%	118	23,0%	1.441	17,5%
latente Kindeswohlgefährdung	407	15,3%	997	19,8%	130	25,3%	1.534	18,7%
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf	837	31,4%	1.722	34,2%	124	24,1%	2.683	32,7%
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf	826	31,0%	1.580	31,4%	142	27,6%	2.548	31,0%
keine Angabe	0	0,0%	6	0,1%	0	---	6	0,1%
Art der Kindeswohlgefährdung:								
Anzeichen für Vernachlässigung	537	57,4%	960	56,2%	157	63,1%	1.654	57,2%
Anzeichen für psychische Misshandlung	343	36,7%	701	41,1%	67	26,9%	1.111	38,4%
Anzeichen für körperliche Misshandlung	293	31,3%	460	26,9%	54	21,7%	807	27,9%
Anzeichen für sexuelle Gewalt	51	5,5%	92	5,4%	9	3,6%	152	5,3%
Die häufigsten Melder:								
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	828	32,8%	1.411	28,1%	130	25,3%	2.369	29,4%
Bekannte/Nachbarn	285	11,3%	579	11,5%	56	10,9%	920	11,4%
Anonyme Meldung	210	8,3%	538	10,7%	49	9,5%	797	9,9%
Geschlecht:								
Anzahl der betroffenen Mädchen	1.288	48,3%	2.463	49,3%	225	43,9%	3.976	48,6%
Anzahl der betroffenen Jungen	1.375	51,6%	2.528	50,6%	288	56,1%	4.191	51,2%
ohne Angabe	4	0,1%	7	0,1%	0	---	11	0,1%
Migrationshintergrund:								
Migrationshintergrund	1.234	48,9%	1.533	31,0%	243	47,4%	3.010	37,7%
kein Migrationshintergrund	984	39,0%	2.550	51,5%	254	49,5%	3.788	47,5%
Unbekannt	304	12,1%	864	17,5%	16	3,1%	1.184	14,8%
Alter:								
Unter 3 Jahre	659	26,2%	1.127	22,9%	156	30,4%	1.942	24,4%
3 bis 6 Jahre	490	19,5%	883	17,9%	85	16,6%	1.458	18,3%
6 bis 12 Jahre	742	29,5%	1.713	34,8%	160	31,2%	2.615	32,9%
Über 12 Jahre	626	24,9%	1.197	24,3%	112	21,8%	1.935	24,3%
Anteil Alleinerziehende	44,4%		38,7%		39,5%		40,6%	
Anteil Transferleistungsbezug	42,5%		34,2%		48,1%		37,8%	
Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung								
darunter am häufigsten:								
keine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wurde in Anspruch genommen	1.473	56,0%	2.666	54,2%	260	51,8%	4.399	54,6%
ambulante/teilstat. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	486	18,5%	1.207	24,5%	154	30,7%	1.847	22,9%
Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	623	23,7%	1.036	21,1%	102	20,3%	1.761	21,9%
Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung								
darunter am häufigsten:								
Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	489	27,2%	854	25,2%	82	22,2%	1.425	25,6%
ambulante/teilstat. Hilfe nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	378	21,0%	918	27,1%	102	27,6%	1.398	25,1%
Familienersetzende Hilfe nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII	187	10,4%	246	7,3%	54	14,6%	487	8,8%
Anrufung des Familiengerichts	14,0%		11,1%		19,9%		12,6%	

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht „Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019“ ist bereits der zehnte Monitoringbericht seit Einführung der Statistik zu Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010. Auch in diesem Bericht werden die zentralen Befunde des Jahres 2019 umfassend dargestellt und fachlich kommentiert. Die zugrundeliegenden Daten zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter werden im Rahmen des rheinland-pfälzischen Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ erhoben und sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene in Form von Jugendamtsprofilen aufbereitet und kommentiert. Bereits seit dem Jahr 2002 wird das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ in Kooperation des Landes und der rheinland-pfälzischen Jugendämter mit dem Ziel durchgeführt, für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz vergleichbare Daten zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben und auszuwerten. Einerseits kann dadurch die Jugendhilfeplanung in den Landkreisen, kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten befördert werden, andererseits wird eine empirische Fundierung der fachlichen und fachpolitischen Diskussion unterstützt. Somit gibt es seit 2002 eine valide Datenbasis für

den Bereich der Hilfen zur Erziehung. Im Jahr 2010 wurde die Erhebung in Rheinland-Pfalz auf Initiative und Wunsch der beteiligten Jugendämter um die Dokumentation der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII erweitert, noch ehe die Erhebung bundesweit gesetzlich verpflichtend wurde.

Dies geschah am 01. Januar 2012 mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen), im Rahmen dessen eine bundesweite Erhebung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII initiiert wurde, in welche die rheinland-pfälzische Erhebung integriert wurde. Seither werden dementsprechend auch im Rahmen einer bundesweiten Pflichtstatistik Daten zu Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII von allen Jugendämtern in Deutschland dokumentiert. Eine Besonderheit der rheinland-pfälzischen Erhebung stellt die Erhebung zusätzlicher Variablen dar, die z. B. Aussagen zur Lebenssituation betroffener Familien und zu Verfahren im Jugendamt in Folge einer Meldung ermöglichen, welche in der Bundesstatistik gegenwärtig nicht abgebildet werden können.

Das Bundeskinderschutzgesetz gilt als ein weiterer Meilenstein der in den letzten Jahren öffentlich und (fach-)politisch geführten Diskussion rund um das Thema Kinderschutz. Ausgelöst durch tragische Fälle von Kindesmisshandlungen und

Kindstötungen wurden im Zuge dieser Debatte zahlreiche Veränderungen im deutschen Kinderschutzsystem angestoßen und umgesetzt. Nach wie vor ist die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen dabei die ureigene Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine systematische Wissensbasis über das Meldeverhalten der Bevölkerung, die Lebenssituation der Familien sowie den Umgang mit Gefährdungsmeldungen bzw. -einschätzungen gem. § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst kann als wichtige Voraussetzung gesehen werden, um die Praxis der Jugendämter in diesem bisher wenig evaluierten Aufgabenbereich beschreiben und weiterentwickeln zu können.

Im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ wurden seit dem Start 2002 verlässliche Arbeitsstrukturen zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendämtern, dem zuständigen Ministerium und dem Landesjugendamt aufgebaut, auf Basis derer Befunde gemeinsam besprochen und dialogorientierte Transferstrategien in Politik und Fachpraxis sowohl geplant als auch umgesetzt werden können. Dabei ermöglicht die vorliegende Evaluation der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII eine planvolle und systematische Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit unter Berücksichtigung sachlicher Begründungszusammenhänge.

Basierend auf den Ergebnissen der „§ 8a-Statistik“ 2019 in Rheinland-Pfalz, können inzwischen Zeitreihen aus zehn Zeitpunkten abgebildet werden. Insgesamt lassen auch die Daten für das Jahr 2019 im Vergleich zu den Erhebungsjahren seit 2010 zahlreiche Parallelen in den Ergebnissen erkennen. Deutlich wird für 2019:

- *Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:* In etwas mehr als einem Drittel der Fälle wird eine Kindeswohlgefährdung (KWG oder latente KWG) festgestellt (36,3 %), in einem weiteren Drittel zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber ein erhöhter Hilfe-/Unterstützungsbedarf der Familie (32,7 %). Schließlich wird in einem weiteren knappen Drittel der Fälle weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt (31,1 %). Von einem „überzogenen“ Meldeverhalten kann demnach auch 2019 – wie auch in den Vorjahren – nicht gesprochen werden: In gut 70 % der Fälle verbirgt sich hinter einer Meldung ein tatsächlicher Hilfebedarf, lediglich rund 30 % der Einschätzungen führen zu dem Ergebnis, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf vorliegen. Diese Befunde deuten darauf hin, dass Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII auch als Zugangstor zu unterstützenden Leistungen für Kinder und Familien werden können, unabhängig davon, ob eine Gefährdungslage vorliegt oder nicht.

- *Anzahl der Gefährdungseinschätzungen:* Im Erhebungsjahr 2019 wurde für insgesamt 8.212 Kinder und Jugendliche eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII vorgenommen, d. h. die Gesamtzahl der Fälle ist im Vergleich zum Vorjahr um 8,7 % gestiegen. Bezogen auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ergibt sich ein Eckwert von 13,1 pro 1.000 Minderjährige. Damit wird deutlich, dass es sich bei Kinderschutzverdachtsmeldungen allein quantitativ um eine weiterhin nicht zu vernachlässigende Größe handelt. Mehr als ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren war im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz von einer Gefährdungsmeldung bzw. -einschätzung betroffen.
- *Tätigwerden und fachliche Schritte der Fachkräfte:* Jede Meldung zieht unabhängig vom Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ein aufwendiges Verfahren für die Fachkräfte nach sich. Bei diesem Verfahren gilt es abzuklären, ob und in welcher Weise Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und welche notwendigen und geeigneten Unterstützungsmaßnahmen angebahnt werden können. Allein im Jahr 2019 wurden im Rahmen eines solchen Verfahrens 4.648 (angekündigte und unangekündigte) Hausbesuche absolviert. Die kollegiale Beratung sowie Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Zuge der Gefährdungseinschätzung gehören ebenfalls zum „Standardrepertoire“ in den Jugendämtern.
- *Kontaktaufnahme:* Die Fachkräfte der Jugendämter wählen im Zuge einer Gefährdungseinschätzung aus einem breiten Spektrum an Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfebringender Dienste. In über der Hälfte der Fälle wurde mit weiteren Beteiligten Kontakt aufgenommen. Ein direkter Kontakt mit der betroffenen Familie bzw. dem betroffenen jungen Menschen erfolgte in 9 von 10 Fällen.
- *Einleitung von Hilfen:* Im Erhebungsjahr 2019 wurden in einem Viertel aller Fälle (25,0 %) – unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht – Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet. Auch darüber hinaus erhielten Familien Hilfe- und Unterstützungsleistungen in Form von Beratungen oder niedrigschwelligen/frühen Hilfen. Jugendämter reagieren mit einer Vielzahl verschiedener Maßnahmen und Hilfen und initiieren auch bei Gefährdungslagen nicht sofort eine Fremdunterbringung.

Die Befunde zu zentralen Fragen im Kontext des Verfahrens und den betroffenen Familien sind über die letzten Jahre weitgehend stabil geblieben. Hierzu zählen u. a. soziodemographische Daten der betroffenen Kinder (Alter, Geschlecht), die Art der Gefährdung, konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung, Verfahren im Jugendamt oder Daten zur Lebenssituation der Familien. Dies bekräftigt die inzwischen gute Datenqualität und Belastbarkeit der Daten in der Diskussion um die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes.

Die Auswertungen des vorliegenden Berichts basieren auf den Daten von 40 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz. Die erhobenen Daten geben einen Überblick über das Meldeverhalten der Bevölkerung sowie Hinweise auf den fachlichen Umgang mit Gefährdungsmeldungen und auf die Lebenssituation der Familien, auf die sich die Gefährdungseinschätzungen beziehen. Dabei gilt es zu beachten, dass die dargestellten Befunde ohne eine Kenntnis der Strukturen und Arbeitsprozesse vor Ort nicht zu interpretieren sind. Die Ergebnisse können auch nicht als Bewertungsmaßstab „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit herangezogen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, mittels der berichteten Zahlen die Diskussion in Politik und Praxis zu versachlichen und die Diskussionen zum Thema Kinderschutz weiter zu qualifizieren.

Zum Aufbau des Berichts:

Kapitel 2 gibt grundsätzliche Hinweise zur Datenerhebung sowie zum methodischen Vorgehen bei der Auswertung. *Kapitel 3* enthält eine kompakte inhaltlich-thematische Hinführung zum Thema *Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung*. Weiterhin werden Gefährdungsmeldungen im Kontext weiterer Jugendhilfeleistungen beleuchtet und gezeigt, dass Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung als zwei Seiten derselben Medaille bezeichnet werden können.

Kapitel 4 stellt den Kern des Berichts dar und beinhaltet die zentralen Befunde für Rheinland-Pfalz im Jahr 2019, teils auch im Zeitvergleich. In diesem Kapitel finden sich rahmende Ausführungen zum Meldungskontext gefolgt von Angaben zum Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie Angaben zur Lebenssituation der Familien und der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Alle Einzelergebnisse der Jugendämter wurden zu Durchschnittswerten auf Landesebene zusammengefasst. Die 40 Jugendämter, die an der Erhebung beteiligt sind, erhalten zusätzlich ein individualisiertes Datenprofil, in welchem die Daten des jeweiligen Jugendamtes im Vergleich zu den landesweiten Daten (Durchschnitt der Landkreise, Städte oder kreisangehörigen Städte) abgebildet werden. Mithilfe dieser jugendamtsspezifischen Auswertung kann für das jeweilige Jugendamt bestimmt werden, wo die eigene Praxis gerade steht und wo sich An-

satzpunkte für Entwicklungsbedarfe zeigen. Des Weiteren gibt es diverse zusätzliche Auswertungen von Variablen, die ausschließlich für Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehen. Solche Variablen sind zum Beispiel der Migrationshintergrund der betroffenen Kinder und Jugendlichen, fachliche Schritte im Jugendamt sowie konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung, die in der bundesweiten Erhebung nicht dokumentiert wurden.

In *Kapitel 5* werden die zentralen landesweiten Befunde zusammengefasst und fachlich kommentiert. Dabei werden zentrale Entwicklungsperspektiven benannt, die die fachliche und fachpolitische Diskussion bereichern können.

Der vorliegende Bericht richtet sich zum einen an die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Daten zur quantitativen Dimension der § 8a-Verfahren, des Meldeverhaltens sowie Informationen zur Arbeitspraxis in den Sozialen Diensten im Zuge der Gefährdungseinschätzung können als Indikatoren für die Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten herangezogen werden. Angaben über meldende Personen und Einrichtungen geben Hinweise auf notwendige und sinnvolle Kooperationspartnerinnen und -partner im Kinderschutz. Die Daten zu Arbeitsabläufen und Handlungsstrategien in den einzelnen Ämtern dienen der Reflektion der eigenen Praxis der Fachkräfte in den Sozialen Diensten und kön-

nen Anlass sein, interne Verfahrensschritte zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Darüber hinaus können die Ergebnisse genutzt werden, um die fachpolitische Diskussion sachlich zu untermauern und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen politisch zu unterstützen und die Verfahren weiter zu qualifizieren. Zum anderen richtet sich der Bericht in diesem Sinne auch gezielt an (Fach-)Politik und Öffentlichkeit. Außerdem erweitert er den aktuellen Forschungs- und Kenntnisstand zu einem bedeutsamen Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, indem er einen Überblick über zentrale Befunde und Begründungszusammenhänge gibt. Die ausführliche Dokumentation der jährlich durchgeführten Gefährdungseinschätzungen in den jeweiligen Jugendämtern erfordert einen hohen Arbeitsaufwand und -einsatz der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Allen beteiligten Fach- und Leitungskräften sei an dieser Stelle für die zeitaufwändige Dokumentation und die gute Zusammenarbeit herzlich gedankt. Ohne die vielen Anregungen und Hinweise aus der Praxis wären eine dem Gegenstand angemessene Betrachtung und Interpretation der Daten nicht möglich.

2. Zur Datengrundlage und zur Methode

Im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ werden seit dem Erhebungsjahr 2010 auch Meldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII erhoben.

Im Zuge des Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 und der damit verbundenen Erweiterung der amtlichen Statistik zu Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII wurde der bis einschließlich 2011 in Rheinland-Pfalz genutzte ism-Erhebungsbogen an das Erfassungssystem der Bundesstatistik angepasst. Die spezifischen Ergänzungen um zentrale Angaben zum Verfahren in den Jugendämtern sowie zur Lebenssituation der Familien wurden weiterhin beibehalten (vgl. Fragebogen im Anhang). 2019 stellt das zehnte Erhebungsjahr dar. 40 von 41 Jugendämtern haben sich beteiligt.

2.1 Erhebungsinstrument

Alle Definitionen und Vorgaben des Statistischen Bundesamtes gelten ebenfalls für die hiesige Erfassung. Die einzelnen Fragen des ism-Erhebungsbogens sind dieser Logik untergeordnet bzw. ergänzen den Bogen, insbesondere um Verfahrensfragen im Jugendamt sowie zur Lebenssituation der Familien. Da es viele Parallelen zwischen dem aktuellen Erhebungsinstrument ab dem Jahr 2012 (vgl. Anhang) und

dem Instrument aus den Vorjahren gibt, ist eine valide Darstellung von Entwicklungen im Kinderschutz seit 2010 möglich. Die ergänzenden Fragen in Rheinland-Pfalz ermöglichen vielfältige zusätzliche Auswertungen, die unter ausschließlicher Berücksichtigung der bundesstatistischen Daten nicht möglich sind.

Folgende Angaben stehen durch die Fragen des ism-Erhebungsbogens zusätzlich zur Verfügung:

- Datum der Meldung;
- Zeitpunkt der Meldung (innerhalb oder außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes);
- Anzahl der von der Mitteilung betroffenen Kinder;
- Migrationshintergrund des Kindes;
- Geburtsjahr der Mutter;
- Einkommenssituation der Familie;
- Anzahl der minderjährigen Kinder am Aufenthaltsort des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung;
- Bekanntheit der Familie beim Jugendamt;
- Differenzierte Angaben zur Inanspruchnahme von einzelnen Hilfen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung;
- Differenzierte Angaben zu den neu eingerichteten Hilfen im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung;
- Differenzierte Angaben zu konkreten Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung;

- Differenzierte Angaben zu den fachlichen Schritten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung;
- Mitwirkungsbereitschaft der Eltern;
- Vorhandensein eines persönlichen Kontaktes mit dem Kind (mit Datum).

Die Auswertung der Daten erfolgt mit dem statistischen Analyseprogramm SPSS Statistics.

2.2 Grundgesamtheit und Datenauswertung

Die Datengrundlage für den vorliegenden Bericht für das Jahr 2019 bilden 8.212 Fälle, die von den 40 an der Befragung beteiligten rheinland-pfälzischen Jugendämtern als Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII dokumentiert wurden. Zu Beginn der (freiwilligen) Erhebungen in den Jahren 2010 und 2011 wurden Meldungen und jeweils betroffene Kinder dokumentiert. Seit 2012 wird jeweils ein Erhebungsbogen pro abgeschlossener Gefährdungseinschätzung zu einem betroffenen Kind oder Jugendlichen ausgefüllt („§ 8a Verfahren“).

Im Vergleich zum Vorjahr ist für die Zahl der dokumentierten Fälle ein Anstieg von 8,7 % (657 Fälle) zu beobachten. Die Gesamtzahl der Meldungen hat sich aktuell auf einem hohen Niveau stabilisiert, wobei sich der steigende Trend der letzten Jahre insgesamt fortsetzt, wenn auch weniger

stark. Ein Vergleich der Daten, die 2019 durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung gGmbH (ism) erfasst wurden, mit den Daten des Statistischen Landesamtes zeigt eine grundlegende Übereinstimmung der registrierten Fälle.

Dokumentierte Meldungen: Wann ist ein Fall ein Fall?

Die nachfolgenden Definitionen sind Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zur Erfassung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII, angelehnt an die Formulierung in § 8a SGB VIII Abs. 1. Das Erhebungsinstrument des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz übernimmt die hier aufgeführten Definitionen.

- „Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der / dem Minderjährigen und seiner / seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der / des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fach-

kräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.“.

- Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige, für den/die das Verfahren durchgeführt wurde, eine Meldung abzugeben.
- Wird für dasselbe Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung eine Falldokumentation abzugeben (die Kennnummern für jedes einzelne Verfahren müssen sich unterscheiden, vgl. Anmerkungen zum Fragebogen zur Erfassung der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII des Statistischen Bundesamtes).

Berechnung und Darstellung der Daten

In Kapitel 4 erfolgt eine Grundausswertung des Gesamtdatensatzes, also der Gefährdungseinschätzungen aller an der Erhebung beteiligten Jugendämter. Weitere Auswertungen nach verschiedenen Merkmalen (z.B. Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Bekanntheit der Familie im Jugendamt u. ä.) liegen ebenfalls vor und ergänzen die Grundausswertung.

Die Auswertung und Darstellung der ausschließlich für Rheinland-Pfalz vorhandenen Variablen ist an den entsprechenden Stellen durch Fußnoten gekennzeichnet. Zudem wurden für diverse Variablen Eckwerte berechnet, um einen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke untereinander zu ermöglichen. Hierfür werden die Daten auf je 1.000 im Landkreis oder in der Stadt lebende Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bezogen, so dass der berechnete Wert auch zwischen Kommunen unterschiedlicher Größe vergleichbar ist. Ein Eckwert von acht bedeutet zum Beispiel, dass bei acht Personen je 1.000 Kinder und Jugendliche der jeweiligen Altersgruppe der entsprechende Sachverhalt – etwa eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII – aufgetreten ist. Der Großteil der Ergebnisse wird jedoch nicht in Form von Eckwerten, sondern anhand prozentualer Anteilswerte dargestellt.

In Kapitel 4 werden die Befunde zu einzelnen Aspekten graphisch dargestellt sowie kommentiert. Die an der Erhebung teilnehmenden Jugendämter finden hier ihre jeweiligen Ergebnisse jugendamtsspezifisch aufbereitet. Hierdurch kann sich jeder Jugendamtsbezirk vor dem Hintergrund der Daten selbst „verorten“ und Ideen für die Ausgestaltung im Umgang mit Meldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII entwickeln.

Datenübersicht – auf einen Blick

Die Datenübersicht mit den zentralen Befunden wurde erstmals im Bericht 2017 eingeführt. Aufgrund der zahlreichen positiven Rückmeldungen wird sie auch in diesem Jahr zu Beginn des Berichts platziert. Sie enthält eine breite Übersicht zu den jugendamtsspezifischen zentralen Befunden (absolute Zahlen, Prozentangaben, Eckwerte). Dadurch wird ein schneller Überblick über die jeweiligen Daten ermöglicht, auch im Vergleich zu den Durchschnittswerten der Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und von Rheinland-Pfalz. Die Datenübersicht findet sich ganz vorne auf Seite 5.

3. Inhaltliche Rahmung: Ein qualifizierter Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Seit Mitte der 2000er Jahre sorgten mehrere tragische Fälle von Kindstötungen für großes öffentliches Aufsehen und Interesse, weswegen das Handlungsfeld des Kinderschutzes deutlich in den Fokus von Öffentlichkeit, Politik und Fachpraxis gerückt ist. Im Zuge der sich an diese Ereignisse anschließenden öffentlichen Kinderschutzdebatten wurden auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen für eine Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland diskutiert und umgesetzt. Die Politik reagierte mit einer Reihe von Gesetzesänderungen, die insbesondere die Praxis des institutionellen Kinderschutzes in Deutschland deutlich verändert haben. Kaufhof und Pothmann sprechen von dieser Phase als „Die Wiederentdeckung des Kinderschutzes als staatlicher Schutzauftrag“ für den Zeitraum 2006 bis 2011 (vgl. AKJ 2018, 23). Die anschließende Phase von 2012 bis heute betiteln sie als „Das Bundeskinderschutzgesetz als Konsolidierungsprogramm“. In diesem Zusammenhang verorten sie auch die Einführung der „8a-Statistik“ als Versuch, Wissenslücken zu schließen (vgl. ebd., 25).

Das folgende Kapitel dient als inhaltliche Hinführung und Rahmung der Befunde zu

Kindeswohlgefährdungen bzw. den Gefährdungseinschätzungen gem.

§ 8a SGB VIII.

Rechtliche Maßgaben zum Kinderschutz in Deutschland

Die Einführung des § 8a SGB VIII im Rahmen des KICK (Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz 2005) hatte unter anderem das Ziel, den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Jugendämter präziser zu definieren und auch die Mitverantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten deutlicher herauszustellen (vgl. Wabnitz 2015, 317ff.). Hierdurch erfolgte ein erster Qualifizierungsschub mit Blick auf die Herausforderung, deutlicher als zuvor Standards für regelgeleitetes, fachliches Handeln in Fällen von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen herauszustellen und ein tragfähiges Kinderschutzmanagement im Zusammenwirken mit anderen Trägern und Diensten aufzubauen.

Auch auf der Landesebene wurden rechtliche Regelungen zur Verbesserung des Kinderschutzes initiiert - so z. B. 2008 in Rheinland-Pfalz das Landeskinderschutzgesetz (vgl. Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz; MIFKJF 2011; 2015a). Als nächster Meilenstein kann die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes im Januar 2012 gesehen werden. Hier erfolgte auch als eine von vielen Maßnahmen die Einführung der neuen Teilerhebung zu den Gefährdungseinschätzungen

nach § 8a SGB VIII als ein Baustein zur „Erweiterung der Wissensbasis zum Kinderschutz durch Weiterentwicklung der amtlichen Statistik“ (vgl. Mühlmann/Pothmann/Kopp 2015, 106ff.).

Das Gesetz hat insbesondere die bundesweite Verbesserung von Präventions- und Interventionsansätzen sowie die stärkere Beteiligung unterschiedlicher Akteure zur Sicherstellung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen zum Ziel. Damit trägt es der Erkenntnis Rechnung, dass ein wirksamer Kinderschutz nur in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und in einem abgestimmten Zusammenspiel aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, realisiert werden kann. Dabei kommen die Potenziale anderer Sozialleistungsbereiche wie beispielsweise des Gesundheits- oder Bildungssystems in den Blick, was durchaus als positiver Ertrag dieser auf allen staatlichen Ebenen geführten Debatte verbucht werden kann. Durch eine verbesserte Früherkennung von Gefährdungslagen, den Einsatz und Ausbau von Frühen Hilfen und die Vernetzung der beteiligten Akteurinnen und Akteure und Institutionen sollen Kindeswohlgefährdungen effektiver als bisher vermieden werden.

Elternrechte und staatliches Wächteramt

Der allgemeine Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe leitet sich aus § 1 des SGB VIII ab und formuliert als Aufgabe, junge Menschen in ihrer individuellen und

sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen und Eltern in ihrer Erziehungs- und Elternverantwortung zu unterstützen sowie dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien, wie auch eine familienfreundliche Umwelt zu schaffen bzw. zu erhalten. Darüber hinaus wird in § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII auch das staatliche Wächteramt explizit als Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers benannt. Entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen das natürliche Recht der Eltern. Dieses Recht verpflichtet Eltern zugleich, für den Schutz ihrer Kinder Sorge zu tragen (vgl. Wiesner 2006). Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, darüber zu wachen, dass Eltern dieser Verantwortung nachkommen: „Hier hat das sog. staatliche Wächteramt seine verfassungsrechtliche Grundlage“ (ebd., 9, Hervorhebung im Original). Im SGB VIII wird im Sinne des staatlichen Wächteramts ein klarer Handlungsauftrag und eine Leistungsverpflichtung für die Kinder- und Jugendhilfe formuliert (vgl. Münder et al. 2006, 107). Zentral ist dabei die Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat, die zuweilen eine Gratwanderung darstellen kann: In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sowie in § 1 Abs. 2 SGB VIII wird den Eltern die sogenannte „Elternverantwortung“ zugewiesen: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Dabei ist die

Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts durch die Kinder- und Jugendhilfe der Wahrnehmung des Erziehungsauftrags durch die Eltern nachgeordnet (vgl. Wiesner 2006, 9). Das staatliche Wächteramt begründet sich wesentlich darin, dass auch Kinder Grundrechtsträger sind. Das heißt, das Recht auf eigene Menschenwürde und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit gilt für Kinder und Jugendliche ebenso wie für Erwachsene. Dieses darf nicht „durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung“ (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.07.1968 zit. nach Wiesner 2006, 12) beeinträchtigt werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe kommt ins Spiel, wenn es den Eltern aus unterschiedlichsten Gründen nicht gelingt, ihrer „Elternverantwortung“ gerecht zu werden. Sie stellt geeignete Hilfen zur Verfügung, um Eltern zu befähigen, ihrer Erziehungsverantwortung (wieder) gerecht werden zu können. Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, greift der öffentliche Jugendhilfeträger aufgrund seiner Garantenpflicht durch Ge- und Verbote und geeignete Interventionsstrategien in das Elternrecht ein. Der Schutzauftrag unterscheidet die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe von allen anderen Sozialleistungsträgern (vgl. Wiesner 2006, 9, 14). Für Interventionen seitens des Staates gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: „Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im

Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen“ (ebd., 12). Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, kann der Staat den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend oder dauerhaft entziehen und muss zugleich positive „Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen“ (ebd.).

Die Konkretisierung dieser grundgesetzlichen Verpflichtung in Befugnissen und Handlungsaufträgen erfolgt im BGB hinsichtlich der Familiengerichte, im SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe sowie seit 01. Januar 2012 im Bundeskinderschutz für die Kinder- und Jugendhilfe, das Gesundheitswesen sowie für weitere relevante gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.

Zum Wächteramt gehört demnach mehr als die Krisenintervention im Ernstfall: Um dem allgemeinen Auftrag und dem mit dem Wächteramt verbundenen Handlungsauftrag gerecht zu werden, umfasst die Kinder- und Jugendhilfe heute ein breites Spektrum von Regelangeboten der Kindertagesbetreuung, allgemeiner Beratungen und Familienbildungsangeboten bis hin zur Jugend- und Schulsozialarbeit. Darauf aufbauend verfügt sie über spezifische Hilfe- und Förderangebote für junge

Menschen und Eltern, um sie in bestimmten schwierigen Lebenslagen, Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie in Krisen- und Notsituationen zu unterstützen. Eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe braucht auch bedarfsgerechte erzieherische Hilfen, die im Einzelfall in Problem- und Konfliktlagen eingesetzt werden und mit Blick auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls im Vorfeld potenzieller Verdichtungen oder Eskalationen von Problemlagen präventiv wirken können. Gleichwohl müssen sie immer auch eingebettet sein in normalisierende Regelangebote und in Kinderschutzansätze.

Kinderschutz als Aufgabe einer umfassenden Kinder- und Jugendhilfe

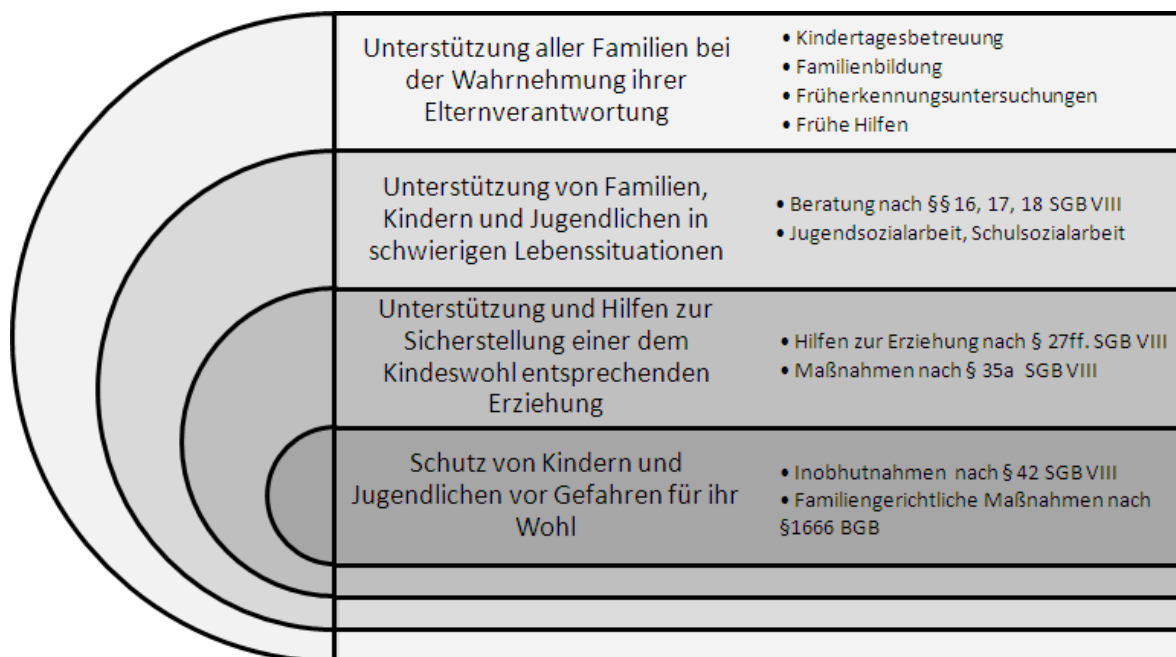
Die Ausführungen zu den gesetzlichen Bestimmungen haben deutlich gemacht, dass es sich beim Kinderschutz weiterhin um ein Aufgabenfeld handelt, das in Deutschland insbesondere in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe fällt und von ihr intensiv bearbeitet wird. Auch wenn der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl eine Kernaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers darstellt, wurden über die gesetzlichen Neuregelungen auch andere Leistungsbereiche und Handlungsfelder in Aufgaben des Kinderschutzes einbezogen, wodurch die gemeinsame Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft unterstrichen wird. Damit wird auch einem „weiten“ Begriffsverständnis von

Kinderschutz Rechnung getragen: Kinderschutz umfasst demnach die Bereiche der Prävention (Frühe Hilfen), Diagnostik und Intervention. Dazu gehören alle organisierten Aktivitäten, um Fälle von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu handhaben (enges Verständnis) sowie zusätzlich alle Formen psychosozialer Unterstützung von Familien, die darauf abzielen, einem Entstehen von Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken (weites Verständnis) (vgl. Kindler 2013, 15ff.).

Zwischen Prävention und Intervention: Handlungsebenen im Kinderschutz

Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen, dass ein qualifizierter Kinderschutz nicht nur aus Interventionsstrategien (Gebote und Verbote, Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB o. ä.) für die Fälle besteht, in denen das Kindeswohl nicht (mehr) gewährleistet, d. h. die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten, ist. Im Sinne einer Kinder- und Jugendhilfe, die nur in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit an Angeboten und Unterstützungsmaßnahmen wirken kann, beginnt Kinderschutz vielmehr bereits bei der Unterstützung aller Familien zur Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1 Handlungsebenen im Kinderschutz (eigene Darstellung)



Hierzu stehen unterschiedliche Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung und Familienbildung, pädiatrische Früherkennungsuntersuchungen sowie Frühe Hilfen zur Verfügung. Gefolgt wird hierbei dem weiter oben genannten „extensiven“ Kinderschutzbegriff.

Benötigt eine Familie Unterstützung in schwierigen oder belastenden Lebenssituationen, können Beratungen in Fragen der Erziehung (§§ 16, 18 SGB VIII) oder in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18 SGB VIII) unterstützend wirken. Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit richten sich gezielt an junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligung und/oder individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind.

Wenn im Einzelfall ohne eine sozialpädagogische Hilfe eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet werden kann und eine erzieherische Hilfe „geeignet“ und „notwendig“ ist, haben die Eltern einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII oder können Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Anspruch nehmen (vgl. Münder 2006, 383).

Vor dem Hintergrund der emotional und teils unsachlich geführten Debatten zum Kinderschutz sollte nicht übersehen werden, dass die überwiegende Mehrheit der Familien ohne familiengerichtliche Intervention zur Mitarbeit gewonnen werden kann. Insofern scheint es der Kinder- und Jugendhilfe in aller Regel zu gelingen, ihren Schutzauftrag mittels bedarfsgerechter Hilfen wahrzunehmen.

Umgekehrt zeigt sich aber auch, dass immer mehr Hilfen zur Erziehung notwendig und gleichzeitig immer mehr Fälle im Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung verortet sind. In diesem Zusammenhang suchen die Fachkräfte nach fachlich adäquaten und gegebenenfalls eingriffsintensiveren Lösungen (vgl. MIFKJF 2014). In einigen Fällen werden Eingriffe in die Elternverantwortung notwendig. Neben der Anrufung des Familiengerichts stehen den Jugendämtern hierzu Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zur Verfügung. Diese Maßnahmen der Krisenintervention machen jedoch nur die „Spitze des Eisbergs“ im Kinderschutz und in der Kinder- und Jugendhilfe aus (vgl. Schrapper 2008). Dabei ist die Jugendamtsarbeit immer gekennzeichnet vom fachlich verantwortungsvollen Umgang mit der für professionelles Handeln konstitutiven Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle. Ein zu frühes Eingreifen in die Elternrechte oder unzureichende Begründungen für ein Verletzen der Privatsphäre durch Kontrollbesuche oder insistierende Nachfragen lassen das Jugendamt schnell als verantwortungslose „Kinder-Klau-Bürokratie“ erscheinen. Umgekehrt müssen sich die Jugendämter verantworten, wenn zu spät interveniert wird und ein Kind zu Schaden kommt.

Der Wandel familialer Lebenswelten als gesamtgesellschaftlicher Hintergrund

In keinem anderen Arbeitsfeld bilden sich Lebenslagen von Familien stärker ab als in der Kinder- und Jugendhilfe. Ob Eltern bzw. Personensorgeberechtigte in der Lage sind, ohne staatliche Hilfe und Unterstützung ihre Kinder zu erziehen und den Schutz der jungen Menschen angemessen sicherzustellen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab: Familien in Armutslagen verfügen über deutlich weniger materielle Ressourcen, um ihren Kindern Förderung, erlebnisreiche Umwelten und kulturelle Bildung zukommen zu lassen. Materielle Armut in Kombination mit körperlichen und/oder psychischen Erkrankungen kann zu Überforderung führen, wenn kaum monetäre Spielräume zur Verfügung stehen, um Unterstützungsmöglichkeiten selbst zu organisieren.

Zudem steht ein wachsender Bedarf an staatlicher Unterstützung in engem Zusammenhang mit der Veränderung von Familie. Familienformen und -konstellationen pluralisieren sich in modernen Gesellschaften (vgl. Gerlach 2010). Ein-Eltern-Familien verfügen über weniger materielle und oft auch soziale Ressourcen als Zwei-Eltern-Familien. Bei Trennungen und Scheidungen handelt es sich meist um kritische Lebensereignisse, die auch das Erziehungsgeschehen nachhaltig beeinflussen können und die bewältigt werden müssen. Suchterkrankungen, psychische

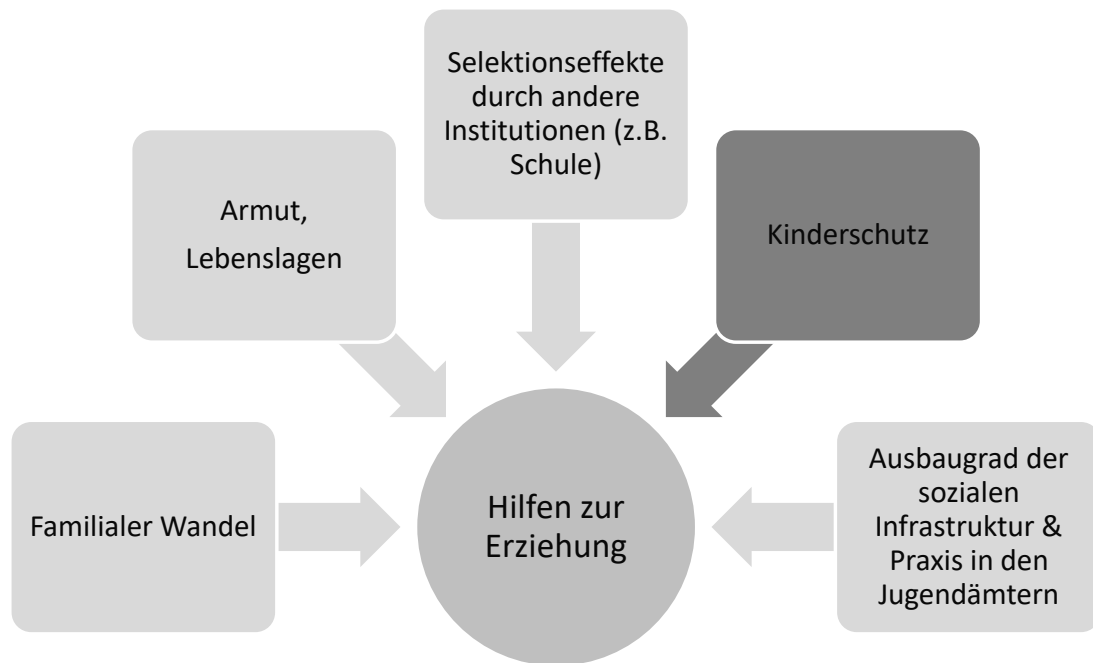
Erkrankungen oder körperliche Beeinträchtigungen von Eltern und/oder Kindern, Bildungsbenachteiligungen oder kritische Lebensereignisse können ebenso zu Überforderungen, unangemessenen oder gar schädigenden Erziehungshandlungen führen. Allerdings darf hier kein Kausalzusammenhang unterstellt werden: Weder Armut, das Merkmal *alleinerziehend* noch eine psychische Erkrankung bedingen per se schwierige erzieherische Verhältnisse. Je nach Fall können protektive Faktoren negative Ereignisse und Umstände kompensieren und abwenden (vgl. hierzu die vielfältigen Befunde aus der Resilienzforschung).

Hieraus leitet sich die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe ab, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichert und die Folgen von Benachteiligungen verringern oder verhindern soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und eingriffsintensiven Erziehungshilfen sowie Interventionen zur Sicherung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – zwei Seiten einer Medaille

In den 2000er Jahren – insbesondere bis 2010 – waren stetig steigende Inanspruchnahmequoten der Hilfen zur Erziehung zu beobachten. Nach zwischenzeitlicher Konsolidierung auf hohem Niveau ist erstmalig für 2018 und auch wieder für 2019 ein deutlicher Fallzahlenanstieg zu beobachten – ähnlich wie die Entwicklung der Kinderschutzverdachtsmeldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen (vgl. Kap. 4). Für die in den letzten Jahren steigenden Zahlen liegt es nahe, die Auswirkungen der öffentlichen und medialen Kinderschutzdebatte der letzten Jahre als (weiteres) Erklärungsmoment heranzuziehen (höhere Sensibilität in der Öffentlichkeit und ein Ansteigen von Kinderschutzverdachtsmeldungen) (vgl. Abbildung 2). So zeigen die Daten der vergangenen Jahre, dass die ansteigende Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung von einem Anstieg der Kinderschutzverdachtsmeldungen und der Anzahl der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) begleitet war (vgl. ism 2021; MFFJIV 2019).

Abbildung 2 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung



Im Rahmen der Integrierten Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz wurde in den vergangenen Jahren eine „Sogwirkung“ beschrieben: Ein starker Anstieg der Inobhutnahmen verlief analog zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII (vgl. ism 2020). Dies begründete die These, dass durch eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit auf mögliche Kinderschutzfälle einerseits vermehrt „Kriseninterventionen“ gem. § 42 SGB VIII notwendig werden und andererseits auch der aufgedeckte Hilfebedarf ansteigt und in der Konsequenz die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung zunimmt. Bezogen auf den gesamten Bereich der erzieherischen Hilfen bedeuten ansteigende Zahlen der Inobhutnahmen sowie veränderte Reakti-

onsweisen im Jugendamt eine kontinuierliche Fallzahlzunahme der Hilfen zur Erziehung.

Die Ergebnisse der letzten Jahre verdeutlichen, dass Kinderschutz, d. h. Meldungen nach § 8a SGB VIII, Gefährdungseinschätzungen sowie die damit verbundene Hilfestellung in einem engen Zusammenhang zu erzieherischen Hilfen stehen. So muss der Einflussfaktor „Kinderschutz“ auch bei der Suche nach Erklärungsmustern für interkommunale Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung berücksichtigt werden. Einerseits zeigt sich bei den Daten zu den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz, dass eine starke Ausprägung von Armut in einer Kommune zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer höheren Hilfebedarfsquote einhergeht, oftmals aber alleine nicht ausreicht, um die Höhe der Inanspruchnahme

von Hilfen zu erklären. So kann es aber auch sein, dass im Zuge der Kinderschutzdebatte in einem Landkreis mit geringer Armutsquote trotzdem durch Nachbarn, Kindertagesstätten und Schulen sehr viele Kinder dem Jugendamt gemeldet werden und im Zuge der Risikoabschätzung in vielen Fällen Hilfebedarf festgestellt wird.

Die „§ 8a Statistik“ als Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz „vor Ort“

Die Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII wird zunehmend als Instrument der Qualitätsentwicklung in den einzelnen Jugendämtern betrachtet.

Durch die Einführung der „§ 8a-Statistik“ ergeben sich Chancen für die konkrete Evaluation und Weiterentwicklung der Arbeit vor Ort in den Kommunen. Zentral ist dabei der Dialog: Zur Interpretation der Befunde können die Daten in den Jugendämtern besprochen, diskutiert und hinsichtlich der je spezifischen Ausgangslage und Situation innerhalb der Stadt oder des Landkreises ausgewertet werden. Eine

Bewertung im Sinne "guter" oder "schlechter" Arbeit in den Jugendämtern soll und kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Die in den einzelnen Profilen berichteten Daten dienen der Schaffung einer systematischen Wissensbasis als Grundlage für eine weitere vertiefende Analyse in der Fachpraxis und können Anstoß für eine fachliche Weiterentwicklung sein.

In diesem Sinne kann die Erhebung der Gefährdungsmeldungen als „Instrument der Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz“ und damit als Teil der aktuellen „Qualitätsdiskussion“ im Kinderschutz angesehen werden: In der Folge der öffentlichen Kinderschutzdebatte kamen in den letzten Jahren Bemühungen rund um das Thema *Qualitätsentwicklung und -sicherung im Kinderschutz* in Gang, die bislang ganz verschiedene Ebenen und Bereiche des Kinderschutzes betreffen¹. Kontrovers diskutiert wurde und wird in diesem Zusammenhang auch die Einführung von Falldokumentationen. So werden zusätzliche Dokumentationsaufgaben in der Praxis oftmals als zeitaufwendig und ressourcenverschlingend empfunden. Es

¹ So betrifft ein Diskussionsstrang die Kompetenzen und Qualifizierungsbedarfe der Fachkräfte, die als „die wichtigste Ressource im Kinderschutz“ (NZFH 2013, 22) gelten, woraus sich Forderungen nach neuen, „attraktiven“ Fortbildungsangeboten ableiten, die auf die Vermittlung von Wissen und Stärkung der Selbstreflexionsfähigkeit setzen, über das bloße Fallmanagement hinaus aber auch Fertigkeiten in Moderation und Kommunikation vermitteln, die nicht ohne weiteres vorauszusetzen sind, im „lebendigen System“ Kinderschutz jedoch dringend benötigt werden (vgl. Wolff et al. 2013, 15). Weitere Aspekte von Qualitätsentwicklung betreffen z.B. den migrationssensiblen Umgang mit Kinderschutzfragen (vgl. Jagusch et al. 2012, Projekt "Migrations-sensibler Kinderschutz"); Risikomuster in der Fallbearbeitung (vgl. MIFKJF 2012, Projekt "Qualitätsentwicklung für

den Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz"), oder Rechtssicherheit im Handlungsfeld, Organisationsstrukturen und professionelles Handeln im Kinderschutz (Projekt "Individuelle Ressourcen und professionelle Unterstützung bei der Bewältigung von Systemumbrüchen", vgl. NZFH 2013; hier findet sich auch eine Übersicht zu weiteren Projekten). Neben Risiko- und Fehlerforschung wird auch über Standards und Indikatoren für Qualität diskutiert (vgl. Kindler 2013) sowie über Instrumente für die Fachpraxis, die den schwierigen Prozess der Gefährdungseinschätzung erleichtern bzw. standardisieren können (vgl. für einen Überblick Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf 2010). Zusammenfassend vgl. NZFH 2018.

wird der Vorwurf geäußert, dass aufgrund der Bürokratie weniger Zeit bleibe, um mit den Familien zu arbeiten. Gleichzeitig haben die zuvor genannten Entwicklungen zu einer breiten Sensibilisierung gegenüber dem Thema der Kindeswohlgefährdung geführt, die sich insbesondere in einem geänderten Meldeverhalten äußern. Der durchaus gewollte Effekt der gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen führt folglich zu einer deutlichen Zunahme der Arbeitsbelastung in den Jugendämtern. Die jährliche Aufbereitung der Daten in Form von Profilen für alle sich beteiligenden Jugendämter kann dazu genutzt werden, die Kinderschutzarbeit vor Ort fachlich adäquat weiterzuentwickeln. Dies betrifft zunächst das systematische Wissen um Meldepraxen und fachliche Handlungsabläufe, um Unsicherheiten und Schwachstellen frühzeitig identifizieren und entsprechend bearbeiten zu können. Darunter fallen beispielsweise Informationen über die meldenden Personen und Institutionen, die im jeweiligen Fall zugrundeliegenden Problemlagen und Ressourcen, die jeweiligen fachlichen Reaktionen und damit verbundenen Zeitabläufe usw. Anhand dieser Informationen lassen sich in einem nächsten Schritt die sich (quantitativ wie qualitativ) ändernden Anforderungen an die Fachkräfte in den ASDs herauskristallisieren, welche wiederum Grundlage für weitere Entwicklungs- und

Planungsschritte im Bereich der Personalplanung und Qualifikationsentwicklung sind.

Die berichteten Daten schaffen in Rheinland-Pfalz eine Grundlage und sind die Voraussetzung, um durch systematische Kenntnis der fachlichen Praxis im Umgang mit Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII Weiterentwicklungs- und Qualifizierungsbedarf auf Landesebene sowie für einzelne Kommunen aufzuzeigen.

4. Befunde der Untersuchung

Im Berichtsjahr 2019 wurden von den 40 in Rheinland-Pfalz teilnehmenden Jugendämtern 8.212 Gefährdungseinschätzungen dokumentiert. Im Vergleich zum Vorjahr (7.555) zeigt sich eine leichte Steigerung der Fallzahlen um 8,7 %.

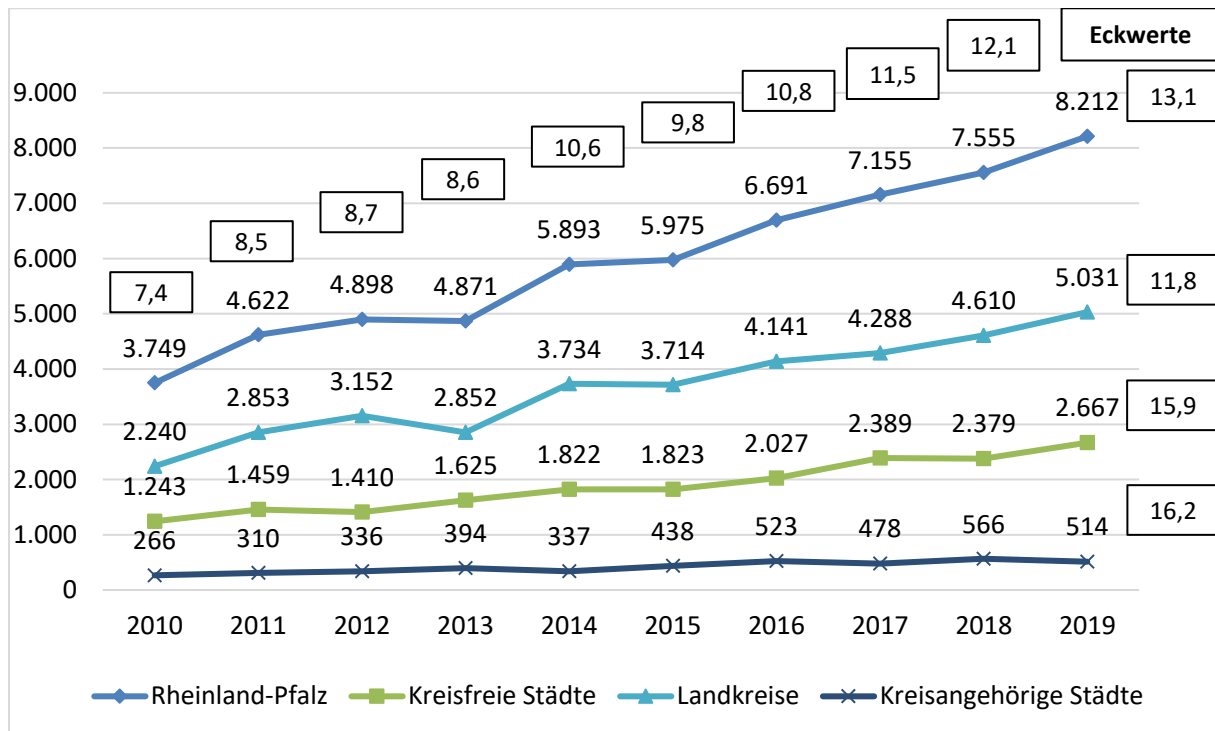
Die Entwicklung der § 8a-Verfahren in den Jahren 2010 bis 2019 ist in Abbildung 3 dargestellt. Über die Jahre sind stetig steigende Fallzahlen zu sehen. Eine leichte Verringerung der Gesamtzahlen von 2012 auf 2013 stellte sich im Nachhinein als Untererfassung heraus. In Anbetracht dessen relativiert sich auch der überdurchschnittlich hohe Anstieg von 2013 auf 2014.

Mit Blick auf den Zeitraum 2012 bis 2019 ist ein Anstieg der Gefährdungseinschätzungen um 67,7 % erfolgt. Auch wenn die Zahlen in den letzten Jahren nicht mehr so stark anstiegen wie in den ersten Jahren der Erhebung, lässt sich auch weiterhin eine konstante Steigerung feststellen. Die Steigerung um 8,7 % von 2018 auf 2019 deutet auf eine Stabilisierung mit weiterhin leicht steigendem Trend hin. Verschiedene Erklärungen für den stetigen Anstieg der Fallzahlen können herangezogen werden: Neben einer tatsächlichen Zunahme von Gefährdungslagen ist eine erhöhte Sensibilisierung und Aufmerksamkeit für das Thema *Kinderschutz* in der breiten Gesellschaft denkbar, die zu einem erhöhten

Meldeverhalten von Personen und Institutionen führt. Auch verbesserte Kooperationsstrukturen (vgl. AKJ 2017) oder veränderte Verfahrensweisen in den Sozialen Diensten der Jugendämter können Gründe für Fallzahlenanstiege sein. Ebenso können einzelne Kinderschutzfälle, die in der Presse aufbereitet werden, die Anzahl der § 8a-Verfahren innerhalb der einzelnen Kommunen kurzfristig beeinflussen.

Die Anzahl der § 8a-Mitteilungen („Gefährdungsmeldungen“) an ein Jugendamt wird nicht erfasst, sondern die auf eine Meldung folgenden einzelnen § 8a-Verfahren bzw. Gefährdungseinschätzungen. Da sich Meldungen häufig auf mehrere minderjährige Kinder in den Haushalten beziehen, können sich mehrere Fälle (Gefährdungseinschätzungen) auf die gleiche Meldung beziehen, die dann entsprechend der Anzahl der betroffenen Kinder mehrere Verfahren auslöst. So fällt auch die Anzahl der Meldungen niedriger aus als die Anzahl der dokumentierten Gefährdungseinschätzungen. Eine Mitteilung bezog sich 2019 Schätzungen zufolge auf durchschnittlich 1,5 Kinder.

Abbildung 3 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2019²



Die Eckwerte der Bevölkerungszahlen der unter 18-Jährigen in Rheinland-Pfalz in den beteiligten Jugendamtsbezirken können den weißen Textfeldern in der Abbildung entnommen werden. Es ergibt sich in Rheinland-Pfalz für 2019 ein Eckwert von 13,1 für die Bevölkerungszahlen der unter 18-Jährigen. Das bedeutet, dass rund 13 von 1.000 Kindern und Jugendlichen dieser Altersgruppe in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 von einer Gefährdungseinschätzung infolge einer Kinderschutzverdachtsmeldung betroffen waren. In den kreisangehörigen Städten fiel dieser Eckwert mit 16,2 Eckwertpunkten am höchsten aus, gefolgt von den kreisfreien Städten mit

15,9. In den Landkreisen war er mit 11,8 Eckwertpunkten am niedrigsten.

Im gesamten Zeitraum von 2010 bis 2019 zeigt sich ein deutlicher Anstieg des Eckwertes von 7,4 auf 13,1 (um 77,0 %).

4.1 Meldungskontext

Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse zum Meldungskontext dargestellt. Es geht dabei um Personen und Institutionen, die durch ihre „§ 8a-Meldung“ ein § 8a Verfahren bzw. eine Gefährdungseinschätzung auslösen, Angaben zur Bekanntheit der betroffenen Familie im Jugendamt sowie um die Information, ob und wenn ja, welche Leistungen der Kinder-

² Beim Vergleich der absoluten Zahlen ist zu bedenken, dass in den verschiedenen Erhebungsjahren Daten von einzelnen Jugendämtern fehlen: 2010 waren 36 Jugendämter beteiligt, 2011 bis 2014: 37; ab 2015: 40 Jugendämter (ohne Westerwaldkreis).

und Jugendhilfe von den jeweiligen Familien zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung in Anspruch genommen wurden, ob sich die Familien also bereits im Hilfebezug befanden.

Meldende nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2019

Eine Vielzahl von gesellschaftlichen Akteuren, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sind am Kinderschutz beteiligt. Das Kinderschutzsystem in Deutschland wird daher oft als Kooperations- und Vernetzungsstruktur beschrieben. Die Mitteilung über den Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls an das zuständige Jugendamt kann durch unterschiedliche Institutionen und Personen erfolgen. Das Verfahren nach § 8a SGB VIII wird mit Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eröffnet. Fragen nach einer Abstimmung und Verzahnung der Verfahren sowie dem Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten rücken im Rahmen der bestehenden Kooperationsbeziehungen zwischen den beteiligten Akteuren und Systemen immer wieder in den Fokus. Betrachtet man die meldenden Personen und Institutionen in Rheinland-Pfalz, wird ersichtlich, dass diese sich häufig auf bestehende Netzwerke im Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen bzw. getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII beziehen. In den letzten Jahren haben sich insbesondere Kooperationen mit der Polizei im Kontext häuslicher Gewalt verstärkt, was sich auch in

den Daten abbildet. So können die Daten zu Anzahl und Verteilung der Melderinnen und Melder auch genutzt werden, um zu überprüfen, ob und in welcher Weise Kooperationen mit zentralen Meldegruppen bereits entwickelt sind und an welchen Stellen darüber nachgedacht werden sollte, Kooperationsstrukturen auf- oder auszubauen.

Insbesondere durch die Meldegruppe *Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft* sind in den letzten Jahren kontinuierlich steigende Meldeanteile zu verzeichnen (vgl. Abbildung 4). Auf Meldungen dieser Gruppe gehen 2019 29,4 %, d.h. über ein Viertel der Gefährdungseinschätzungen zurück. Verschiedene Erklärungen sind denkbar: In Folge von Eskalationen und Krisensituationen ist die Polizei häufig beteiligt und agiert im Zusammenhang mit drogen- und/oder alkoholkonsumierenden Jugendlichen sowie Schulverweigerern. Außerdem kann die Polizei außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes kontaktiert werden.

Kontinuierlich steigende Meldeanteile von Polizei und Justiz werden auch von der Bundesstatistik berichtet (vgl. Statistisches Bundesamt 2020). Offenbar hat sich insbesondere die Polizei hinsichtlich „Gewalt in sozialen Beziehungen“ qualifiziert und die Kooperation mit Jugendämtern wurde intensiviert und verbessert. War es früher nicht üblich, das Jugendamt bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt einzuschalten, wenn das Kind bei der Auseinandersetzung

nicht anwesend war, gibt es mittlerweile vielerorts Vereinbarungen, dass die Polizei immer dann eine Mitteilung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt macht, wenn bekannt wird, dass Minderjährige im Haushalt leben, unabhängig davon, ob der/die Minderjährige zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung im Haushalt war oder nicht. Dies hat zu einem großen Anstieg der Verfahren geführt. Die Kooperation mit der Polizei ist voraussetzungsvoll, denn die unterschiedlichen Paradigmen der Systeme Polizei (Strafverfolgungszwang, Opportunitätsprinzip) und Kinder- und Jugendhilfe (Vertrauensschutz und Freiwilligkeit als Arbeitsgrundlage) müssen berücksichtigt werden. Eine Annäherung zwischen den beiden Systemen erscheint vor diesem Hintergrund erstrebenswert, um zu mehr Verständnis für die unterschiedlichen Handlungsroutinen und Aufgaben zu gelangen (vgl. Meysen 2008, 44; DIJuF 2007, Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes 2012).

Ähnlich wie in den Vorjahren stellen *Bekannte und Nachbarn* mit 11,4 % die zweitgrößte Meldegruppe dar, wenn auch im Jahresvergleich mit leicht absteigender Tendenz (vgl. Abbildung 4). Die anhaltend hohe Sensibilisierung der Bevölkerung für potentielle Gefährdungssituationen und die damit einhergehende soziale Kontrolle und Aufmerksamkeit des „sozialen Nahraums“ spielen dabei eine wichtige Rolle, sicherlich auch gefördert durch die andauernde und hohe mediale Aufmerksamkeit

zum Thema *Kinderschutz*. In jedem neunten Fall ist eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII auf eine Meldung dieser Gruppe zurückzuführen.

Zur Gruppe des erweiterten „sozialen Umfelds“ des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindes/Jugendlichen können neben „Bekanntem/Nachbarn“ zusätzlich *Personensorgeberechtigte* (7,1 %), *Verwandte* (4,8 %) sowie der *junge Mensch* selbst (2,3 %) gezählt werden: Insgesamt wurden 25,6 % aller Meldungen von dieser Gruppe getätigt.

Anonyme (9,9 %) und *sonstige* (5,5 %) Meldende ausgenommen, stammen die übrigen Meldungen von professionalisierten Einrichtungen (Schule, Erziehungshilfen, Gesundheitswesen, Kita, Jugendarbeit). Diese stehen auf verschiedene Weise mit den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern in Kontakt.

Die Institution *Schule* stellt mit einem Anteil von 8,0 % der Gefährdungseinschätzungen einen wichtigen Kooperationspartner dar. Betrachtet man die vergangenen Jahre sowie den Ausbau der Nachmittagsbetreuung wird die konstant wichtige Zusammenarbeit von Schulen und Jugendämtern sowie die wachsende Bedeutung für den Kinderschutz deutlich. Junge Menschen verbringen einen Großteil ihrer Lebenszeit in der Schule. Zwar steht zunächst der Bildungsauftrag im Vordergrund, gleichzeitig setzen sich die Schülerinnen und Schüler aber auch mit anderen

Lebensthemen sowie mit ihren Familien auseinander. Bei Hilfe- und Unterstützungsbedarf können sie sich ihren Lehrkräften anvertrauen. Lehrkräften wiederum fallen Kinder und Jugendliche durch ihr Verhalten oder aufgrund von Fehlzeiten auf. Werden auffällige Verhaltensweisen bei Schülerinnen und Schülern durch die Lehrkräfte wahrgenommen, können Fragen nach einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufkommen. Hier spielt die Schulsozialarbeit eine zentrale Rolle. Einige Bundesländer regeln den Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in ihren Schulgesetzen (z.B. Brandenburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen). Dennoch bleibt es in der Kooperation essentiell, Schnittstellen zu definieren bzw. zu klären. Im Saarland wurde ein Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe und Schule zum Schutzauftrag erarbeitet (vgl. Regionalverband Saarbrücken 2014). Er enthält grundsätzliche Erläuterungen zur Definition von Kindeswohl und Gefährdung sowie zu rechtlichen Aspekten und konkreten Verfahrensschritten. Auch das rheinland-pfälzische Schulgesetz regelt einige Aspekte des Kinderschutzes. Dazu gehören unter anderem Regelungen zum Vorgehen bei Gefährdung³, zur Verpflichtung der Zusammenarbeit der Schule mit dem Jugendamt⁴ sowie zum Datenschutz (§ 67 Abs. 4 SchulG).

Darüber hinaus gibt es in zahlreichen rheinland-pfälzischen Landkreisen und Städten regionale Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Schulen zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (z.B. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich 2015; Kreisverwaltung Vulkaneifel 2016). Diese werden den Schulen landesweit exemplarisch zur Verfügung gestellt (z.B. ADD Trier et al. 2013). Für den Umgang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im schulischen Kontext erscheint ebenfalls eine Orientierung am Modell des § 8a SGB VIII erstrebenswert („analog-§8a-Vereinbarungen“). Die Bereitschaft der Schulen, sich dank ihrer niedrigschwelligeren Zugangsmöglichkeiten mit Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern in krisenhaften und möglicherweise konfliktbehafteten Erziehungsfragen auseinanderzusetzen, ist ein wichtiger Bestandteil und eine wertvolle Ressource eines präventiven Kinderschutzes. Lehrkräfte dürfen bei den sich anschließenden anspruchsvollen Einschätzungs- und Beratungsaufgaben nicht alleine gelassen werden; es gilt, fachliche Qualifizierung und Unterstützung bereitzustellen (z.B. über die Schulsozialarbeit oder – falls nicht vorhanden – über die Beratung einer insoweit Erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz).

³ § 3 SchulG lautet: [...] Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz [...].

⁴ § 19 SchulG regelt: Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben 1. mit den Trägern und Einrichtungen der öf-

fentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit [...] zusammen.

Auf Meldungen von *Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen* gehen 3,1 % der Gefährdungseinschätzungen im Jahr 2019 zurück. In Kitas besteht ein im Vergleich zur Schule deutlich intensiverer Kontakt zu den (Klein-)Kindern sowie in der Regel auch zu deren Eltern, die ihre Kinder täglich bringen und abholen. Dadurch nehmen Kindertagesstätten eine immer bedeutendere Rolle beim Zugang der Familien zu Angeboten der Familienbildung und der Frühen Hilfen ein und sind ein zentrales präventives Element in der Infrastruktur für Familien. Zu der Frage danach, wie Kindertagesstätten die Zusammenarbeit mit Eltern intensivieren und Eltern- und Familienbildung angemessen umsetzen können, wurden in den vergangenen Jahren bundesweit Konzepte erarbeitet (z.B. Familienzentren in Nordrhein-Westfalen oder das Landesprogramm Kita!Plus in Rheinland-Pfalz). Neben Beratungs- und Bildungsangeboten in den Kindertagesstätten erfüllen die Fachkräfte auch eine Lotsenfunktion, da sie Eltern bei Bedarf auch an andere unterstützende Stellen vermitteln können. Mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der damit einhergehenden Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 sind auch Kindertagesstätten in die Wahrnehmung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinbezogen.

Ein zentrales Unterstützungselement für die Kindertagesstätten stellt die im § 8a SGB VIII vorgegebene Insoweit Erfahrene

Fachkraft dar. Insbesondere in Bezug auf die Gesprächsführung mit Eltern zu schwierigen Themen zeigen sich große Klärungs- und Qualifizierungsbedarfe (vgl. z.B. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband 2012). Im Rahmen einer Beratung durch eine Insoweit Erfahrene Fachkraft können mögliche gewichtige Anhaltspunkte und notwendige Unterstützungsbedarfe eingeschätzt werden und gezielte weitere Schritte des Einbezugs der Familien und notwendiger Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung besprochen werden (Elterngespräche, Erziehungsberatung) ohne zunächst das Jugendamt zu involvieren. Durch dieses „vorgelagerte“ Verfahren werden mögliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung bereits bearbeitet, ohne das jeweilige Jugendamt direkt einzubeziehen. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts lässt sich auch der geringe Anteil dieser Meldegruppe von 3,1 % erklären. Dabei kann es in solch einem Beratungskontext um niedrigschwellige Inhalte zu Erziehungsfragen oder Fragen der Pflege und Hygiene gehen, bei denen die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung nicht erreicht wird. Die Daten zeigen jedoch, dass der Anteil der Fälle, bei denen sich eine Gefährdung bestätigt, beim Melder *Kita* erhöht ist. Gelangen die Erzieherinnen und Erzieher zu der Einschätzung, dass umfassendere Hilfen (Hilfen zu Erziehung) erforderlich sind, weil die eigenen Hilfemöglichkeiten erschöpft sind, obliegt

ihnen die Aufgabe, die Eltern zu motivieren, Kontakt zum ASD aufzunehmen. Ist die Schwelle der Kindeswohlgefährdung erreicht und die Eltern kooperieren nicht und wollen auch keinen Kontakt zum Jugendamt aufnehmen, sieht das § 8a-Verfahren eine Mitteilung ans Jugendamt – mit Information an die Eltern – vor. Über diese Mitteilung werden die Sorgeberechtigten informiert.

In 4,7 % aller Gefährdungseinschätzungen stammen die Meldungen aus dem *Gesundheitswesen* (Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Kliniken, Gesundheitsamt und ähnliche Dienste). Der Anteil ist über die Jahre weitgehend konstant mit leichten Schwankungen zwischen 5 und 7%. Je nach Altersgruppe der Kinder variiert der Anteil dieser Meldegruppe deutlich: Bei Gefährdungseinschätzungen, die Einjährige betreffen, liegt der Anteil mit rund 17 % im Vergleich deutlich höher als bei anderen Altersgruppen. Im Zuge der Diskussion um die Frühen Hilfen und den präventiven Kinderschutz rückte die Gesundheitshilfe mit ihren nicht-stigmatisierenden und niedrighwelligen Zugängen in den vergangenen Jahren zunehmend in den Fokus (vgl. NZFH 2018). Zentrale Akteure hierbei sind niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen, Pädiaterinnen und Pädiater, Geburts- und Kinderkliniken sowie (Familien-)Hebammen, (Familien-)Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger.

Insbesondere in Bezug auf Themen wie *Gesundheit, Pflege und Versorgung der Kinder* hält diese Personengruppe wichtige Ansprechpartnerinnen und -partner für junge oder werdende Eltern in der Zeit rund um die Geburt bereit. In Rheinland-Pfalz erfolgte seit 2008 der Auf- und Ausbau lokaler Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz, deren Ziel eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen darstellt, sowohl im Bereich des präventiven Kinderschutzes als auch in der gemeinsamen Bearbeitung von Kinderschutzverdachtsfällen (auf Bundesebene vgl. NZFH 2014; für Rheinland-Pfalz die jährlichen Monitoringberichte zur Evaluation des Landeskinderschutzgesetzes). In Bezug auf den Datenschutz wurden im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes klärende Regelungen getroffen. Für die fallbezogene Zusammenarbeit bedarf es darüber hinaus geklärter Verfahren zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung sowie abgestimmter Vorgehensweisen zum Anbieten von Hilfen sowie dem Einleiten von Interventionen (vgl. Fegert 2013/2014, 7). In den letzten Jahren gibt es mit Blick auf die Qualifizierung der Fachkräfte im Gesundheitswesen hinsichtlich Fragen des Kinderschutzes vielfältige Initiativen und Projekte (z.B. die Medizinische Kinderschutzhotline, das E-Learning Programm „Kinderschutz in der Medizin“, Kitteltaschen-Karten für medizinisches Personal zum Vorgehen bei Verdacht auf

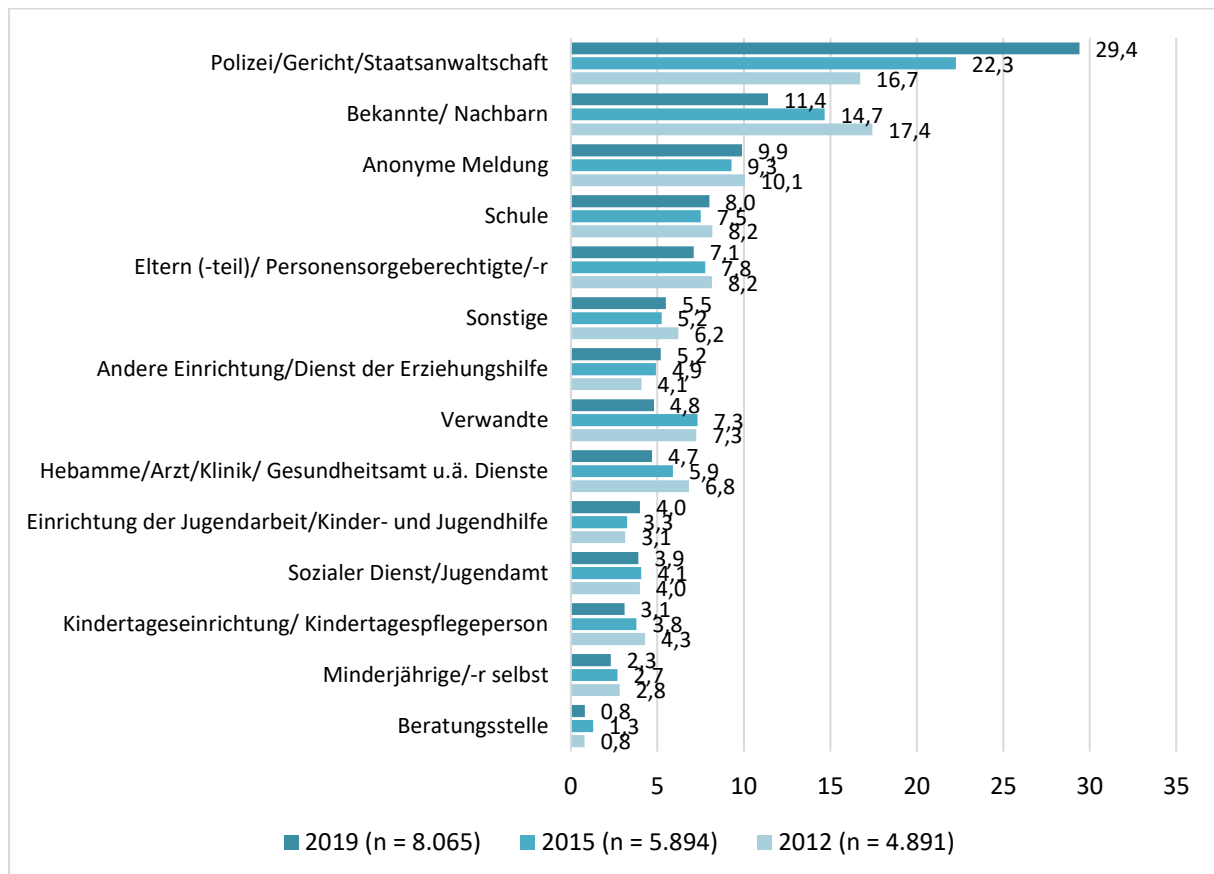
Kindeswohlgefährdung u. ä. vgl.
<https://www.kinderschutzhotline.de/>).

An welchen Meldungen ist „etwas dran“?

Nicht jede Meldung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird von den Fachkräften im Laufe des Verfahrens als tatsächliche Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Differenziert man die jeweiligen Meldegruppen nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und geht der Frage nach, an welchen Meldungen tatsächlich etwas „dran“ ist, so zeigen sich

Unterschiede: Bei Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe, der Sozialen Dienste/Jugendamt, der Gesundheitsdienste, der Schule und der Selbstmelderinnen und -melder kommen Fachkräfte des Jugendamtes häufiger zum Ergebnis, dass eine (latente) Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen vorliegt. Meldungen von Bekannten/Nachbarn, Verwandten und von anonymen Melderinnen und Meldern bleiben häufiger gegenstandslos (ohne Abbildung).

Abbildung 4 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (Angaben in Prozent)



Bekanntheit der Familie im Jugendamt⁵

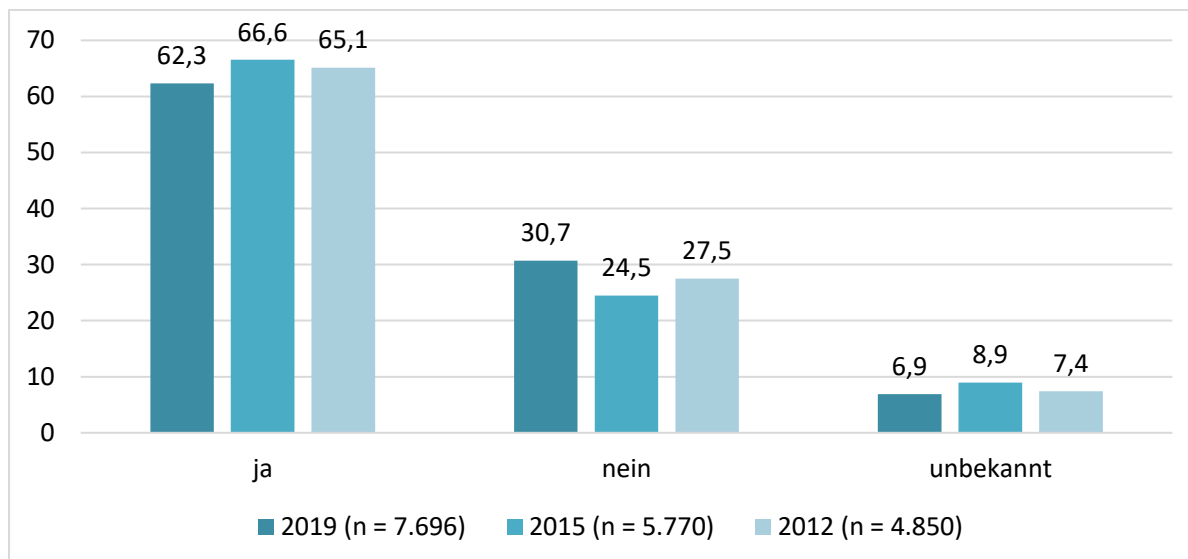
In der Rheinland-Pfalz-Erhebung werden zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen der Bundesstatistik Angaben darüber erfasst, ob die von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien bereits in der Vergangenheit vom ASD/Sozialen Dienst beraten wurden. Auf 62,3 % der betroffenen Familien trifft dies im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz zu. Seit dem Erhebungsjahr 2010 ist dieser Anteil nahezu unverändert geblieben (vgl. Abbildung 5). Das Jugendamt ist heutzutage ein grundlegender Bestandteil der sozialen Infrastruktur und befasst sich längst nicht mehr nur mit „Randgruppenfamilien“. Demnach verwundert dieser hohe Anteil zunächst nicht. Durch meist vielfältige sowie niedrigschwellige Zugangswege kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien innerhalb der Kommune in Kontakt. Denn die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien ein breites Spektrum an ganz unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit zur Verfügung. So kann es durchaus vorkommen, dass in Familien, die

dem Jugendamt bereits bekannt sind, Verdachtsmeldungen auftreten, ohne dass im Rahmen vorheriger Kontakte eine Gefährdung im Raum stand. Des Weiteren betreuen die Fachkräfte aber auch Familien, die im Kontext des Kinderschutzes schon in Kontakt mit dem Jugendamt gekommen sind und bei denen eine Gefahr für das Wohl des Kindes durch die Einleitung geeigneter Hilfen zunächst abgewendet werden konnte.

Für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt liefern diese Erkenntnisse wichtige Ansatzpunkte (vgl. Müller et al. 2012). Möglicherweise kann der Befund auch als kritischer Hinweis auf eine Hilfgewährungspraxis verstanden werden, die auf nur kurze Hilfelaufzeiten setzt, da die Jugendämter im Kontext steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Um Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen adäquat begleiten und unterstützen zu können, sind neben fachlichem Know-how der Fachkräfte im ASD auch gute Rahmenbedingungen für die anspruchsvolle Kinderschutzarbeit notwendig.

⁵ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Abbildung 5 „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten?“ (Angaben in Prozent)



Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung⁶

Zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bezog knapp die Hälfte der betroffenen Familien (45,4 %) im Jahr 2019 bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungen und Unterstützungen nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII) und waren dem Jugendamt demnach zum Meldungszeitpunkt des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung schon bekannt. In Rheinland-Pfalz werden neben den Kategorien der bundesweiten Statistik, die eine Vielzahl verschiedener Hilfen zusammenfassen (z. B. unter „ambulante Hilfen“), zusätzlich differenziertere Antwortmöglichkeiten erhoben. Auf diese Weise

kann aufgezeigt werden, welche konkreten Hilfen sich zu welchem Anteil hinter den globalen Kategorien verbergen (vgl. Abbildung 6).

Bei den zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung erbrachten Leistungen handelt es sich überwiegend um niedrigschwellige Angebote und ambulante Hilfenformen.

Formlose Beratungen (§ 16 SGB VIII) wurden von etwa jeder sechsten der Familien in Anspruch genommen (17,3 %). Eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) war ebenfalls in einem Sechstel der Fälle zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung eingesetzt (17,8 %). In 5,3 % der Fälle erfolgte eine Trennungs- und Scheidungsberatung nach

⁶ In der Bundesstatistik werden lediglich die übergeordneten Hilfekategorien erhoben. Zusätzlich werden in Rheinland-Pfalz die einzelnen Hilfearten erfasst, um ein detaillierteres Bild der Hilfestellung zu erhalten.

§ 17 bzw. § 18 SGB VIII (vgl. Abbildung 6).

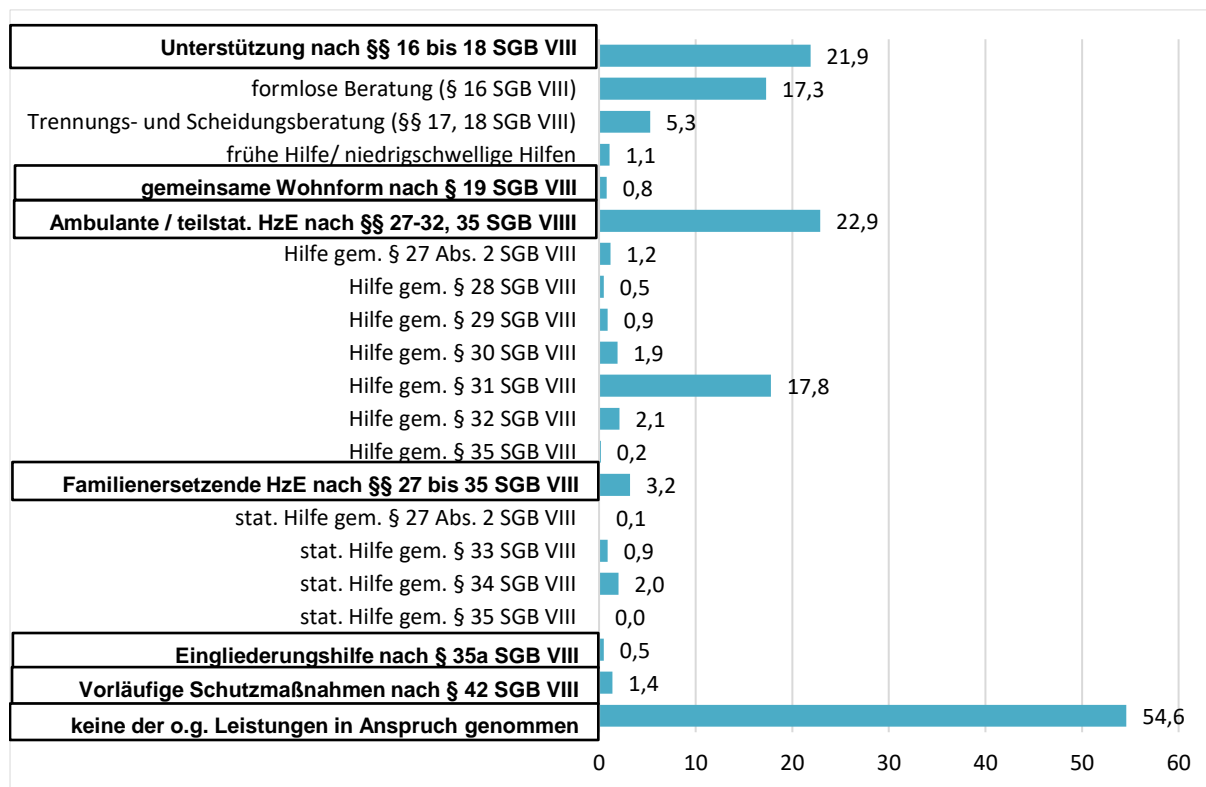
Die Befunde unterstreichen die Bedeutung von Meldungen aus laufenden Hilfen heraus. Vor allem in der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollte Rollenklarheit herrschen. So kann ermöglicht werden, dass die Verfahren für alle Beteiligten transparent gestaltet und in enger Abstimmung eine gemeinsame Einschätzung der jeweiligen Situation getroffen werden kann. Wenn die Bewertungen des öffentlichen und des freien Trägers voneinander abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Frage, ob der Schutz des Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen soll, kann die Zusammenarbeit in einzelnen Fällen belastet werden (vgl. Schrapper 2008). Eine zufriedenstellende Klärung sowohl im Sinne des Kindes als auch im Sinne der Familie zu erreichen, muss bei der Entwicklung der Verfahren im Vordergrund stehen. Die Vorgehensweisen im Rahmen des § 8a SGB VIII sind in Kooperationsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern festgehalten.

Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigte sich bei Familien, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nahmen, deutlich

häufiger als bei Familien, die zuvor keine Leistung erhalten hatten.

Die Summe der angegebenen Werte in der folgenden Abbildung kann über 100 % ergeben, da Mehrfachnennungen möglich sind.

Abbildung 6 Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, n = 8.050 Überkategorien; 7.722 differenzierte Hilfen)



Meldungskontext – Die Ergebnisse im Überblick

- Im Berichtsjahr 2019 gehen die meisten Gefährdungseinschätzungen – wie in den Vorjahren auch – auf Meldungen von Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft, Bekannte/Nachbarn und anonymen Melderinnen und Melder zurück. Auch die Schulen meldeten vergleichsweise häufig den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, gefolgt von Eltern/ein Elternteil/Personensorgeberechtigten und der Meldegruppe aus dem Gesundheitswesen.
- Mit Blick auf das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung zeigt sich, dass sich bei Meldungen von Bekannten/Nachbarn, Verwandten sowie von anonymen Melderinnen und Meldern vergleichsweise seltener eine Kindeswohlgefährdung bestätigt. Bei Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe, den Sozialen Diensten/Jugendamt, den Gesundheitsdiensten, der Schule und der Selbstmelderinnen und -melder ergibt sich dagegen häufiger ein Handlungsbedarf durch eine (latente) Gefährdung des jungen Menschen.
- In rund 62 % der Gefährdungseinschätzungen waren die Familien

bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten worden. Bei diesen Familien bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger als bei Familien, zu denen zuvor kein Kontakt bestanden hatte.

- Knapp 45 % der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien erhielten zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, am häufigsten ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII sowie Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII. Der Verdacht auf eine (latente) Kindeswohlgefährdung bestätigte sich bei Familien, die bereits eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erhielten, deutlich häufiger als bei Familien, die gerade keine Leistung in Anspruch nahmen.

4.2 Gefährdungseinschätzung

Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation und Reaktionszeit⁷

Im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII stellt das diagnostische Vorgehen eine sehr anspruchsvolle und komplexe Aufgabe dar. So gilt es, neben der Informationseinholung je nach Meldung und Kontext auch möglichst schnell persönlichen Kontakt zum Kind bzw. zu der Familie aufzunehmen, in der Regel in Form eines Hausbesuchs. Unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen erfolgt eingangs eine methodisch strukturierte Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte. Das Resultat der Einschätzung ist grundlegend für die Entscheidung über und die Einleitung weiterer fachlicher Schritte. Die Jugendämter orientieren sich nach Eingang einer Meldung an einem (zumeist) standardisierten Vorgehen, das sich durch die erhobenen Variablen gut abbilden lässt (vgl. Abbildung 7). Die zugrundeliegende Variable zu den fachlichen Schritten im Jugendamt wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben und verdeutlicht, welche fachlichen Schritte im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung erfolgten (hierbei sind Mehrfachnennungen möglich). Eine kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im

⁷ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Rahmen eines strukturierten Vorgehens erfolgte mit rund 80 % in der großen Mehrheit der Fälle. In ähnlich hohem Umfang wurde eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach dem 4-Augen-Prinzip durchgeführt. In § 8a SGB VIII ist festgelegt, dass die Fachkräfte berechtigt und sogar verpflichtet sind, im Rahmen einer Kindeswohlverdachtsmeldung die Wahrnehmungen, Informationen und „gewichtigen Anhaltspunkte“ mit anderen Fachkräften zu besprechen und zu bewerten (vgl. Meysen 2008, 25).

Um grundlegende Informationen für eine umfassende Gefährdungseinschätzung zu erhalten, kann es notwendig sein, neben der Kontaktaufnahme mit der Familie und dem Kind auch Kontakt zu anderen Beteiligten aufzunehmen. Dies geschah im Jahr 2019 in rund der Hälfte der Fälle (vgl. Abbildung 7). Häufig werden auch Hausbesuche durchgeführt: In über einem Viertel der Fälle erfolgten angekündigte Hausbesuche (27,9 %), in 31,1 % der Fälle unangekündigte Hausbesuche. Je nach Situation besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Familie in das jeweilige Jugendamt einzuladen, was in mehr als einem Drittel der Fälle geschah (39,9 %). In 16,9 % der Fälle wurde das Gespräch mit dem Kind/der Familie außerhalb des Jugendamtes gesucht. Zudem wurden in 17,1 % der Fälle Hilfen im Rahmen des SGB VIII eingeleitet. Bei diesem Merkmal sind Mehrfachnennungen möglich, weshalb die

Summe der angegebenen Werte in der Abbildung über 100 % ergeben kann.

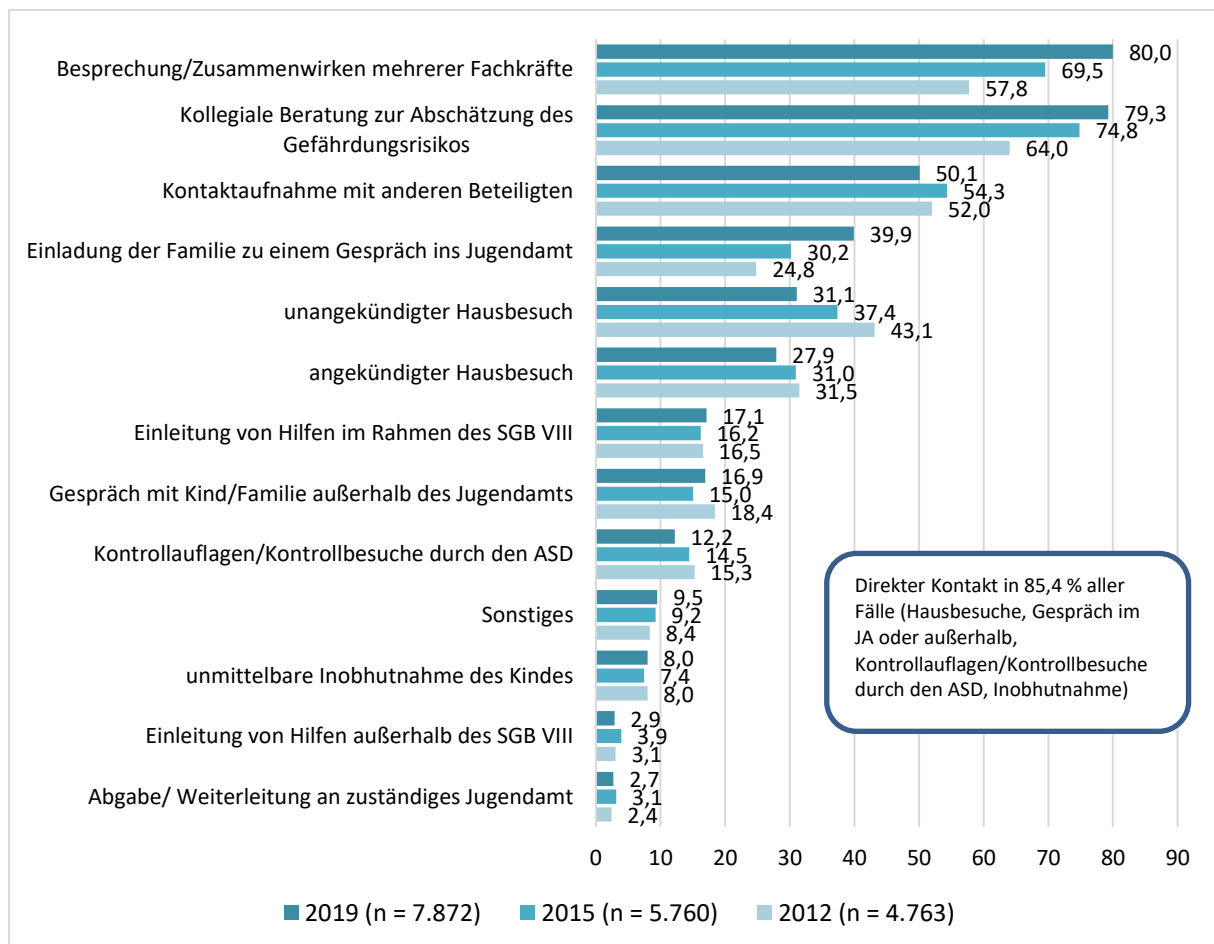
Anhand der Ergebnisse wird deutlich, dass die Fachkräfte aus einem breiten Repertoire an fachlichen Handlungsmöglichkeiten schöpfen, um jeder Meldung professionell nachzugehen. Als erster fachlicher Schritt erfolgte im Jahr 2019 – zusammengefasst – bei 85,4% der Meldungen ein persönlicher Kontakt mit dem Kind und gegebenenfalls der Familie, unabhängig davon, ob sich später der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhärtete. Hierzu zählen Hausbesuche, Gespräche im oder außerhalb des Jugendamtes, Inobhutnahmen sowie Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD. Im Zeitvergleich zeigen sich jeweils leichte Schwankungen, die Reihenfolge und damit Bedeutung der einzelnen fachlichen Schritte bleibt jedoch konstant. Deutlich wird der hohe zeitliche und personelle Aufwand für die Fachkräfte des Jugendamtes, der mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und der Durchführung einer Gefährdungseinschätzung einhergeht. Die zugrundeliegenden Ergebnisse können als Indikatoren für die Arbeitsbelastung im Rahmen des Kinderschutzes herangezogen werden.

Reaktionszeit

Aufgrund der Dokumentation des Datums der Meldung sowie des Datums eines persönlichen Kontaktes ist es im Rahmen der rheinland-pfälzischen Datenerhebung möglich, die Reaktionszeit zu berechnen, d.h. den Zeitraum zwischen dem Eingang der Meldung und der Kontaktaufnahme mit dem Kind (ohne Abbildung). Das Ergebnis für 2019 verdeutlicht erneut die hohe zeitliche Belastung der Fachkräfte: In über einem Viertel aller Meldungen (27,3 %) findet bereits am Tag des Meldungseingangs ein persönlicher Kontakt zwischen einer

Fachkraft des Jugendamts und dem von der Meldung betroffenen Kind statt. In knapp zwei Drittel der Fälle (58,7 %) findet ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche statt. Die Daten zeigen, dass die Reaktionszeit bei bestätigten Gefährdungen kürzer ausfällt: So findet der Kontakt bei Verfahren mit dem Ergebnis Kindeswohlgefährdung in rund 77,5 % der Fälle innerhalb der ersten Woche statt. Bei latenten Kindeswohlgefährdungen liegt der entsprechende Wert bei 62,2 % und somit ebenfalls über dem entsprechenden Anteil aller Fälle.

Abbildung 7 „Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung? (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)“



Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos⁸

Im Rahmen des § 8a SGB VIII ist der Einbezug der Eltern sowie des Kindes oder Jugendlichen in das Verfahren der Risikoeinschätzung ausdrücklich vorgesehen. Eine Ausnahme liegt vor, wenn durch die Einbeziehung der Eltern oder Sorgeberechtigten der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist. In diesen Fällen kann ausdrücklich davon abgewichen werden (vgl. § 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2) (vgl. Meysen 2008, 25). Die Mitwirkungsbereitschaft der Familien im Zuge der Risikoeinschätzung kann in Rheinland-Pfalz durch die Fachkräfte auf einer Skala von 1 bis 5 angegeben werden.

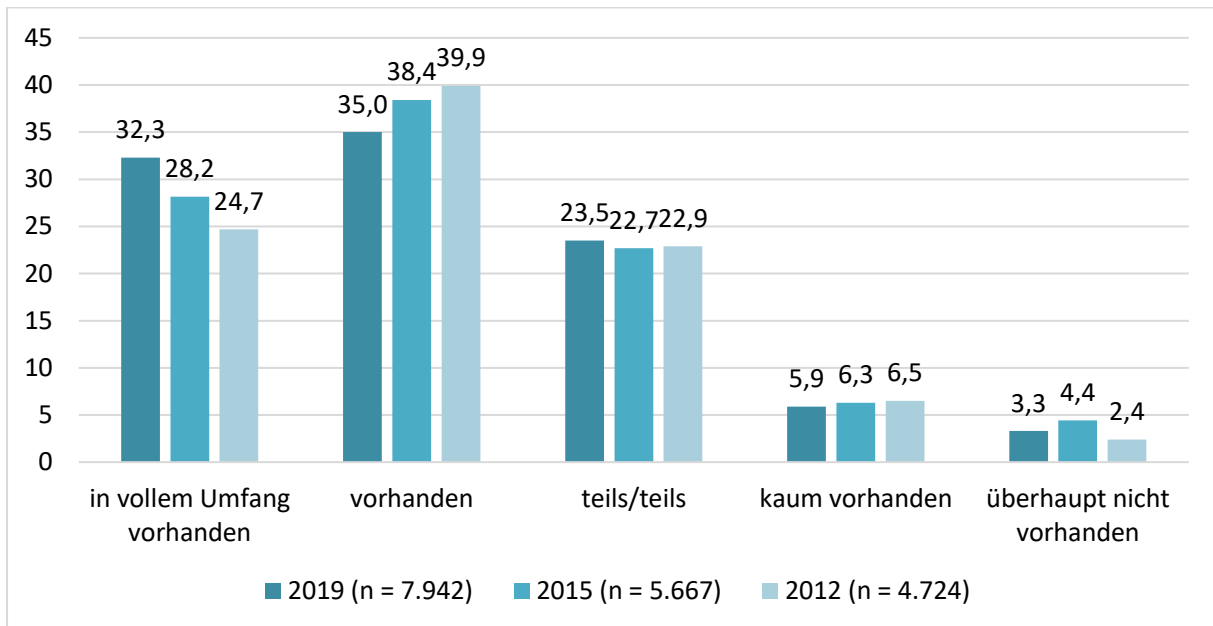
Die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern wird insgesamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung von den Fachkräften in etwa zwei Drittel der Fälle (67,3 %) als „vorhanden“ oder „in vollem Umfang vorhanden“ eingeschätzt. In knapp jedem vierten Fall (23,5 %) wird die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern nur als teilweise vorhanden (teils/teils) und in etwa jedem zehnten Fall als kaum (5,9 %) oder gar nicht (3,3 %) vorhanden eingeschätzt. Die Gruppe der Eltern, die nur teils, kaum oder überhaupt nicht mitwirken, macht mit 32,7 % knapp ein Drittel aller Fälle aus und stellt die Fachkräfte vor die Herausforderung, die

Familien zur Mitwirkung zu motivieren. Um das Ziel eines langfristigen erfolgreichen Hilfeverlaufs erreichen zu können, ist es notwendig, eine Problemkongruenz und -einsicht sowie eine Bereitschaft zur Kooperation herzustellen. Sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, muss eine Anrufung des Familiengerichts erfolgen (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII).

In den Fällen, bei denen beim Abschluss der Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, waren die Eltern in 81,3 % der Fälle zu einer Mitwirkung bereit (ohne Abbildung, Item 1 und 2 der Skala). Bei Gefährdungseinschätzungen, deren Ergebnis später eine Kindeswohlgefährdung bestätigte, waren 43,7 % und bei einer latenten Gefährdung 48,7 % der Eltern bereit, mitzuwirken. Die Ergebnisse verdeutlichen, mit welchen Herausforderungen und Erwartungen an ihr fachliches Handeln und ihre Kommunikationskompetenz die Fachkräfte konfrontiert werden, um die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und gegebenenfalls für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen.

⁸ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Abbildung 8 „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein“ (Angaben in Prozent)



Gesamtbewertung der Gefährdungssituation - Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

Im Kontext des komplexen Prozesses der Gefährdungseinschätzung werden verschiedene Teilaspekte unterschieden: Hierzu gehören u.a. eine erste Gefährdungseinschätzung, eine Sicherheitseinschätzung, das Einschätzen von Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, Stärken des Kindes oder Jugendlichen sowie die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern (vgl. Meisen 2008, 27). In § 8a SGB VIII ist vorgesehen, dass der Prozess der Gefährdungseinschätzung von den Fachkräften im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie den Eltern und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen gestaltet wird (vgl. § 8a Abs. 1 und § 2

SGB VIII). Dieses differenzierte Vorgehen gehört zu den Merkmalen eines qualifizierten Umgangs mit gewichtigen Anhaltspunkten nach § 8a SGB VIII. Mittlerweile ist es gängige Praxis, die Gefährdungseinschätzung durch unterschiedliche Prüfbögen und Instrumente zu unterstützen, um bei den vielfältigen Einschätzungsaufgaben eine höhere Handlungssicherheit zu erzielen (eine Übersicht und Bewertung verschiedener Formen von Einschätzungshilfen findet sich bei Kindler 2014). Bei 36,3 % aller durchgeführten Gefährdungseinschätzungen bestätigte sich im Jahr 2019 der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung: In 17,6 % der Fälle wurde von den Fachkräften eine Kindeswohlgefährdung, in 18,7 % der Fälle eine

latente Kindeswohlgefährdung festgestellt⁹. In knapp einem Drittel der Fälle (32,7 %) bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nicht, allerdings wurde Hilfe- /Unterstützungsbedarf festgestellt. Nach Einschätzung der Fachkräfte lag in 31,1 % der Fälle weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vor. Hierbei handelte es sich gewissermaßen um „falsche“ Meldungen.

In der Gesamtschau seit 2012 bewegen sich die Anteile bestätigter Gefährdungen in einem stabilen „Korridor“ zwischen 36 % und 40 % mit leichten Schwankungen zwischen den Jahren (vgl. Abbildung 9).

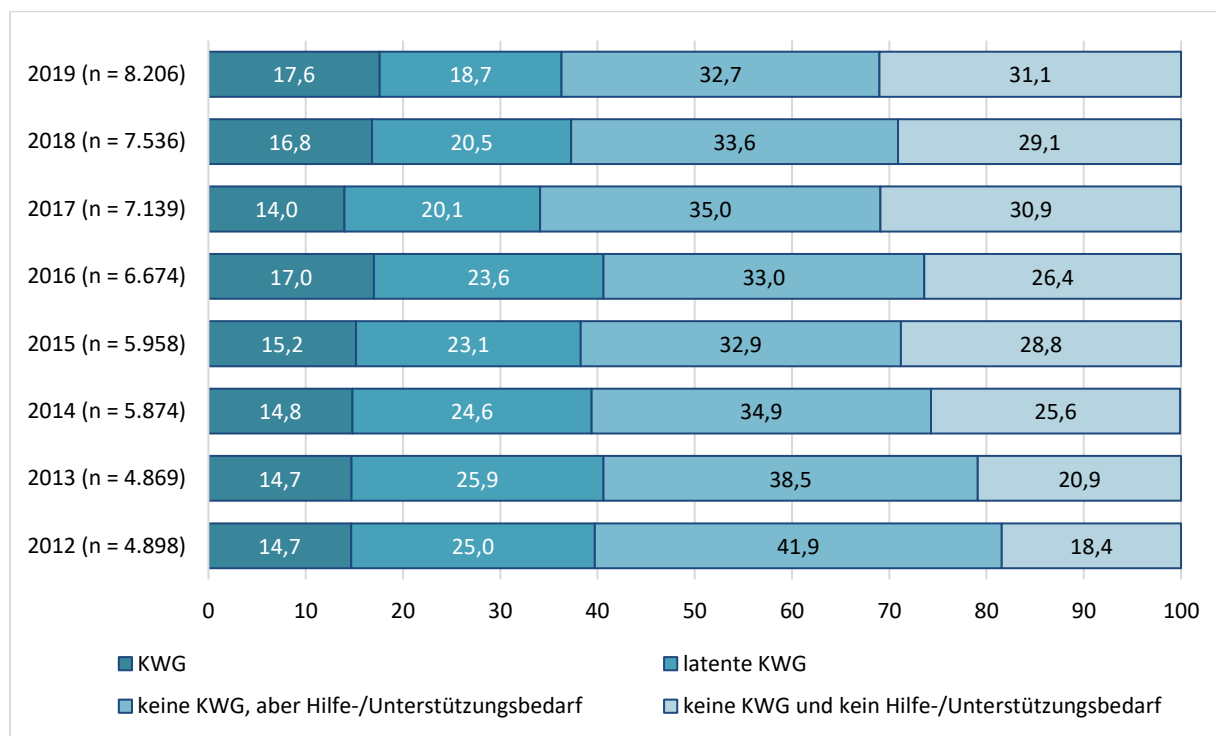
Betrachtet man die Ergebnisse des Jahres 2019 mit Blick auf die verschiedenen Altersgruppen, so zeigt sich, dass bei Kindern im Alter von unter einem Jahr (21,5%), bei Kindern zwischen 12 und 15 Jahren (18,5 %) sowie zwischen 15 und 18 Jahren (23,0%) vergleichsweise häufiger eine Kindeswohlgefährdung festge-

stellt wurde als bei den übrigen Altersgruppen. Im Vergleich zwischen kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen fällt auf, dass insbesondere in kreisangehörigen Städten der Anteil der festgestellten Kindeswohlgefährdungen vergleichsweise hoch ausfällt (23,0 %) (ohne Abbildung), genauso wie in den kreisfreien Städten (22,4 %). In den Landkreisen liegt der Anteil mit 14,4 % deutlich niedriger. Der Eckwert für eine bestätigte Kindeswohlgefährdung (ohne latente KWG) beträgt in Rheinland-Pfalz 2,3. D. h. bei rund 2 von 1.000 Kindern und Jugendlichen wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt. Der Eckwert für eine latente Kindeswohlgefährdung liegt bei 2,5, der Eckwert für einen Hilfe-/ Unterstützungsbedarf bei 4,3. Der Eckwert jener Fälle, die weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe-/Unterstützungsbedarf zum Ergebnis hatten, liegt 2019 bei 4,1 (ohne Abbildung).

⁹ Folgende Definitionen gelten für die Kategorien „akute“ bzw. „latente“ Gefährdung: „Kindeswohlgefährdung“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann“ (Statistisches Bundesamt 2016, S. 3). „Kann

die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2016, 2).

Abbildung 9 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Angaben in Prozent)



Art der Kindeswohlgefährdung

Zeigt sich im Prozess der Gefährdungseinschätzung eine (latente) Kindeswohlgefährdung, kann im Erhebungsbogen der Bundesstatistik von Seiten der Fachkräfte zusätzlich angegeben werden, um welche Art der Kindeswohlgefährdung es sich handelt. Folgende Antwortkategorien sind an dieser Stelle vorgegeben: Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt. Die Vernachlässigung stellt analog zu den Vorjahren auch im Jahr 2019 die mit Abstand häufigste Form der Kindeswohlgefährdung dar. Sie lag mit 57,2 % bei über der Hälfte der Fälle einer (latenten) Kindeswohlgefährdung vor. Dieses Ergebnis deckt sich mit diversen deutschen und in-

ternationalen Studien, die ebenfalls belegen, dass Vernachlässigung von Kindern quantitativ betrachtet die bedeutendste Gefährdungslage darstellt, wobei hohe Überlappungsraten mit weiteren Gefährdungslagen üblich sind (vgl. Galm et al. 2010, 7, 40).

In 38,4 % der Fälle wurde psychische Misshandlung als Art der Kindeswohlgefährdung festgestellt, körperliche Misshandlung bei 27,9 %. Sexuelle Gewalt wurde in 5,3 % der Fälle als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben (vgl. Abbildung 10).

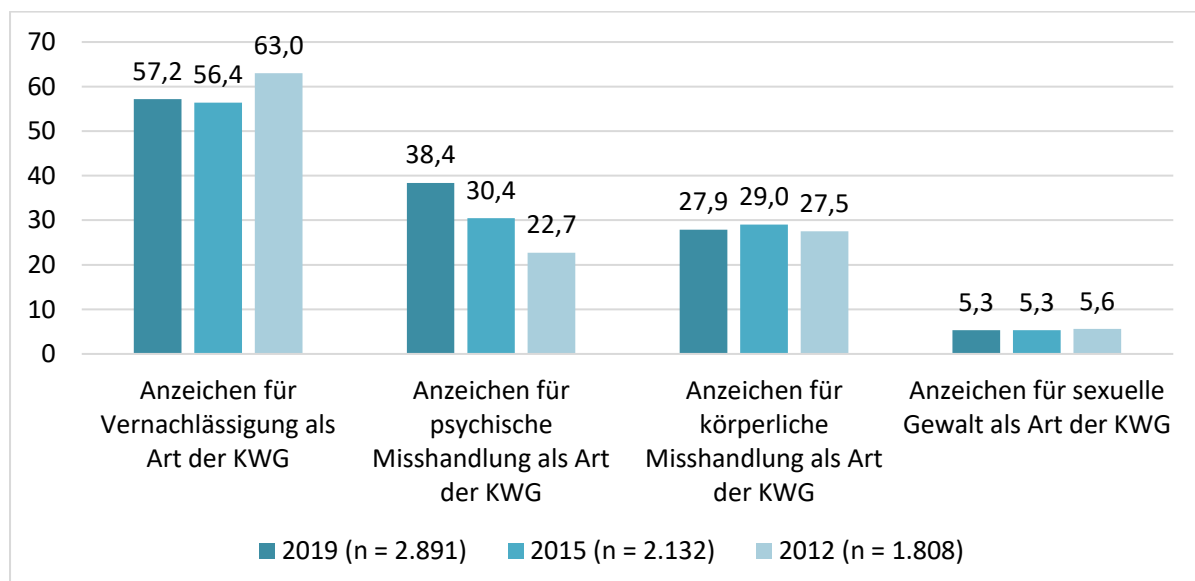
2019 steigt insbesondere der Anteil der Fälle mit Anzeichen für eine psychische Misshandlung. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass Fachkräfte bei dieser eher schwierig zu operationalisierenden

Art der Kindeswohlgefährdung sicherer in ihren Einschätzungen geworden sind, wozu z. B. auch die fachliche Debatte zu (schädigenden) Auswirkungen von Gefährdungen/Risikofaktoren wie Hochstrittigkeit, Schulabsentismus, psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen der erziehenden Personen beigetragen haben könnte.

In allen bisherigen Berichtsjahren waren die Anteile für sexuelle Gewalt in Rheinland-Pfalz auf einem sehr niedrigen Niveau. Der Anteilswert auf der Bundesebene fällt nahezu identisch aus. An dieser Stelle wird ein hohes Dunkelfeld vermutet, worauf auch verschiedene Studien hinweisen: Als Delikt im Nahbereich (d.h. ausgehend von bekannten Personen aus der Familie und dem Freundes- oder Bekanntenkreis) ist sexueller Missbrauch von

großer Angst und Scham der Betroffenen gekennzeichnet und somit gegebenenfalls schwerer aufzudecken. Fremde Täterinnen und Täter werden hingegen eher gemeldet (Schätzungen zum Dunkelfeld vgl. Deegener/Körner 2005). Der geringe Anteil könnte auch damit erklärt werden, dass Anzeichen auf einen sexuellen Missbrauch womöglich erst im weiteren Verlauf einer Hilfe/Intervention deutlich werden, nicht bereits im Zeitraum der Gefährdungseinschätzung, wo das gegebenenfalls auffällige Verhalten des Kindes noch nicht mit einem möglichen sexuellen Missbrauch in Verbindung gebracht wird. Beim folgenden Merkmal sind Mehrfachnennungen möglich, wodurch die Summe der angegebenen Werte in der Abbildung mehr als 100 % ergeben kann.

Abbildung 10 „Art der Kindeswohlgefährdung“ (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung), Angaben in Prozent)



Kombinationen von Gefährdungen: Mehrfachbetroffene

Auf Basis der Daten 2019 wurde erstmals ausgewertet, bei wie vielen Fällen mehrere Arten von Gefährdungen gleichzeitig vorlagen, d. h. in wie vielen Fällen Kinder und Jugendliche laut Einschätzung der Fachkräfte von zwei oder drei Gefährdungsformen betroffen waren („Mehrfachbetroffene“) und welche häufigen Kombinationen es gab. Dabei zeigte sich, dass in jedem 4. Fall mit festgestellter (latenter) Gefährdung (24 %) mehrere Arten von Gewalt oder Vernachlässigung festgestellt wurden. In 20 % aller Fälle von (latenter) Kindeswohlgefährdung hatten die Jugendämter zwei verschiedene Gefährdungsarten festgestellt, in 3,6 % waren es drei und in 0,3 % der Fälle lagen alle vier Gefährdungsarten vor. Die häufigste Kombination bildeten Vernachlässigungen und psychische Misshandlungen (9 % aller Fälle von Kindeswohlgefährdung). Am zweithäufigsten hatten die jungen Menschen 2019 psychische und körperliche Misshandlungen erlebt (7 %). An dritter Stelle stand die Kombination aus Vernachlässigung und körperlicher Misshandlung (3 %).

Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung¹⁰

Die üblicherweise unterschiedenen Kategorien der Kindeswohlgefährdung werden in der fachlichen Debatte zum Kinderschutz immer wieder kritisiert. Insbesondere Vernachlässigung und Misshandlung seien zu global definiert. Konkrete Erscheinungsformen und Schweregrade ließen sich nicht abbilden (vgl. Deegen/Körner 2008, 11). In Rheinland-Pfalz wurde daher eine zusätzliche Frage in den Erhebungsbogen aufgenommen, mit deren Hilfe die festgestellten Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung genauer dokumentiert werden können. So ist eine Differenzierung bzw. Konkretisierung der eher globalen Kategorien Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt möglich. Mit einer umfangreichen Itemliste dokumentieren die Fachkräfte, welche Anhaltspunkte im einzelnen Fall für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurden (Mehrfachnennungen möglich, vgl. Abbildung 11).

Die am häufigsten angegebene Gefährdungslage stellt im Hinblick auf alle Gefährdungseinschätzungen mit 46,3 % ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern dar. Mit 37,0 % sind Suchtproblematiken und/oder psychi-

¹⁰ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

sche Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen am zweithäufigsten angegeben, wobei Partnerschaftskonflikte mit 33,5 % nahezu genauso häufig genannt werden. Im Rahmen einer Sonderauswertung wurde der Anhaltspunkt Sucht/psychische Erkrankung für eine Kindeswohlgefährdung im § 8a - Bericht 2017 näher beleuchtet (vgl. MFFJIV 2018). Der Forschungsliteratur ist zu entnehmen, dass Kinder, in deren Familien Partnerschaftskonflikte und -gewalt vorherrschen, deutlich häufiger selbst Opfer von Gewalt werden (vgl. Kindler 2011b). Zusätzlich kann auch eine miterlebte, nur zwischen den Partnern stattfindende Gewalt gefährdende Auswirkungen auf das Kindeswohl haben (vgl. Reinhold/Kindler 2006, 19-2 und Kindler 2006, 29-1).

Verhaltensauffälligkeiten bzw. Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes werden in 34,1 % als Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung berichtet und die unangemessene Versorgung des Kindes in 31,2 % der Fälle dokumentiert.

In fast jedem dritten Fall (30,4 %) wurde ein unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte oder die Verletzung der Aufsichtspflicht als kindeswohlgefährdender Anhaltspunkt ausgemacht. Betrachtet man die häusliche Wohnsituation, wird bei 17,8 % der Fälle eine Vermüllung der Wohnung bzw. eine desolade Wohnsituation oder drohende/bestehende Wohnungslosigkeit festgestellt (vgl. Abbildung 11).

Betrachtet man diese Befunde differenziert nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, ergibt sich folgendes Bild (ohne Abbildung): Bei Fällen mit festgestellter Kindeswohlgefährdung wurden Anhaltspunkte wie die unangemessene Versorgung, körperliche Verletzungen des Kindes, massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil) sowie der unzureichende Schutz vor Gefahren durch Dritte überdurchschnittlich häufig angegeben.

Konkretisierung der globalen Formen von Kindesmisshandlung

Bei differenzierter Betrachtung der „globalen“ Kategorien Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt ergibt sich folgende Verteilung (ohne Abbildung):

Gaben die Fachkräfte bei der Variable „Art der Kindeswohlgefährdung“ *Anzeichen für Vernachlässigung* an, dokumentierten sie bei der Variable „Anhaltspunkte für eine Gefährdung“ überdurchschnittlich häufig die unangemessene Versorgung des Kindes (50,0 %), die nicht altersgemäße Entwicklung (22,7 %), ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten (48,6 %), eine Suchtproblematik und/oder psychische Auffälligkeiten der erziehenden Personen (45,1 %) sowie die Vermüllung der Wohnung bzw. eine desolade Wohnsituation (28,4 %) als Anhaltspunkte. Auch der Wert für den Anhaltspunkt unzureichender Schutz vor Gefahren durch

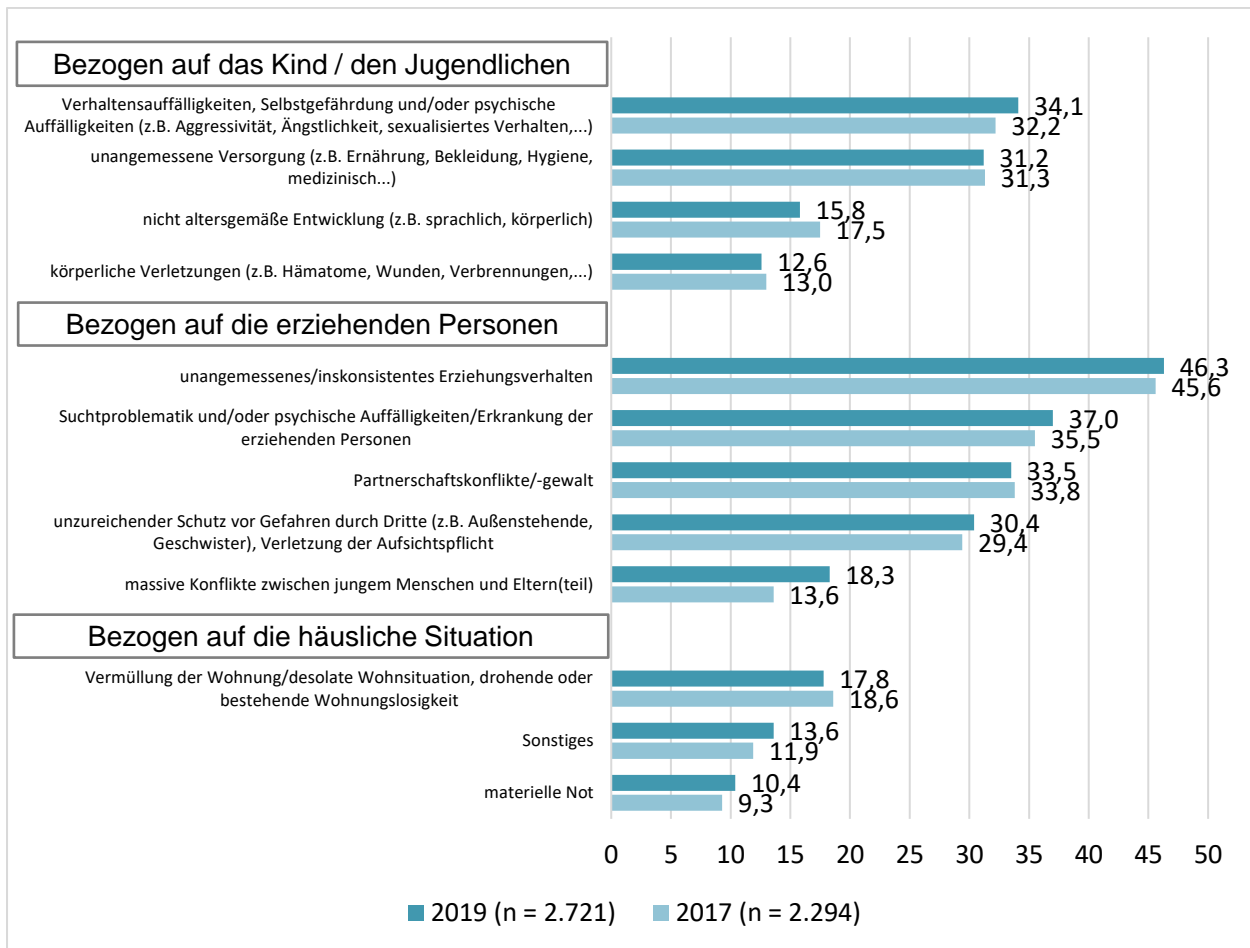
Dritte, Verletzung der Aufsichtspflicht ist erhöht (35,5 %).
Wurde im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine *körperliche Misshandlung* festgestellt, zeigten sich überdurchschnittlich häufig Anhaltspunkte wie körperliche Verletzungen (38,8 %), Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (37,9 %), ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern (59,6 %) sowie massive Konflikte zwischen dem jungen Menschen und Eltern(teil) (37,3 %).
Bei jenen Fällen, bei denen Anzeichen für eine *psychische Misshandlung* angegeben wurden, zeigten sich folgende Anhaltspunkte überdurchschnittlich häufig: Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (42,3 %), unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten (50,0 %), Partnerschaftskonflikte (53,4 %), Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden

Personen (40,4 %) sowie massive Konflikte zwischen dem jungen Menschen und Eltern(teil) (26,3 %).

Lag als Art der Kindeswohlgefährdung *sexuelle Gewalt* vor, wurden von den Fachkräften überdurchschnittlich häufig folgende Anhaltspunkte dokumentiert: Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (56,4 %) und unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht (48,9 %).
Zudem gibt es einen deutlich erhöhten Anteil an Angaben in der Kategorie „Sons-tige“ (25,6 %), was als Hinweis darauf ge-deutet werden kann, dass es noch weitere Anhaltspunkte gibt, die in der Itemliste nicht abgefragt werden.

Da bei diesem Merkmal Mehrfachnennungen möglich sind, kann die Summe der angegebenen Werte in der Abbildung über 100 % ergeben.

Abbildung 11 „Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/der Familie festgestellt haben“ (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent)

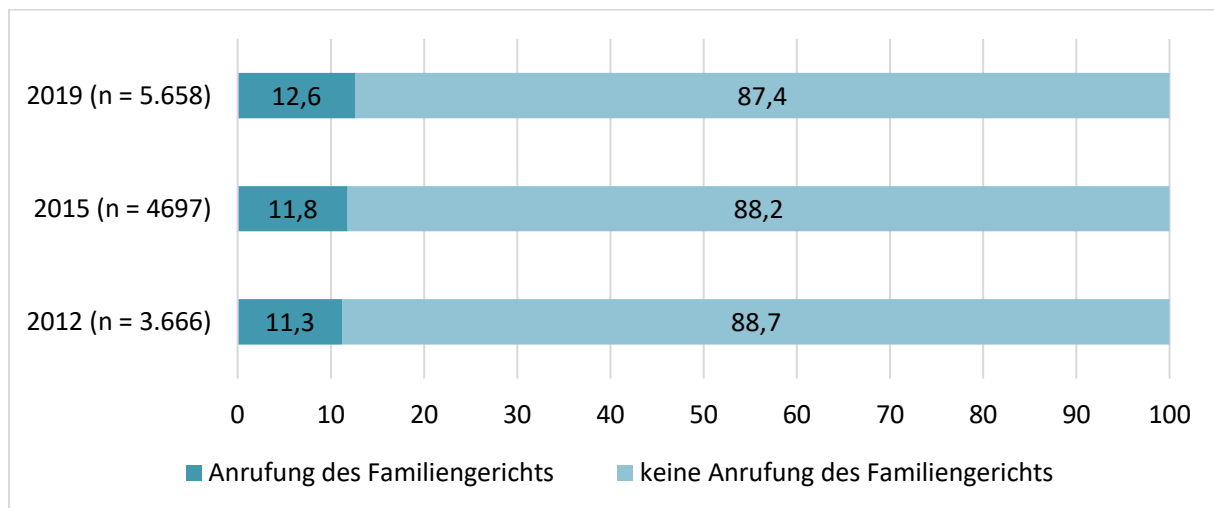


Anrufung des Familiengerichtes

Im Jahr 2019 wurde in 12,6 % der Fälle das Familiengericht angerufen. Entsprechend haben in 87,4 % der Fälle die Ju-

gendämter im Zuge der Gefährdungseinschätzung keine Mitteilung an das Familiengericht vorgenommen. Der Anteil der Anrufungen zeigt sich seit 2012 konstant.

Abbildung 12 Anrufung des Familiengerichtes (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung und Hilfebedarf, Angaben in Prozent)



Einleitung von Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung¹¹

Analog zu der Erfassung des Hilfebezugs zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung werden im Erhebungsbogen in Rheinland-Pfalz ebenfalls in Bezug auf die neu eingeleiteten/geplanten Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowohl zusammenfassende Kategorien als auch alle einzelnen Hilfen abgefragt, die im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung eingerichtet wurden. Dies erlaubt eine detaillierte Aufgliederung der zusammengefassten Hilfekategorien (vgl. Abbildung 13).

Unabhängig davon, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorlag, wurden in mehr als jedem vierten Fall (25,0 %) Hilfen

zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet¹². Dabei wurden tendenziell eher niedrigschwellige Angebote sowie teilstationäre Hilfen eingeleitet bzw. angeboten. Differenziert man die Ergebnisse nach dem Interventionsgrad, ergibt sich für 2019 folgendes Bild (übergeordnete Kategorien):

Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) erfolgten in 10,8 % der Fälle.

Familienersetzende Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII wurden in 8,8 % der Fälle eingeleitet. Dabei handelt es sich in Rheinland-Pfalz überwiegend um Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII (5,9 %)

¹¹ In der Bundesstatistik werden lediglich die übergeordneten Hilfekategorien erhoben. Zusätzlich werden in Rheinland-Pfalz die einzelnen Hilfearten erfasst, um ein detaillierteres Bild der Hilfestellung zu erhalten.

¹² Ausschließlich Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 bis § 35 SGB VIII wurden in 24,2 % der Fälle neu eingerichtet.

oder um Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (2,7 % aller gültigen Fälle).

Ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII wurden in 25,1 % der Fälle installiert. Dieser Anteil geht größtenteils auf die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII zurück (19,0 %). Deutlich kleinere Anteile stellen Hilfen nach § 30 SGB VIII (2,1 %, Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer), § 27 Abs. 2 SGB VIII (2,6 %, flexible Erziehungshilfen), § 32 SGB VIII (1,0 %, Tagesgruppe) und § 29 SGB VIII (0,7 %, Soziale Gruppenarbeit) dar.

Eine *Erziehungsberatung* nach § 28 SGB VIII wurde in 2,9 % der Fälle neu eingerichtet.

Eine *Unterstützung* nach §§ 16-18 SGB VIII erfolgte bei 25,6 % aller gültigen Fälle und damit am häufigsten. Dabei ging es in jedem fünften Fall um eine formlose Beratung nach § 16 SGB VIII (20,6 %), gefolgt von der Trennungs- und Scheidungsberatung nach §§ 17, 18 SGB VIII in 4,6 %

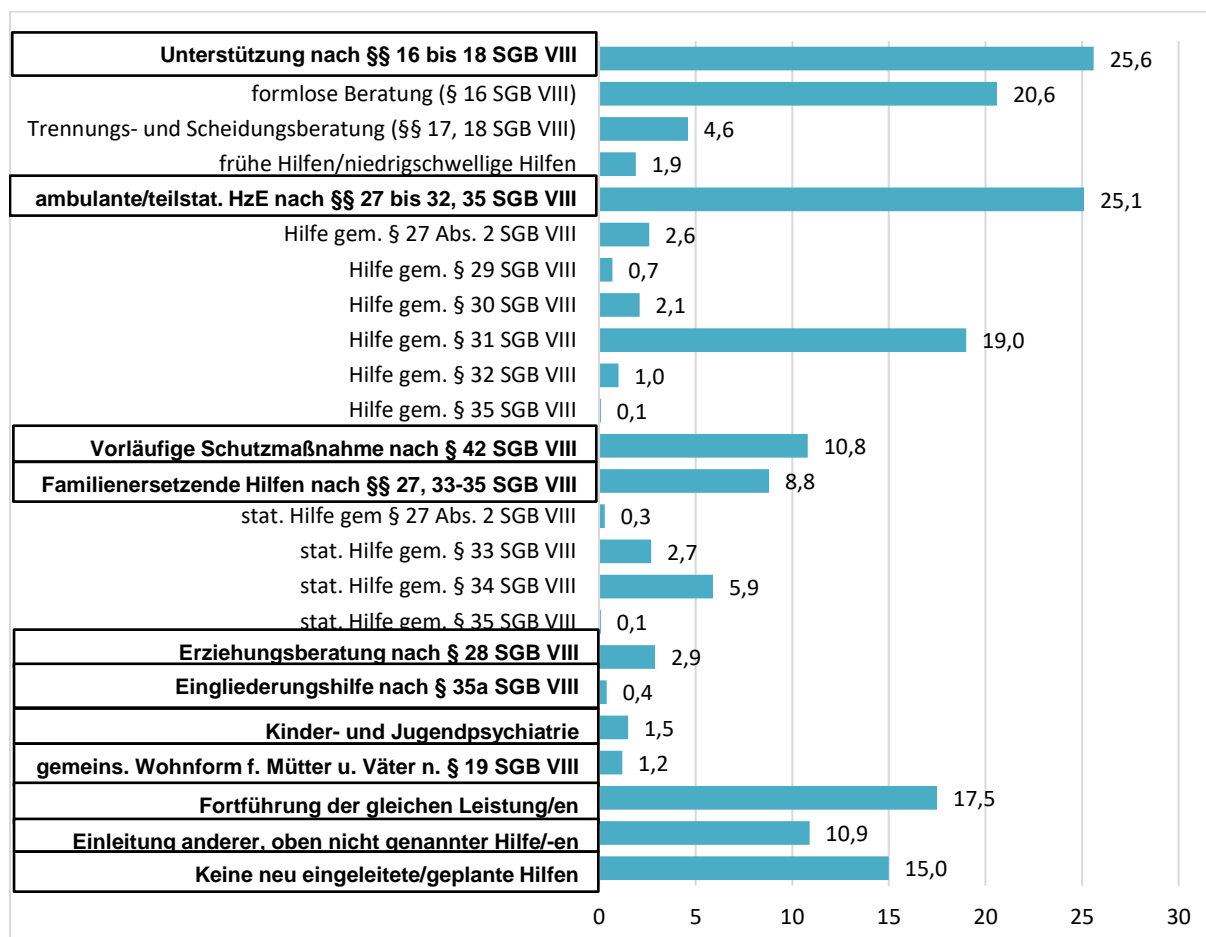
der Fälle. In 1,9 % der Fälle wurden frühe Hilfen/niedrigschwellige Hilfen durchgeführt.

Andere, im Fragebogen nicht explizit genannte Hilfen wurden in knapp jedem elften Fall (10,9 %) eingeleitet. Die Fortführung der bisherigen Leistungen erfolgte in 17,5 % der Fälle.

Bei diesem Merkmal sind Mehrfachnennungen möglich, sodass die Summe der angegebenen Werte in der Abbildung mehr als 100 % ergibt.

In Abbildung 13 sind die Hilfekategorien des Erhebungsbogens der Bundesstatistik dargestellt sowie die einzelnen Hilfearten (zusätzliche ism-Variablen) differenziert dargestellt.

Abbildung 13 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung oder Hilfebedarf, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = 5.560 Oberkategorien; 5.196 differenzierte Hilfen)



Gefährdungseinschätzung – Die Ergebnisse im Überblick

- Ein direkter Kontakt zum Kind/der Familie wurde bei einem Großteil aller Meldungen – in rund 85 % der Fälle - als erster fachlicher Schritt zur Einschätzung der Situation unternommen. Dieser Kontakt fand dabei in Form von angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen, Gesprächen im oder außerhalb des Jugendamtes, über Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch

den ASD oder durch eine unmittelbare Inobhutnahme des Kindes statt. In 79,3 % der Fälle erfolgte eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach dem 4-Augen-Prinzip und/oder in 80,0 % eine methodisch strukturierte kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos.

- Bereits am Tag der Meldung wurde bei 1.336 der betroffenen Kinder/Familien ein direkter Kontakt über die Fachkraft des Sozialen

Dienstes hergestellt (27,3 %). Innerhalb der ersten Woche nach Eingang der Meldung erfolgte in über der Hälfte der Fälle (58,7%) ein direkter Kontakt.

- Die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos war bei gut zwei Drittel der Fälle „in vollem Umfang vorhanden“ oder „vorhanden“. Eltern, bei denen sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtete, zeigten sich weniger zur Mitwirkung bereit als jene Eltern, bei denen sich dieser Verdacht nicht bestätigte.
- Eine Kindeswohlgefährdung oder latente Kindeswohlgefährdung wurde bei 36,3 % der Gefährdungseinschätzungen festgestellt – etwas seltener als im Vorjahr (37,3 %). Bei 17,5 % der Verfahren wurde von den Fachkräften als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung und bei 18,7 % eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt. Zudem wurde bei knapp einem Drittel der Kinder und Jugendlichen im Verlauf des Verfahrens zwar keine Kindeswohlgefährdung, dafür aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt (31,1 %). In den kreisangehörigen Städten lassen sich etwas größere Anteile von Kindeswohlgefährdungen feststellen als in

den Landkreisen und den kreisfreien Städten.

- Die häufigste Art der Gefährdung war 2019 mit 57,2 % die Vernachlässigung, gefolgt von der psychischen Misshandlung mit 38,4 %. Mit Blick auf differenziertere Anhaltspunkte für eine Gefährdung zeigte sich ähnlich wie im Vorjahr am häufigsten das unangemessene/inkonsistente Erziehungsverhalten der Eltern. Des Weiteren wurden Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen, Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes oder Jugendlichen, unangemessene Versorgung sowie Partnerschaftskonflikte/-gewalt am häufigsten beobachtet.
- In jedem 4. Fall mit festgestellter (latenter) Gefährdung (24 %) wurden mehrere Arten von Gewalt oder Vernachlässigung festgestellt. Die häufigste Kombination waren Vernachlässigungen und psychische Misshandlungen.
- Das Familiengericht wurde in 12,6 % der Fälle angerufen.
- Unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht, wurden in einem Viertel (25,0 %) aller Fälle als Er-

gebnis einer Gefährdungseinschätzung Hilfen gem. §§ 19, 27ff, 35a SGB VIII eingerichtet. Eher niedrigschwellige Angebote und teilstationäre Hilfen stellten dabei den größten Teil dar. Eine formlose Beratung der Kinder und Jugendlichen durch den Sozialen Dienst (20,6 %) erfolgte in etwa jedem fünften Fall, ggf. in Verbindung mit anderen Hilfen (Mehrfachnennungen waren möglich). Eine sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) wurde in 19,0 % der Fälle unterstützend tätig. Familienersetzende Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII wurden in 8,8 % der Fälle eingeleitet.

4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation

In der Forschungsliteratur werden eine Reihe von Risikofaktoren beschrieben, die eine prekäre Lebenslage und in der Folge möglicherweise auch eine Kindeswohlgefährdung begünstigen können. Dabei stehen insbesondere Armut bzw. damit zusammenhängende Entwicklungsrisiken im Fokus, die zu einer gesteigerten Stressbelastung und in der Folge zu vermehrter Reizbarkeit, Strafbereitschaft und geringerem Feingefühl der Eltern im Kontext von Überforderungssituationen führen können,

die das Risiko für ein das Kindeswohl gefährdendes Verhalten möglicherweise erhöhen. Aus diesem Verhalten können Entwicklungsdefizite, Unterversorgung, Vernachlässigung und soziale Ausgrenzung der Kinder resultieren. Verschiedene Risikofaktoren können gehäuft auftreten, sich gegenseitig bedingen oder verstärken. So können z. B. zusätzlich zum Risikofaktor Armut eine alleinerziehende Lebensform, eine hohe Kinderzahl oder das junge Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes als weitere Faktoren innerhalb der Familie auftreten, die das Risiko weiterhin erhöhen. Allerdings gibt es auch eine Reihe von Ressourcen, beispielsweise ein positives Familienklima und eine sichere Eltern-Kind-Bindung, die zu einer Abschwächung des Risikofaktors Armut und der damit einhergehenden Lebenssituation führen können (vgl. Galm et al. 2010, 15; Reinhold/Kindler 2006, 19-2). Vor diesem Hintergrund sollten Kausalitäten nur mit Bedacht abgeleitet werden. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass eine prekäre Lebenssituation zwangsläufig das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung nach sich zieht, sondern dass weitere Faktoren und Lebensumstände eine Rolle spielen. In der Forschungsliteratur gibt es auch einige Vertreterinnen und Vertreter, die die Vorhersagekraft von (vor allem relativer) Armut für Gefährdungen relativieren und davor warnen, die Bedeutung zu überschätzen¹³.

¹³ Ausführlich hierzu Galm et al. 2010, 13ff.; Kindler 2011b, 184ff.

In der rheinland-pfälzischen Erhebung werden mehrere Aspekte der Lebenssituation der Familien, die in der Bundesstatistik nicht zu finden sind, mitberücksichtigt, um auf diese Weise die Bedeutung der Lebenssituation im Kontext von Kindeswohlgefährdung differenzierter abbilden zu können. Zu diesen Merkmalen zählen das Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes, die Einkommenssituation der Familie sowie die Anzahl der minderjährigen im Haushalt lebenden Kinder bzw. Jugendlichen. Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes wird auch in der Bundesstatistik erhoben.

Familiäre Lebensform, in der die Kinder aufwachsen

Analog zu den Befunden der Vorjahre lebten auch im Erhebungsjahr 2019 die meisten von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder mit beiden leiblichen Elternteilen zusammen (40,6 %). Im Jahr 2019 fällt der Anteil der Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil lebten ebenso hoch aus (40,6 %). Dieser Anteil ist über die Jahre hinweg angestiegen (vgl. Abbildung 14). In 13,2 % der Fälle lebten die Kinder oder Jugendlichen in einer Stiefelternkonstellation, also zusammen mit neuem Partner bzw. neuer Partnerin des jeweiligen Elternteils. Deutlich geringer vertreten sind andere Lebensformen, wie z.B. das Aufwachsen bei Großeltern/Verwandten, in stationären Einrichtun-

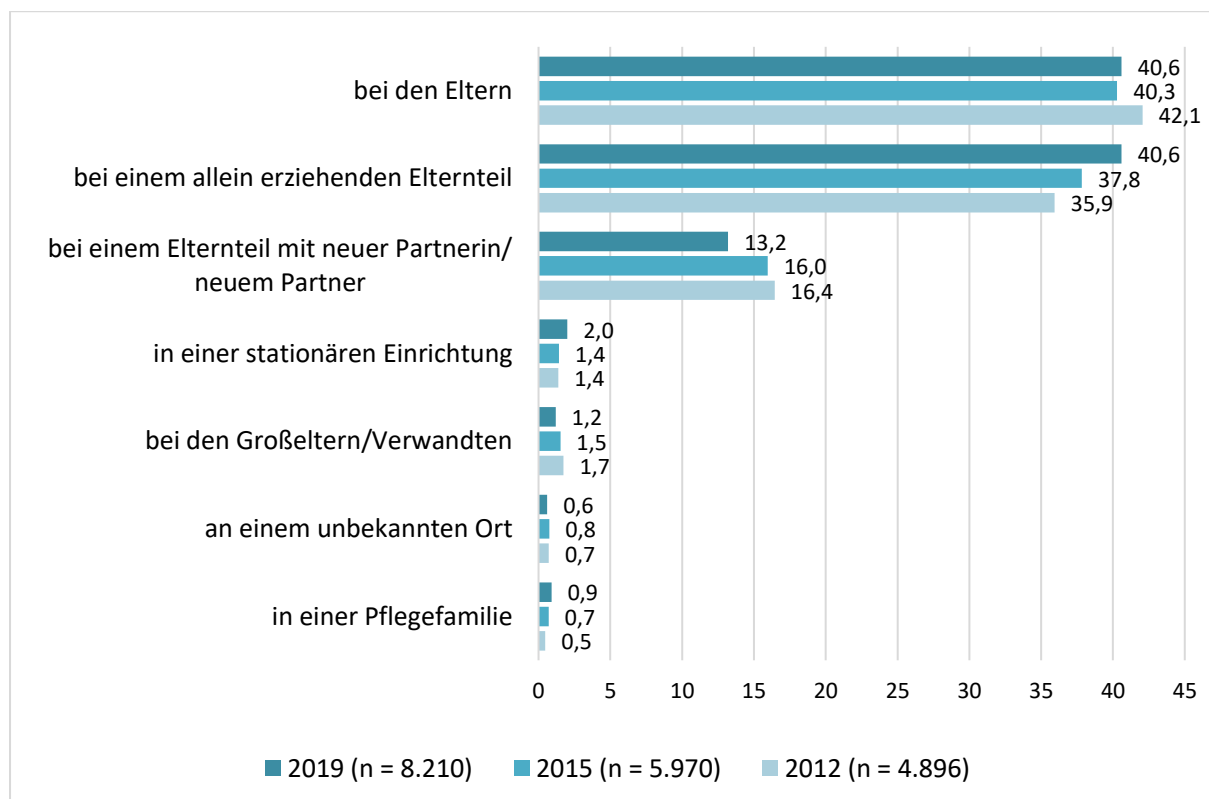
gen oder in einer Pflegefamilie. Diese Kategorien machten insgesamt nur 4,1 % aus.

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sind Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil bzw. Stiefelternkonstellationen mit 53,8 % bei den Gefährdungseinschätzungen deutlich überrepräsentiert. Laut Statistischem Landesamt lebten im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz 591.800 Familien (Lebensformen mit ledigen Kinder), 123.200 davon (20,8 %) waren Alleinerziehende, weitere 44.900 (7,6 %) waren Lebensgemeinschaften mit ledigen Kindern (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2020). Alleinerziehende Mütter oder Väter stehen vermehrt im Fokus der Forschung. Betroffene Personen stehen vor der besonderen Herausforderung, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander zu vereinbaren und zugleich die alleinige Verantwortung für diese alltäglich anfallenden Aufgaben der Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und des Haushalts allein zu tragen, was häufig als hohe Belastung empfunden wird (vgl. Jurczyk/Klinkhardt 2014, 87f.). Die von Erschöpfung gezeichnete Lebenssituation der Alleinerziehenden beschreibt Liebisch wie folgt: „Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Überlastung, die Diskriminierung, die Ungleichbehandlung und die daraus resultierende Erschöpfung Alleinerziehender in der Regel aus Strukturen resultiert, die das Leben der meisten erwerbstätigen Mütter erschweren: „Lohnungleichheit, Vorurteile der Arbeitgeber/in-

nen in Bezug auf Qualifizierung, Auszahlung von Provisionen und Karriereförderung sowie eine unzureichende Infrastruktur der Kinderbetreuung erfordern für die Bewältigung der Erwerbsarbeit und des Alltags mit den Kindern einen überdurchschnittlichen Kraftaufwand“ (Liebisch 2012, 152). Diese Strukturen tragen in erheblichem Maße dazu bei, die Entstehung von Problemen zu begünstigen. Ergebnisse aus dem Armutsbericht der Bundesregierung und des Mikrozensus bestätigen, dass Alleinerziehende deutlich über-

proportional von Armut bzw. einem Armutsrisiko betroffen sind, überproportional häufig Leistungen nach SGB II beziehen und eine wichtige Zielgruppe bei den Hilfen zur Erziehung sind (vgl. BMAS 2013; Statistisches Bundesamt 2010). Auch der 14. Kinder- und Jugendbericht und der Familienreport verweisen auf die Verknüpfung von alleinerziehender Lebensform, Armut bzw. Armutsrisiko und Bedarf an Hilfen zur Erziehung (vgl. BMFSFJ 2013; BMFSFJ 2012).

Abbildung 14 Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, Auswahl der häufigsten Nennungen)



Einkommenssituation der Familien¹⁴

In der rheinland-pfälzischen Erhebung werden Angaben zur Einkommenssituation der Familien erfasst, da Armut bzw. die damit verbundene Lebenslage als starker Risikofaktor für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung gilt. Diese Daten werden in der Bundesstatistik nicht berücksichtigt. Die politische Armutsdefinition ist einer der gängigen Indikatoren zur Darstellung und Messung von Armutslagen, die durch die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen wie z.B. der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II (früher: Sozialhilfegrenze), aber auch ALG II oder Sozialgeld dargestellt wird. Diese Kennzahl wird auch als „bekämpfte Armut“ bezeichnet, obwohl dieser relative Armutsbegriff umstritten ist, da nicht eindeutig ist, ob Leistungsempfängerinnen und -empfänger noch als „arm“ anzusehen sind (vgl. Hanesch 2011, 57). Die Empfängerinnen und Empfänger solcher Mindestsicherungsleistungen leben in der Regel an der Grenze zum staatlich definierten und garantierten soziokulturellen Existenzminimum und können daher in vielen Lebenssituationen Benachteiligungen erfahren. Mehr als ein Drittel der Familien, die von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen waren, bezog ihr Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit (39,5 %).

Aussagen über die Höhe der Einkommen können an dieser Stelle nicht erfolgen, da hierzu keine näheren Angaben erhoben wurden. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Einkommen der Erwerbstätigen nur knapp über der Armutsgrenze liegt und sich betroffene Familien trotz eigener Erwerbstätigkeit in ähnlichen Armutslagen befinden wie Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen (vgl. die Debatte zu den „working poor“, Hanesch 2011, 63).

Mit 37,8 % machen Familien, die ihren Lebensunterhalt über soziale Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, den größten Anteil aus. Davon sind 33,3 % auf Familien zurückzuführen, die Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) beziehen. Landesweit bezogen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 nur rund 6 % der Bevölkerung zwischen 15 und 65 Jahren ALG II (vgl. IBSM 2020). Vergleicht man beide Anteile, wird deutlich, dass der Anteil von Familien mit Transferleistungsbezug im Kinderschutz deutlich höher ausfällt als der Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Bevölkerung.

In 24,4 % der Fälle ist die Einkommenssituation der betroffenen Familie unbekannt, was u.a. darauf zurückzuführen ist, dass die Einkommenssituation nicht mehr erfragt wird, wenn sich Meldungen frühzeitig

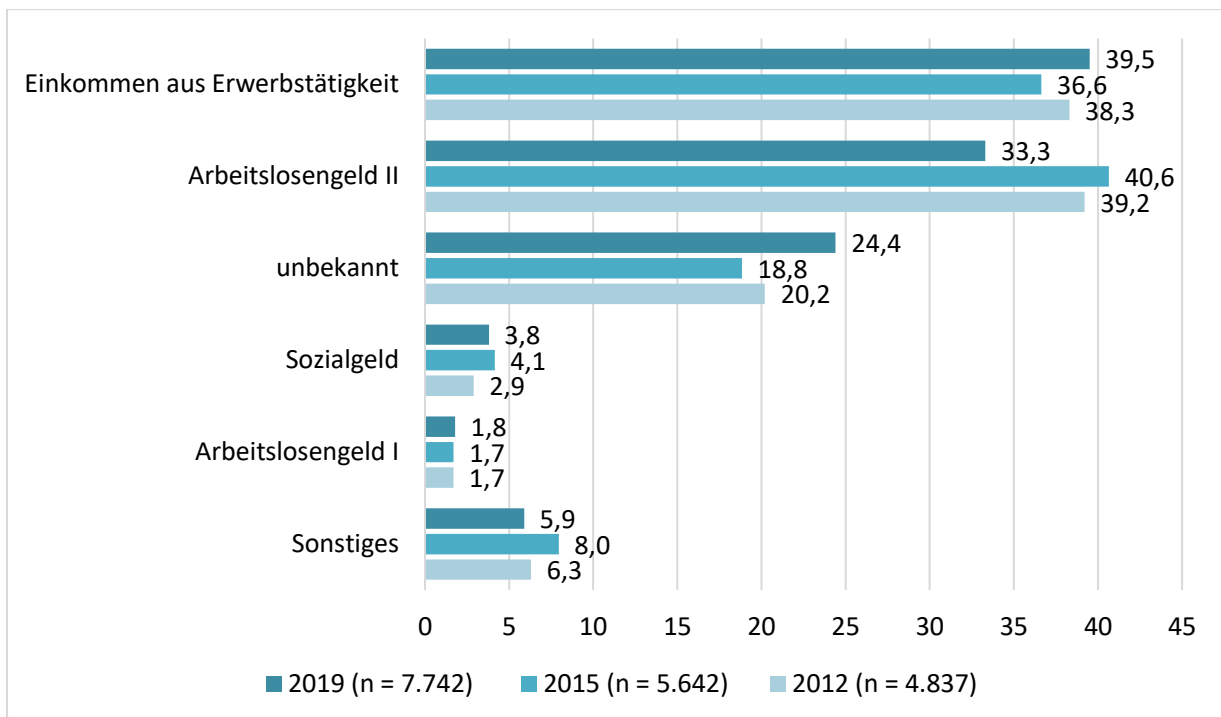
¹⁴ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

im Verlauf des Verfahrens als gegenstandslos erweisen. Dieser Anteil liegt 2019 besonders hoch, weshalb beispielsweise der gesunkene Anteil beim Arbeitslosengeld II nicht überinterpretiert werden darf.

Da bei diesem Merkmal Mehrfachnennungen möglich sind, kann die Summe der

angegebenen Werte in der Abbildung mehr als 100 % ergeben.

Abbildung 15 „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (Angaben in Prozent; Mehrfachnennungen möglich)



Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes¹⁵

Als weiterer potentieller Risikofaktor wird in der Forschungsliteratur ein geringes Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes benannt. Dahingehende Auswertungen machen deutlich, dass Kinder von minderjährigen bzw. jungen volljährigen Müttern von Gefährdungseinschätzungen tatsächlich überdurchschnittlich häufig betroffen sind. Im Jahr 2019 haben insgesamt 2,6 % der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder eine Mutter, die bei ihrer Geburt noch nicht volljährig war. Betrachtet man diesen Wert isoliert, so mag dieser zunächst sehr niedrig erscheinen. Vergleicht man ihn jedoch mit dem Anteil der minderjährigen Mütter in der Gesamtbevölkerung (2019: 0,27 % bundesweit), wird ersichtlich, dass der Wert um ein Vielfaches erhöht ist. Auch im Kontext der Frühen Hilfen werden sehr junge Eltern als gesonderte Gruppe thematisiert (vgl. z.B. Bächer 2008; Cierpka et al. 2013; Ziegenhain et al. 2004).

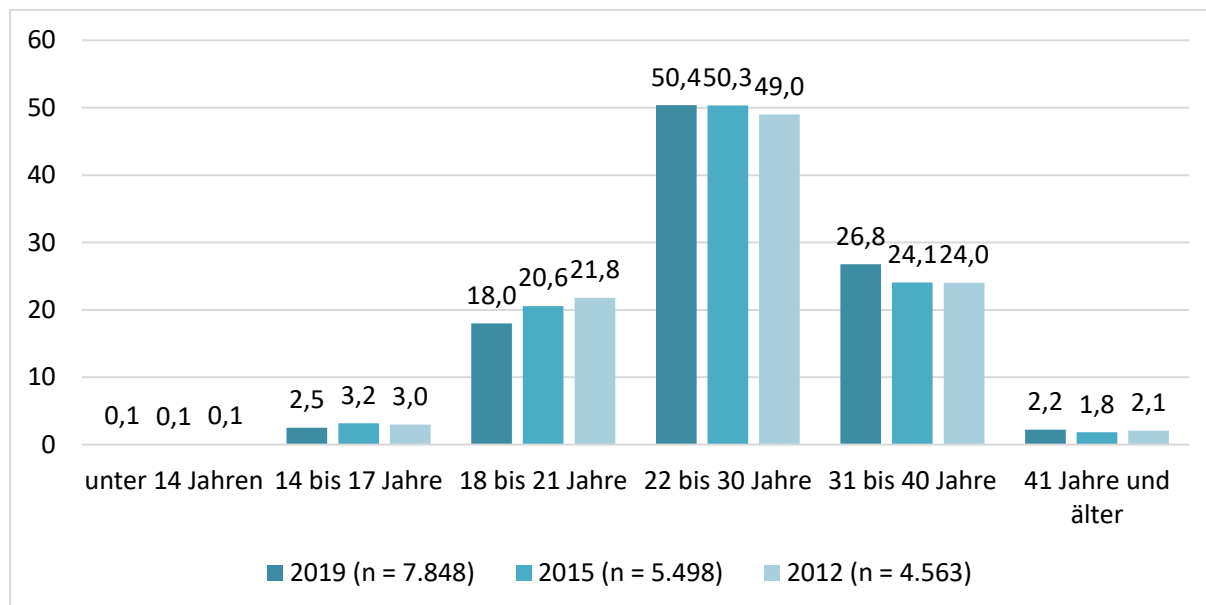
Die Altersangabe bezieht sich bei dieser Erhebung auf den Zeitpunkt der Geburt des von der Gefährdungseinschätzung be-

troffenen Kindes. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass Mütter, die bei der Gefährdungseinschätzung ihres Kindes schon volljährig sind, bei der Geburt ihres ersten Kindes minderjährig waren und sich die aktuelle Meldung auf das später geborene Geschwisterkind bezieht. Schließt man diese Mütter in die Auswertungen ein, so fällt der Anteil der jungen Mütter bzw. jungen Eltern noch einmal höher aus. Im Jahr 2019 waren 18,0 % der Mütter bei der Geburt des von einer Gefährdungsmeldung betroffenen Kindes zwischen 18 und 21 Jahren alt und zählen somit zur Gruppe der „jungen Volljährigen“.

Rund die Hälfte der Meldungen (50,4 %) bezieht sich auf Kinder, deren Mütter bei der Geburt zwischen 22 und 30 Jahre alt waren. Betrachtet man den Bundesdurchschnitt, stellt die Gruppe der 22- bis 30-Jährigen die Altersgruppe mit der höchsten Geburtenrate dar. Gleichzeitig handelt es sich aber auch um die Altersspanne, innerhalb derer Frauen am häufigsten ihr erstes Kind zur Welt bringen (vgl. aktuelle Daten des Statistischen Bundesamtes). Die Altersverteilung ist über die Erhebungsjahre hinweg relativ stabil.

¹⁵ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Abbildung 16 „Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes“ (Angaben in Prozent)



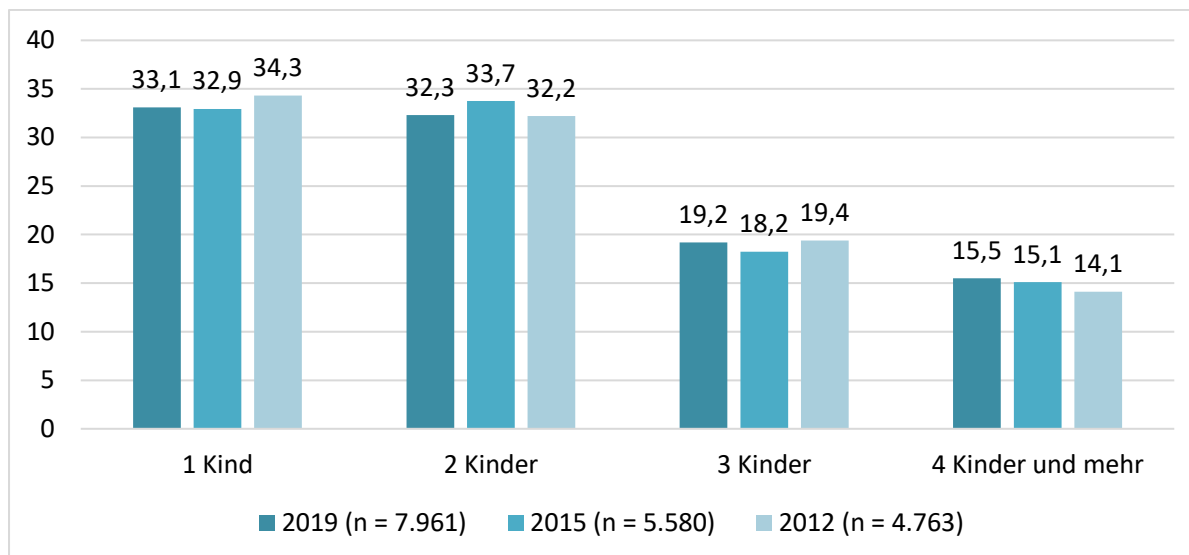
Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung¹⁶

Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes lebten im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz in Familien mit minderjährigen Kindern durchschnittlich 1,61 Kinder. Dabei wuchs gut die Hälfte der Kinder ohne Geschwisterkind auf (50,3 %), in 38,0 % der Familien lebten zwei Kinder und in lediglich 11,8 % der Familien lebten drei und mehr Kinder zusammen (Statistisches Bundesamt 2020).

Mehr als ein Drittel (34,7 %) der von einer Meldung betroffenen Familien hatte 2019 drei oder mehr Kinder und galten demnach als kinderreich. Setzt man dies in Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz, so fällt der Anteil der Familien mit drei oder mehr Kindern im Kinderschutz überdurchschnittlich hoch aus.

¹⁶ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Abbildung 17 „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?“ (Angaben in Prozent)



Angaben zur aktuellen Lebenssituation – Die Ergebnisse im Überblick

- Kindeswohlgefährdung entsteht im Kontext prekärer Lebensverhältnisse: Die Ergebnisse für 2019 zu den familiären Lebensformen, zum Transferleistungsbezug, dem Alter der Mutter bei der Geburt des betroffenen Kindes sowie dem Anteil kinderreicher Familien erlauben alle den Rückschluss, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Kindeswohlgefährdung in Familien mit belasteten Lebenslagen erhöht ist.
- Über die Hälfte der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder lebte bei einem alleinerziehenden Elternteil und gegebenenfalls mit einem Partner/einer Partnerin als Stiefelternteil. Diese beiden Familienkonstellationen sind im Kontext des Kinderschutzes deutlich häufiger vertreten als in der Gesamtbevölkerung.
- Die Ergebnisse zeigen, dass ein überdurchschnittlich hoher Anteil der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien von Armut bedroht ist. Ein Großteil der Familien bezieht demnach Transferleistungen des Staates.
- Insgesamt 2,6 % der Mütter, deren Kinder von einer Meldung betroffen sind, waren bei der Geburt dieses Kindes minderjährig. Damit liegt dieser Anteil deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. Bei etwa jeder fünften Meldung zählte die Mutter zur Gruppe der „jungen Volljährigen“, war also zwischen 18 und 21 Jahre alt.
- Über ein Drittel der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen

Familien hatten drei und mehr Kinder. Mit diesem Anteil sind kinderreiche Familien im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert.

4.4 Angaben zu den betroffenen Kindern

Gemäß § 8a SGB VIII werden im Erhebungsbogen zu den Gefährdungseinschätzungen Angaben zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen erfasst. Im Fokus der Betrachtung liegen dabei Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund des Kindes.

Alter der von der Meldung betroffenen Kinder

In Abbildung 18 ist die Verteilung der Altersgruppen der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder dargestellt. Bei der Betrachtung wird deutlich, dass alle Altersgruppen des Kindes- und Jugendalters vertreten sind. Knapp ein Viertel der betroffenen Kinder gehören zur Gruppe der unter 3-Jährigen (24,4 %) und etwas mehr als die Hälfte (51,2 %) der Gefährdungseinschätzungen bezieht sich auf Kinder im Alter zwischen 3 und 12 Jahren. Bei Betrachtung der höheren Altersgruppen wird ersichtlich, dass die Anzahl der Kinderschutzverdachtsfälle in Rheinland-Pfalz mit zunehmendem Alter rückläufig ist. Nichtsdestotrotz ist jedes zehnte Kind (10,4 %) zum Zeitpunkt der Meldung zwi-

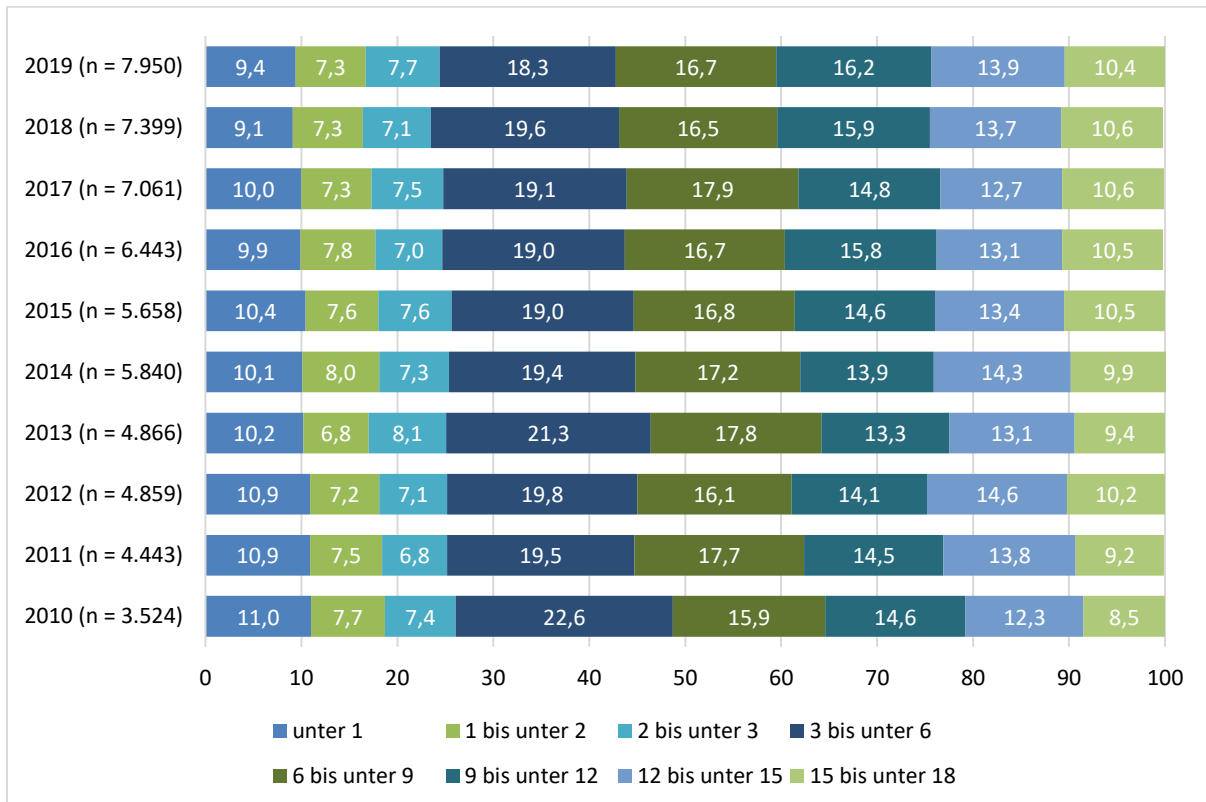
schen 15 und 18 Jahren alt. Die Altersverteilung ist im Zeitraum der Erhebungen seit 2010 sehr stabil.

Im Gegensatz dazu bestätigt sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bei Kindern im Alter von unter einem Jahr sowie bei älteren Kindern und Jugendlichen (zwischen 12 bis unter 18 Jahren) vergleichsweise häufiger. Bei der Altersgruppe der unter 1-Jährigen kann dieses Ergebnis auch auf eine generell hohe Vulnerabilität zurückgeführt werden. Für Risiko- und Gefährdungseinschätzungen im Bereich der frühen Kindheit fällt der zeitliche Handlungsspielraum meist sehr gering aus, weshalb „eine rasche und präzise Entscheidung im Einzelfall“ (Ostler/Ziegenhain 2008, 68) erforderlich ist. Betrachtet man die Altersgruppe der ab 12-Jährigen, so stellt man fest, dass diese Gruppe innerhalb der letzten neun Jahre deutlich wachsende Anteile an allen Gefährdungseinschätzungen einnimmt. Dabei hat sich der Anteil der 15- bis unter 18-Jährigen am stärksten erhöht. Dieser Befund verdeutlicht, dass ältere Kinder und Jugendliche im institutionellen Kinderschutz zunehmend Beachtung finden (vgl. Böllert/Wazlawik 2012). Auch die fachliche Debatte nimmt sich dem Kinderschutz bei Jugendlichen zunehmend an: So werden Jugendliche als "vergessene Zielgruppe im Kinderschutz" bezeichnet und die Fragen aufgeworfen, was Gefährdungslagen Jugendlicher im Sinne des § 8a SGB VIII sind, was gewichtige Anhaltspunkte sein können und ob der Schutzauftrag des

§ 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit gilt bzw. es analog zu den Frühen Hilfen auch gezielt Hilfen für Jugendliche geben müsse (vgl. Kindler 2011a; Arbeitsgruppe

Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik 2011).

Abbildung 18 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (Angaben in Prozent)

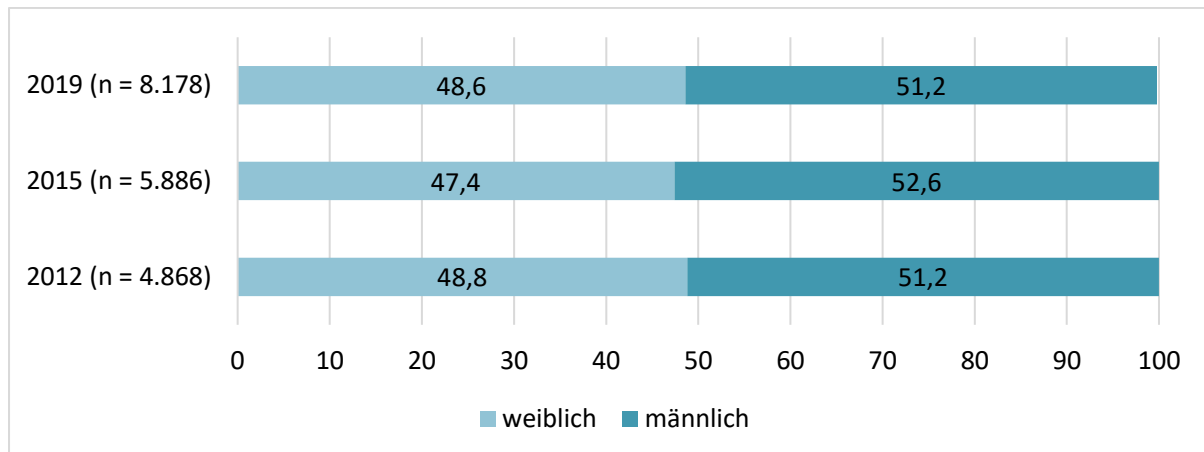


Geschlecht der von der Meldung betroffenen Kinder

Den Ergebnissen der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII für das Jahr 2019 zufolge sind Mädchen und Jungen nahezu gleich betroffen (Mädchen: 48,6 %, Jungen 51,2 %). Betrachtet man dies differenziert nach Altersgruppen, so wird deutlich, dass in den jüngeren Altersgruppen (bis 12 Jahre) etwas häufiger Jungen, in den höheren Altersgruppen

(insbesondere 15 bis 18 Jahre) etwas häufiger Mädchen betroffen sind (ohne Abbildung). Damit verbunden sind auch geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich der Anhaltspunkte für Gefährdungen, die auf geschlechtsspezifische Bewältigungsmuster hinweisen (bei Jungen häufiger Verhaltensauffälligkeiten, bei älteren Mädchen häufiger selbstgefährdendes Verhalten sowie Selbstmelder).

Abbildung 19 Geschlecht des von der Meldung betroffenen Kindes (Angaben in Prozent)



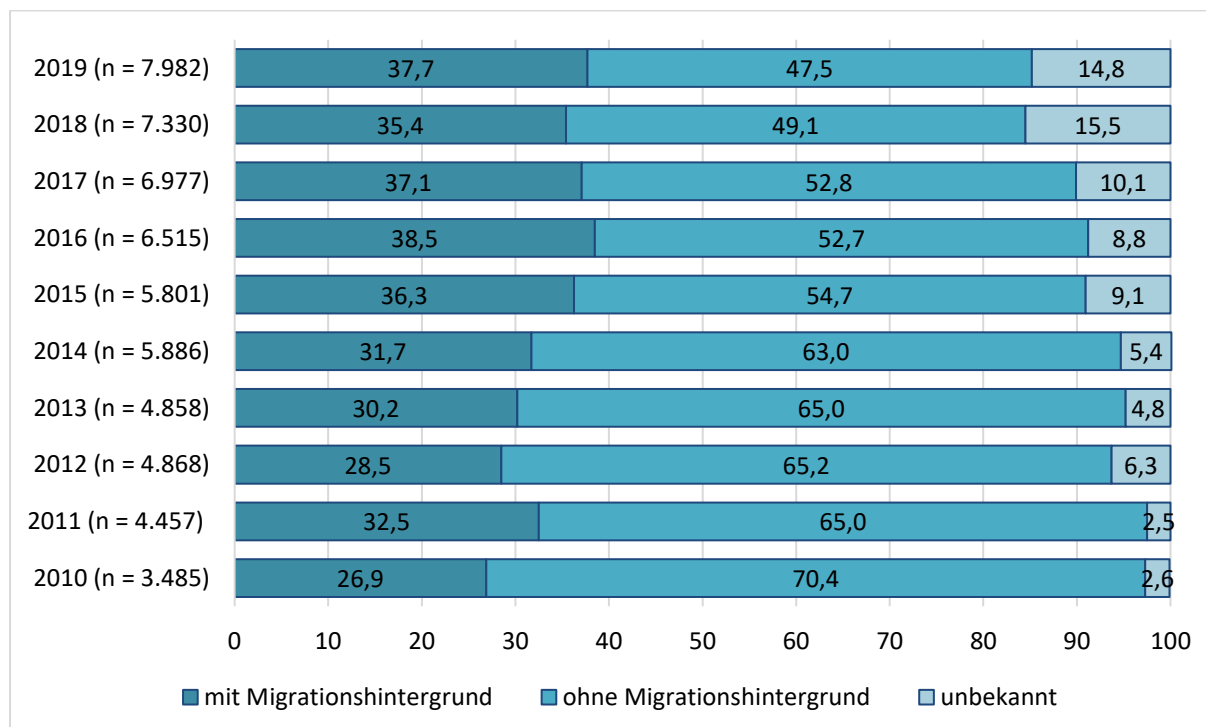
Migrationshintergrund der von der Meldung bzw. Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund stellen einen wachsenden und mittlerweile (empirisch und politisch) selbstverständlichen Teil der Bevölkerung Deutschlands dar. Im Jahr 2019 betrafen 37,7 % (im Vorjahr 35,4 %) der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund (Definition des Mikrozensus). Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz betrug der Anteil an Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Jahr 2019 39,3 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2020). Dieser Anteil ist im Zeitvergleich bei den Meldungen ebenso konstant angestiegen wie in der jungen Gesamtbevölkerung (vgl. Abbildung 20). Der Befund macht deutlich, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund – entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – weder häufiger

noch seltener vom Verdacht auf Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Kinder ohne Migrationshintergrund. Die Ergebnisse verweisen darauf, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen, jedoch nicht, weil sie weniger gut in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern, weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen. Die detailliertere Auswertung des Merkmals „Migrationshintergrund“ verweist auch im Jahr 2019 darauf, dass es vor allem viele Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen mit/ohne Migrationshintergrund gibt und sich somit auch hier vor allem allgemeine professionelle Fragen stellen. Unterschiede zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund können nur vereinzelt festgestellt werden (ausführlich wurde der Zusammenhang Migration und Kinderschutz im § 8a-Bericht 2015 in Form eines Sonderkapitels ausgearbeitet (vgl. Artz/de Paz Martínez 2017, Ergebnisse auch veröffentlicht in Müller/de Paz Martínez Artz

2018)). Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtete sich bei Kindern in Familien mit Migrationshintergrund nicht signifikant häufiger als in Familien ohne Migrationshintergrund.

Abbildung 20 Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindes (Angaben in Prozent)



Angaben zu den betroffenen Kindern – Die Ergebnisse im Überblick

- Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen: Von Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII sind alle Altersgruppen betroffen, wenn auch in unterschiedlichem Umfang. Dabei beziehen sich gut ein Viertel aller Gefährdungseinschätzungen auf Kinder unter drei Jahren und etwa jede fünfte Meldung auf Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren. Gut jede zehnte

Gefährdungseinschätzung bezieht sich auf Jugendliche im Alter von 15 bis unter 18 Jahren. Die Ergebnisse zeigen, dass sich für Kinder im Alter von unter einem Jahr sowie für ältere Kinder bzw. Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger bestätigt.

- Jungen und Mädchen sind gleichermaßen von Gefährdungseinschätzungen betroffen.

- Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind bei den Gefährdungseinschätzungen ungefähr entsprechend ihres Anteils an der unter 18-jährigen Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz vertreten. 37,7 % der im Jahr 2019 betroffenen Kinder und Jugendlichen hatten einen Migrationshintergrund.

5. Zentrale Kernbefunde

Das folgende Kapitel fasst die zentralen Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr 2019 zusammen und kommentiert diese fachlich. Die Ausführungen beziehen sich auf den Meldungskontext, die Gefährdungseinschätzung, die Verfahren im Jugendamt sowie die Situation des von der Einschätzung betroffenen Kindes oder Jugendlichen bzw. seiner Familie.

Auch 2019 hält die Bereitschaft von Institutionen und Bevölkerung an, die Jugendämter über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu informieren: Für etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz wird im Berichtsjahr 2019 eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte des Jugendamtes durchgeführt.

Die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Kinderschutzes bleibt hoch: Insgesamt wurden im Jahr 2019 8.212 Gefährdungseinschätzungen („§ 8a-Verfahren“) durchgeführt. Umgerechnet auf die Bevölkerung der unter 18-Jährigen bedeutet dies, dass etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen, die 2018 in den 40 rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen lebten, zum Gegenstand einer Gefährdungseinschätzung geworden sind (Eckwert 13,1 in Rheinland-Pfalz). Im Erhebungsjahr 2019 liegen Daten zu den Gefährdungseinschätzungen gem.

§ 8a SGB VIII von 40 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter vor.

Wird ein längerer Zeitraum von 2012 bis 2019 betrachtet, ist ein Anstieg der Gefährdungseinschätzungen um 67,7 % feststellbar. Auch wenn die Zahlen in den letzten Jahren nicht mehr so stark angestiegen sind wie in den ersten Jahren der Erhebung, lässt sich auch weiterhin eine konstante Steigerung feststellen – von 2018 auf 2019 um 8,7 %. Die steigende Anzahl von § 8a-Verfahren kann als Folge einer gewachsenen gesellschaftspolitischen Sensibilität für die Lebenssituation und die Rechte junger Menschen in den letzten beiden Jahrzehnten gelesen werden, die ebenfalls eine erhöhte Aufmerksamkeit mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgelöst hat.

Die Jugendämter reagieren mit vielfältigen fachlichen Schritten auf die gemeldeten Gefährdungen: Im Zuge der Gefährdungseinschätzung wird bei 85 % der Fälle der direkte Kontakt zum Kind/Jugendlichen bzw. der Familie gesucht.

Zu bedenken ist in diesem Kontext der hohe zeitliche und personelle Aufwand, der notwendig ist, um die eingehenden Mitteilungen zeitnah und fachlich qualifiziert zu bearbeiten: Jede Mitteilung ans Jugendamt zieht ein aufwändiges Einschätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich - und dies ganz unabhängig davon, ob sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung später

erhärtert oder nicht. Die Daten der vorliegenden Erhebung bilden das einsetzende Verfahren im Jugendamt ab. Jugendämter verfügen über ein breites Spektrum an fachlichen Schritten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfeerbringender Dienste, um zu einer belastbaren Risikoeinschätzung zu gelangen. Im Rahmen dieser Schritte fand im Jahr 2019 in über drei Viertel aller Fälle (79,3 %) eine methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung statt. Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) erfolgten in 80 % der Fälle (Mehrfachnennungen möglich). Auch der angekündigte oder unangekündigte Hausbesuch gehört zum häufig eingesetzten fachlichen Repertoire, um einer Gefährdungsmeldung nachzugehen. Darüber hinaus fanden weitere Gespräche – auch unter Einbezug anderer Institutionen – statt, um den jeweiligen Hilfebedarf im persönlichen Kontakt zu klären. In 85,4 % der Fälle erfolgte als fachlicher Schritt ein persönlicher Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie in Form von Hausbesuchen, Gesprächen im oder außerhalb des Jugendamtes und Inobhutnahmen. Dies geschah unabhängig davon, ob sich später der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhärtete oder nicht. Der Befund verdeutlicht den hohen zeitlichen und personellen Aufwand, den die Bearbeitung der Gefährdungseinschätzungen im Nachgang einer § 8a SGB VIII-

Meldung für die Fachkräfte des Jugendamtes nach sich zieht. Diesen Befund unterstützt auch die Auswertung der Reaktionszeit, d. h. der Zeitraum zwischen dem Eingang der Meldung und dem Erstkontakt mit dem Kind: In über einem Viertel der Fälle fand bereits am Tag des Eingangs der Meldung ein persönlicher Kontakt zur Familie bzw. dem von der Meldung betroffenen Kind/Jugendlichen statt. Bei knapp zwei Drittel der Fälle erfolgte ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche.

Hier wird bereits deutlich, dass die Jugendämter ausreichend Ressourcen benötigen, jeder Meldung möglichst zeitnah und professionell nachgehen und damit einen qualifizierten Kinderschutz gewährleisten zu können. Auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter gewesen ist, so lässt sich dennoch feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können (auch) im Zuge der Qualitätsdebatte im Kinderschutz deutlich anspruchsvoller geworden sind (vgl. AGJ 2019). Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung von und der fachlich adäquate Umgang mit (neuen) Diagnoseinstrumenten, multiprofessionelle Kooperationsarbeit im Einzelfall sowie die Arbeit in und mit regionalen und überregionalen Netzwerken.

Im Zuge dieser Entwicklungen steht insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst vor der Herausforderung, sich neu etablierte

Verfahren und Handlungsabläufe im Kinderschutz anzueignen und stetig zu verbessern. So haben die neuen Reformen und fachlichen Debatten zwar vielfältige Aktivitäten im Handlungsfeld *Kinderschutz* angestoßen, gleichzeitig aber auch Verunsicherungen und Irritationen im Feld ausgelöst (vgl. Heinitz/Schöne 2013, 622). Zudem wird der steigende Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe schon jetzt – gerade auch in den ASDs – zum großen Teil mit Berufsanfängerinnen und -anfängern gedeckt, was Fragen zu sinnvollen Einarbeitungskonzepten und notwendigem Wissen und Fertigkeiten junger Fachkräfte im Kinderschutz aufwirft (ebd.).

Für die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes ist es notwendig, dass jedes Jugendamt über ein transparent geregeltes und an die jeweiligen Voraussetzungen vor Ort angepasstes Verfahren zur Gefährdungseinschätzung verfügt. Verbindliche Absprachen über Instrumente, methodisch strukturierte Vorgehensweisen und Formen der Dokumentation dienen in strittigen Fällen darüber hinaus auch der Absicherung der Fachkräfte. Die Daten deuten darauf hin, dass die Anzahl der Kinderschutzmeldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen weiterhin als bedeutender Faktor der Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten zu beobachten ist und Ressourcen für Investitionen in kontinuierliche Fortbildung sowie Qualifizierung der Fachkräfte bereitzustellen sind.

Zentraler Bestandteil der rheinland-pfälzischen Infrastruktur sind seit 2008 die lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz: Diese Kooperationen bilden sich deutlich in der vielfältigen Zusammensetzung der meldenden Personen und Institutionen ab. Vernetzung und Kooperation unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure und Systeme stellen eine zentrale fachliche Herausforderung im Kinderschutz dar.

Der gesamtgesellschaftliche Bedeutungszuwachs des Kinderschutzes hat unter anderem zur Etablierung vielfacher interdisziplinärer Kooperationen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Systemen geführt und wird in der Fachdebatte als sehr positiv bewertet. Rheinland-Pfalz hat mit dem Landeskinderschutzgesetz 2008 den Grundstein für den Aufbau und die Etablierung vielfältiger Netzwerkstrukturen rund um Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen beigetragen. Es hat sich im Zuge der fachlichen Debatten um einen gelingenden Kinderschutz ein breit geteiltes Verständnis entwickelt, dass es das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure braucht, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, um einen verlässlichen Schutz dieser sicherzustellen. In den Befunden zu den meldenden Personen und Institutionen spiegeln sich oftmals diese bestehenden Netzwerke im Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen bzw. getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort

wider. Die Ergebnisse zur Zusammensetzung der Melderinnen und Melder können den einzelnen Jugendämtern Hinweise geben, ob und in welcher Weise Kooperationen mit den häufigsten Meldegruppen bereits entwickelt sind und wo es sinnvoll sein könnte, Kooperationsstrukturen gegebenenfalls noch auf- oder auszubauen.

Die Analyse der Melderinnen und Melder einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist auch deshalb bedeutsam, weil die meldenden Personen und Institutionen durch ihre Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt den Zugang zur Familie und somit auch den Prozess der Zusammenarbeit wesentlich mitbestimmen. So ist z. B. davon auszugehen, dass die Meldung über eine Regelinstitution wie die Schule oder die Kindertagesstätte die weitere Arbeit mit der Familie und somit auch den gesamten Hilfeprozess tendenziell in eine andere Richtung lenkt als eine Meldung, die beispielsweise aus einer Eskalation mit Beteiligung der Polizei resultiert.

Neben den Meldungen von Personen aus dem sozialen Nahraum der betroffenen Kinder und Jugendlichen, wie z. B. Nachbarn oder Verwandten, spielen im Jahr 2019 vor allem die Meldungen von Institutionen wie Polizei, Schule, sowie Akteurinnen und Akteuren aus dem Gesundheitswesen oder Einrichtungen bzw. Diensten der Hilfen zur Erziehung eine große Rolle. Die Kooperation mit Meldegruppen aus anderen Systemen (Gesundheit, Bildung,

Strafverfolgung) ist besonders herausfordernd, wenn sich die grundlegenden Paradigmen und Logiken deutlich von jenen der Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden. Hier gilt es, im Rahmen einer Annäherung zu einem gegenseitigen Verständnis der Systeme, der Handlungsrouninen, der Begriffe und der unterschiedlichen Aufgaben zu gelangen.

Alle Altersgruppen waren 2019 im Blick der Jugendämter – und dies weitgehend konstant seit Beginn des Monitorings.

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen – dieser Befund zieht sich durch alle bisherigen Berichtsjahre. Sowohl die jüngeren Kinder, auf die sich die bundesweite Diskussion um Frühe Hilfen und Kinderschutz vor allem bezieht, als auch die 15- bis unter 18-Jährigen sind im Blickfeld der Sozialen Dienste im Jugendamt: Knapp ein Viertel der Kinder, die von einer Gefährdungseinschätzung betroffen waren, gehörten zur Gruppe der unter 3-Jährigen (24,4 %, 1.942 Kinder). Gut die Hälfte (51,2 %) der Meldungen bezog sich auf Kinder, die zwischen drei und 12 Jahre alt waren. Je älter die Kinder und Jugendlichen sind, desto seltener werden sie in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall. Trotzdem ist jedes zehnte Kind (10,4 %), zu dem ein § 8a Verfahren durchgeführt wurde, zwischen 15 und 18 Jahre alt. Die Altersverteilung ist im Zeitraum der Erhebungen seit 2010 sehr stabil.

Vergleichsweise häufig bestätigt sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bei Kindern im Alter von unter einem Jahr sowie bei älteren Kindern und Jugendlichen (zwischen 12 und 15 sowie zwischen 15 und unter 18 Jahren). Eine latente Gefährdung wird in allen Altersgruppen ähnlich häufig dokumentiert. Bei der Gruppe der unter 1-Jährigen lässt sich dieses Ergebnis sicher auf die hohe Vulnerabilität von Säuglingen und Kleinkindern zurückführen. Jugendliche ab zwölf Jahren stellen im Zeitvergleich 2010 und 2019 deutlich wachsende Anteile an allen Gefährdungseinschätzungen. Der Anteil der 15 bis unter 18-Jährigen hat sich dabei am stärksten erhöht. Dieser Befund macht deutlich, dass ältere Kinder und Jugendliche im institutionellen Kinderschutz zunehmend Beachtung finden (vgl. bereits 2012 Böllert/Wazlawik 2012). Auch die fachliche Debatte nimmt sich dem Kinderschutz bei Jugendlichen zunehmend an: So werden Jugendliche als "vergessene Zielgruppe im Kinderschutz" bezeichnet und die Fragen aufgeworfen, was Gefährdungslagen Jugendlicher im Sinne des § 8a SGB VIII sind, was gewichtige Anhaltspunkte (im Jugendalter) sein können und ob der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit gilt bzw. es Frühe Hilfen auch für Jugendliche geben müsse (vgl. Kindler 2011a; Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik 2011). Die Besonderheiten der verschiedenen Altersgruppen im Kinderschutz wurden im § 8a-Bericht 2016 in

Form eines Sonderkapitels aufbereitet (vgl. MFFJIV 2017).

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind 2019 bei den „8a-Verfahren“ mit über einem Drittel (rund 38%) vertreten – wie in den vergangenen Jahren entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung.

Die Auswertungen für das Berichtsjahr 2019 zeigen auf, dass Familien mit Migrationshintergrund entgegen der öffentlichen Wahrnehmung weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Familien ohne Migrationshintergrund. Damit macht der Befund wie auch schon in den in den letzten Erhebungsjahren deutlich, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen, jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen. Ausführliche und differenzierte Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen nach Migrationshintergrund finden sich im § 8a-Bericht für das Jahr 2015 (vgl. MFFJIV 2016; de Paz Martínez/Artz 2017). Beim Vergleich der Gefährdungseinschätzungen in Familien mit und ohne Migrationshintergrund deuten viele ähnliche Befunde zwischen den beiden Gruppen auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz. Aus vereinzelten Unterschieden leiten sich mögliche Ansatzpunkte für eine migrationsensible Ausgestaltung des Handlungsfeldes *Kinderschutz* ab, wie auch im

Modellprojekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ (IGfH/ism) erstmals aufgezeigt wurde (vgl. Jagusch et al. 2012).

2019 betrafen 37,7 % der § 8a-Verfahren Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug im Jahr 2019 39,3 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2020). Auch in den nächsten Jahren wird das Thema Migration vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklungen von wachsender Bedeutung sein. Die vergleichsweise junge Altersstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund lässt in den kommenden Jahren stetig anwachsende Anteile der Menschen mit Migrationshintergrund erwarten, was insbesondere für die jungen Altersgruppen gilt. Auch die Zuwanderung von Geflüchteten aus Krisengebieten seit 2015 und die teils erfolgte dauerhafte Niederlassung hat ein steigendes Interesse an migrationspezifischen Fragestellungen im Kinderschutz ausgelöst. Die Arbeit der Sozialen Dienste mit Migrationsfamilien ist bereits Normalität. In der Praxis kann sie aus verschiedenen Gründen oftmals als herausfordernd erlebt werden (Verunsicherungen hinsichtlich vermeintlich anderer „kultureller“ Praktiken, Unkenntnis der Lebenssituation, Unsicherheit aufgrund bestehender Stereotype, Fremdheitsgefühle u. ä.). Hier zeigt sich ein Fortbildungs- und Aufklärungsbedarf, um Hemmschwellen auf beiden Seiten zu senken und ein fachliches und nor-

malisierendes Miteinander zwischen Fachkräften und allen jungen Menschen und ihren Familien unabhängig von der Herkunft gestalten zu können.

Von Gefährdungseinschätzungen betroffene Familien leben häufiger (aber nicht nur) in einer prekären sozialen und ökonomischen Lage.

Auch die Befunde des Jahres 2019 weisen darauf hin, dass sozial und ökonomisch belastete Familien vergleichsweise häufiger mit Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung in Berührung kommen. Oft tritt Armut mit weiteren risikobehafteten Aspekten der Lebenslage, wie z. B. der alleinerziehenden Lebensform, einer hohen Kinderzahl oder einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes auf. Allerdings können Armut und das Aufwachsen bei einem alleinerziehenden Elternteil nicht mit einer Gefährdungslage gleichgesetzt werden und es ist Vorsicht geboten, Kausalitäten abzuleiten, die das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung im Kontext einer prekären Lebenssituation zwangsläufig voraussagen. Je nach Fall können protektive Faktoren negative Ereignisse und Umstände kompensieren und abwenden (vgl. hierzu die vielfältigen Befunde aus der Resilienzforschung). Es sind vielmehr die Lebensbedingungen insgesamt, die zu einem erhöhten Risiko für unangemessenes Erziehungsverhalten bzw. Mangelsituationen in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen beitragen können. Oftmals gehen mit schwierigen

materiellen Rahmenbedingungen auch ein Mangel an sozialen Ressourcen sowie individuelle Bewältigungsprobleme einher, die zu Überforderungen führen und somit das Erziehungsgeschehen beeinflussen können. Die Daten legen nahe, dass bestimmte Lebenssituationen das Risiko für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung begünstigen.

Beispielsweise ist der Bezug von Arbeitslosengeld II bei Familien von Kindern, bei denen im Zuge der Risikoeinschätzung eine Kindeswohlgefährdung oder eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, deutlich höher als bei Familien von Kindern, bei denen im Zuge des Verfahrens keine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden konnte. Auch der Anteil von Familien mit alleinerziehenden Elternteilen, kinderreiche Familien oder Familien mit einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes sind im Kinderschutz im Vergleich zur Bevölkerung deutlich überrepräsentiert.

Diese Befunde verweisen auf die Notwendigkeit, Familien in prekären Lebenslagen noch stärker zu unterstützen. Sinnvoll erscheint die Entwicklung von Hilfskonzepten, die noch besser auf den Bedarf dieser Familien zugeschnitten sind, sowie der Ausbau und die Weiterentwicklung präventiver Angebote im Kontext einer nicht-stigmatisierenden Regelstruktur, damit Familien in schwierigen Situationen entlastet werden und möglicher Problemeskalation rechtzeitig vorgebeugt werden kann.

Häufig wurden die Familien in der Vergangenheit von den Sozialen Diensten des Jugendamtes beraten oder befinden sich aktuell im Hilfebezug: Gefährdungseinschätzungen in bereits bekannten Familien oder aus laufenden Hilfen heraus haben in der Praxis eine hohe Relevanz.

Die Fachkräfte können dokumentieren, ob die Familien in der Vergangenheit bereits vom ASD beraten wurden, d. h. ob es sich um „bekannte“ Familien handelt. Seit Beginn der Erhebungen zeigen die Daten, dass ein konstant hoher Anteil der gemeldeten Familien dem Jugendamt zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits bekannt war (ca. zwei Drittel). Dieser Befund zeigt sich über alle Altersgruppen hinweg. Der Anteil variiert in den einzelnen Altersgruppen zwischen rund 50 % und rund 70 %, wobei die Familien mit zunehmendem Alter des Kindes dem Jugendamt tendenziell häufiger bereits bekannt waren.

Dieser Befund deutet auf verschiedene Zusammenhänge hin: Einerseits darf er nicht überinterpretiert werden, denn die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien heute ein breites Spektrum an völlig unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit bereit. Über diese häufig niedrighschwellig und vielfältigen Zugangswege kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in der Kommune in Kontakt, woran

sich eine (auch niedrigschwellige) Beratung anschließen kann. Das Jugendamt ist heute ein normaler Bestandteil der sozialen Infrastruktur und somit längst nicht mehr nur mit „Randgruppenfamilien“ oder „Problemfällen“ befasst. Gerade im Kontext eines präventiven Kinderschutzes sind diese frühen Kontakte und Zugänge für alle Familien in der Kommune ausdrückliches Ziel.

Andererseits sollte die Bedeutung des Befundes auch nicht unterschätzt werden: Offensichtlich betreffen Kinderschutzverdachtsmeldungen häufig Familien, die das Jugendamt aus unterschiedlichen Zusammenhängen bereits kennt. Dieser Befund bietet zentrale Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt (vgl. Müller et al. 2012). Möglicherweise lässt sich der Befund jedoch auch als kritischer Hinweis auf eine Hilfegewährungspraxis lesen, die auf nur kurze Hilfelafzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Deutlich wird in jedem Fall, dass die Fachkräfte im ASD sowohl Rahmenbedingungen als auch fachliches Wissen benötigen, um insbesondere Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können. In Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung etwas häufiger als in bislang unbekanntem Familien. Darüber

hinaus wurde in diesen Fällen etwas häufiger eine stationäre Hilfe eingeleitet oder eine Inobhutnahme durchgeführt.

Teil der Dokumentation der § 8a-Verfahren ist ebenfalls die Frage, ob die Familie sich aktuell (zum Zeitpunkt des § 8a-Verfahrens) im Hilfebezug befindet, und wenn ja, welche Hilfen installiert sind. Solche Meldungen „aus laufenden Hilfen heraus“ spielen offenbar eine große Rolle bei den Gefährdungseinschätzungen, denn 2019 befanden sich rund 45 % aller Familien im Hilfebezug (Leistungen und Unterstützungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII). Dabei handelte es sich im Jahr 2019 insbesondere um die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (17,8 %), formlose Beratungen nach § 16 SGB VIII (17,3 %) sowie Trennungs- und Scheidungsberatung nach §§ 17, 18 SGB VIII (5,3 %). Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die bereits Hilfen erhalten, sicherzustellen, sind Jugendämter darauf angewiesen, dass Einrichtungen und Dienste, die im alltäglichen Kontakt mit den Familien stehen, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte diese Informationen an den Sozialen Dienst weiterleiten, sofern die eigenen Möglichkeiten nicht (mehr) ausreichend und geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Hierzu braucht es tragfähige Kooperationsstrukturen und Verfahren, welche die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der

Kinderschutzarbeit entsprechend den Vorgaben des § 8a SGB VIII regeln. Zentral ist hier insbesondere Rollenklarheit in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu können. In Einzelfällen kann die Zusammenarbeit belastet werden, wenn die Bewertungen des öffentlichen und freien Trägers hinsichtlich der Frage auseinandergehen, ob der Schutz des Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen sollen (vgl. Schrapper 2008). In solchen Fällen, in denen die Wahrnehmungsperspektiven – und somit auch häufig die einzuleitenden Schritte – voneinander abweichen, sollten Verfahren installiert sein, die eine befriedigende Klärung sowohl im Sinne des Kindes/Jugendlichen als nach Möglichkeit auch der Familie gewährleisten können.

Die Fachkräfte kommen bei über einem Drittel der Verfahren (36,3 %) zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung oder eine latente Kindeswohlgefährdung vorliegt – und auch darüber hinaus ergeben sich Zugänge zu Hilfe und Unterstützung.

Bei 36,3 % der Kinder und Jugendlichen wurde im Berichtsjahr 2019 im Rahmen der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung (17,6 %) oder eine latente Kindeswohlgefährdung (18,7 %) festgestellt. Bei weiteren 32,7 % kamen die

Fachkräfte im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass keine Kindeswohlgefährdung vorlag, jedoch wurde ein Hilfebedarf in unterschiedlicher Form und Intensität festgestellt, sodass auch hier ein Tätigwerden des Jugendamtes in unterschiedlichem Umfang notwendig war und ein Hilfezugang zu Familien und deren Kindern geschaffen wurde. In 31,1 % der Fälle wurden weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein weiterer Hilfebedarf festgestellt. Das schließt allerdings auch solche Fälle mit ein, in denen bereits zum Meldungszeitpunkt eine Hilfe eingerichtet war.

Somit wurde bei rund 70 % der Familien im Jahr 2019 mindestens ein Hilfebedarf sichtbar. Meldungen nach § 8a SGB VIII eröffnen demnach Zugänge zu Familien mit Hilfebedarf unterschiedlicher Ausprägung, sodass das Jugendamt den meisten Familien in der ein oder anderen Form Unterstützung anbieten kann. Insgesamt überstürzen die meldenden Einrichtungen und Personen eine Meldung nicht, sondern beobachten zunächst sorgfältig und wenden sich mit begründeten Anhaltspunkten an das Jugendamt. Jedoch zeigen sich zwischen den einzelnen Institutionen bzw. Personen teils erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Meldeverhaltens: Während anonyme Meldungen sowie Meldungen durch Bekannte und Nachbarn sich eher häufiger als „falsche Meldungen“ erweisen, ist der Anteil der Kindeswohlge-

fährdungen/latenten Kindeswohlgefährdungen bei Meldungen durch Einrichtungen der Jugendarbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch Kitas und Schulen deutlich erhöht.

Wie auch schon in den Vorjahren ist die Vernachlässigung 2019 mit gut 57 % die häufigste Art der Kindeswohlgefährdung, gefolgt von der psychischen (38,4 %) und/oder körperlichen Misshandlung (27,9 %). Vernachlässigungen und psychische Misshandlungen waren die häufigste Kombination bei Mehrfachbetroffenen.

Wurde durch die Fachkräfte eine Kindeswohlgefährdung oder eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt, erfolgte in über der Hälfte der Fälle (57,2 %) die Nennung der Vernachlässigung des Kindes als Art der Kindeswohlgefährdung, gefolgt von Anzeichen für eine psychische Misshandlung (38,4 %), eine körperliche Misshandlung (27,9 %) und/oder Anzeichen für sexuelle Gewalt (5,3 %) (Mehrfachnennungen möglich).

In 24 % der bestätigten (latenten) Kindeswohlgefährdungen schätzten die Fachkräfte mehr als eine Art der Gefährdung ein (Mehrfachbetroffene). Am häufigsten hatten die mehrfach betroffenen Jungen oder Mädchen sowohl Vernachlässigungen als auch psychische Misshandlungen erlebt (9 % aller Fälle von Kindeswohlgefährdung), gefolgt von der Kombination aus psychischen und körperlichen Misshandlungen (7 %). An dritter Stelle stand

die Kombination aus Vernachlässigung und körperlicher Misshandlung (3 %).

Gefährdungen werden am häufigsten im Kontext von unangemessen/inkonsistentem Erziehungsverhalten, Suchtproblematiken bzw. psychischen Auffälligkeiten der erziehenden Personen, Verhaltensauffälligkeiten bzw. Selbstgefährdungen des Kindes sowie Partnerschaftskonflikten/-gewalt dokumentiert.

Neben den eher globalen Kategorien „Vernachlässigung“, „Missbrauch“ etc. haben die Fachkräfte in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern die Möglichkeit, aus einer umfangreichen Itemliste konkrete festgestellte Anhaltspunkte für eine Gefährdung zu benennen, wodurch eine Konkretisierung der Gefährdungslage ermöglicht wird. Damit wird auf die insbesondere aus dem Bereich der Medizin und der Psychotherapie häufig geäußerte Kritik Bezug genommen, dass die üblicherweise unterschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung, insbesondere Vernachlässigung und Misshandlung, nur global definiert, nicht aber hinsichtlich konkreter Ausprägungen operationalisiert sind (vgl. Deegeener/Körner 2008a, 11). Als häufigster Anhaltspunkt für eine Gefährdung bezogen auf das Kind/den Jugendlichen selbst, wird „Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes“ (34,1 %) durch die Fachkräfte benannt.

Darüber hinaus beziehen sich folgende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auf das Verhalten der erziehenden Personen: Am häufigsten – bei rund 46 % der Kinder – wird ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern als Anhaltspunkt für eine Gefährdungslage festgestellt. An zweiter Stelle stehen in 37,0 % der Fälle Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen. Ebenfalls sehr häufig (33,5 %) waren Partnerschaftskonflikte/-gewalt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Zum Risikofaktor „psychische Erkrankung/Sucht“ wurde im Bericht 2017 eine vertiefte Auswertung durchgeführt (vgl. MFFJIV 2018).

Körperliche Verletzungen des Kindes wurden häufiger bei jenen Kindern gemeldet, bei denen tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. Bei Kindern und Jugendlichen mit einer latenten Kindeswohlgefährdung wurden vergleichsweise häufig ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten sowie eine Gefährdungslage durch Partnerschaftskonflikte genannt.

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung gehen Hand in Hand: Im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung werden Hilfen zur Erziehung oder niedrigschwellige Angebote installiert.

Insbesondere bis 2010 war ein kontinuierlicher Fallzahlenanstieg im Bereich der Hilfen

zur Erziehung zu verzeichnen, der sich nach einer Phase der Konsolidierung aktuell wieder fortsetzt. Parallel dazu erhöhen sich auch die Fallzahlen im Kinderschutz. Erklärungen für diese Entwicklungen setzen auf ganz unterschiedlichen Ebenen an. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang u. a. soziostrukturelle Entwicklungen wie Langzeitarbeitslosigkeit und damit verbundene Armutslagen, Veränderungen der familiären Lebensformen sowie Selektionseffekte, beispielsweise durch das Gesundheits- oder Bildungssystem. Die Jugendhilfe fungiert in diesem Kontext als Ausfallbürge gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen und trägt elementar dazu bei, Benachteiligungen zu verringern (vgl. MFFJIV 2019). Über diese Faktoren hinaus steht die These im Raum, dass auch die medial geführte Kinderschutzdebatte zu einer deutlich gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen geführt hat, was in der Konsequenz auch ein erhöhtes Aufkommen an Meldungen bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit sich bringt, an die sich wiederum Hilfen anschließen (vgl. AGJ 2019).

Die aktuellen Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII zeigen, dass auch abseits von festgestellten Kindeswohlgefährdungen oder (latenten) Gefährdungslagen in vielen Fällen Hilfe- oder Unterstützungsbedarfe festgestellt werden, auf die häufig mit z. B. formlosen Betreuungen und Beratungen der

Familien durch den Sozialen Dienst oder niedrigschwellige Hilfen bzw. Frühe Hilfen reagiert wird. Bezogen auf alle von einer Meldung betroffenen Kinder wurden bei etwa einem Viertel Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII eingeleitet, zudem in 17,5 % der Fälle bereits installierte Hilfen weitergeführt oder intensiviert. Je stärker die Einschätzung über das Vorliegen einer Gefährdung dabei ausfiel, desto eingriffsintensiver gestalteten sich die Hilfen, die im Anschluss zur Abwendung der (drohenden) Gefährdung durchgeführt wurden.

Die in den letzten Jahren steigende Zahl der Hilfen zur Erziehung stellt in Anbetracht der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen eine Herausforderung dar, welcher mit der Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger begegnet werden muss. Denn nur die richtige Hilfe zum geeigneten Zeitpunkt ist auch ökonomisch (vgl. MIFKJF 2013). Im Kontext der Kinderschutzdebatte zeigt sich jedoch, dass die Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Umgang mit Meldungen gem. § 8a SGB VIII insofern begrenzt sind, dass bei Eingang einer Meldung ein abgestimmtes Verfahren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend erforderlich ist (§ 8a SGB VIII, Abs. 1). Stellt sich in diesem Prozess heraus, dass eine Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist, ist der öffentliche Jugendhilfeträger

verpflichtet, diese Hilfe zu gewähren. Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz gehen an dieser Stelle Hand in Hand.

Dennoch sind mit Blick auf den Kinderschutz einzelne Steuerungsmöglichkeiten zu nennen, die gezielt vorangetrieben werden können. Wird die Grundannahme akzeptiert, dass „Jugendhilfe nur als Ganzes wirksam schützt“ (Schrapper 2008), so ist es wichtig, dass präventive Maßnahmen, die langfristig dazu führen, dass Problemlagen sich nicht verfestigen, in den Kommunen möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Somit können eingriffsintensivere und bisweilen teurere Hilfen zumindest teilweise vermieden werden.

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.


Die anhaltend steigende gesellschaftliche Aufmerksamkeit für das Thema *Kinderschutz* hat zu einem Bedeutungszuwachs des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch darüber hinaus, geführt. Eine zentrale Auswirkung sind die steigende Anzahl an „§ 8a SGB VIII-Verfahren“, die von den ASDs in den Jugendämtern bearbeitet werden, meist in Kooperation und Austausch mit anderen Akteurinnen, Akteuren und Systemen. Die Befunde des Berichtsjahres 2019 verdeutlichen, dass jede Meldung ein aufwendiges Verfahren nach sich zieht, unabhängig davon, wie die abschließende Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte ausfällt: Es muss abgeklärt werden, ob und

welcher Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie er aussehen könnte. Diesen gilt es, gemeinsam mit den Familien zu erarbeiten und gegebenenfalls in einen Schutzplan zu übersetzen. Um diesem Schutzauftrag gerecht zu werden reagieren Jugendämter innerhalb kürzester Zeit im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und wählen unterschiedliche Wege, um einen direkten Kontakt zur Familie und zum Kind herzustellen. Hausbesuche oder Gespräche im Jugendamt gehören hierbei zum Standardverfahren der Fachkräfte. Sie stehen vor der Herausforderung, ihre Hilfebeziehung zu nutzen und in der Zusammenarbeit mit den Eltern eine Problemkongruenz und -einsicht sowie eine Bereitschaft zur Kooperation herzustellen, um unter Einbezug von Eltern und Kindern geeignete und notwendige Hilfen zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen dieses komplexen Prozesses der Gefährdungseinschätzung besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und weiteren Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz wie Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder weiteren sozialen Diensten. Kinderschutz kann und darf nicht alleinige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sein: Es bedarf eines fachlich abgestimmten Zusammenwirkens der unterschiedlichen Beteiligten. Das Kinderschutzsystem in Deutschland ist darum als Kooperations- und Vernetzungsstruktur zu

beschreiben. Dabei beschränkt sich Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe nicht auf die Intervention in akuten Krisen und Notlagen, sondern ist auf das Vorhandensein familienfreundlicher Strukturen angewiesen, welche Familien in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützen. Dabei wird mit Blick auf die kommenden Jahre die große Herausforderung sein, das Zusammenspiel der unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsysteme wie Schule, Arbeitsmarkt, Justiz und Gesundheitswesen/Psychiatrie weiterzuentwickeln und zu optimieren, um zu vermeiden, dass Lücken in der sozialen Infrastruktur entstehen, die ein systematisches „durch das Netz fallen“ von Familien ermöglichen.

Der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger übernimmt hierbei eine zentrale Steuerungsfunktion. Zwar kann die Entstehung von Bedarfslagen durch die Jugendhilfe nicht beeinflusst werden, allerdings ist sicherzustellen, dass abgestimmte, wirkungsorientierte und den jeweiligen Bedarfslagen angepasste Hilfskonzepte zum Einsatz kommen können. Hierzu sind auskömmliche Personalressourcen im Jugendamt notwendig, damit Gefährdungsmeldungen nach den „Regeln der Kunst“ nachgegangen werden kann und um im Einzelfall fachlich und ökonomisch zu steuern. Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und ihnen gute Startchancen in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist eine abgestimmte Kinder- und Jugendhilfe-,



Sozial- und Bildungspolitik erforderlich, die auch den Gesamtzusammenhang von Lebensbedingungen, Bewältigungsanforderungen und Teilhabechancen im Blick hat.

6. Anhang

6.1 Erhebungsbogen 2019

Anmerkung: Der vorliegende Bogen ist die Grundlage für technische/ Software-Lösungen und dient als Anschauungsbeispiel. Er enthält sowohl die Fragen der Bundesstatistik (=grün hervorgehoben) sowie die Fragen der ism-Statistik (=blau hervorgehoben). Die durch das ism bereitgestellte Excel-Maske (ab April 2012) basiert ebenfalls auf dieser Vorlage.

Maßgeblich für das Ausfüllen sind die Definitionen und Vorgaben des Statistischen Bundesamtes, die einzelnen Fragen aus der ism-Statistik sind dieser Logik untergeordnet bzw. ergänzen den Bogen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Nutzung von Variante 3 (Ausfüllen in Papierform) nicht das vorliegende Dokument ausfüllen, sondern zum einen den Bogen der Bundesstatistik (Originalvordruck des Landesamtes), zum zweiten einen Bogen, der die zusätzlichen Daten der ism-Statistik beinhaltet (Zusatzbogen ism 8a).

Angaben zum Jugendamt

Anschrift des Jugendamtes

Name des/der Ansprechpartners/-in für Rückfragen

Telefon oder E-Mail

F																				
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bogenart Land Reg. Bezirk Kreis Gemeinde Gemeindeteil lfd. Nummer

Eindeutige Kennnummer des Falles (20 Stellen)

Angaben zur Meldung

Nummer Kennziffer 1 Kennziffer 2 Kennziffer 3

Ism 1 Datum der Meldung am ___ ___ ___
Tag Mon. Jahr

Ism 2 Wann erfolgte die Meldung?
 während der Geschäftszeiten des Jugendamtes
 außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes

Ism 3 Wie viele Kinder sind von der Mitteilung betroffen bzw. im Verfahren als betroffen identifiziert worden?
___ Kinder

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

Geschlecht	<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> Ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)
Geburtsmonat	_____ (Monat)
Geburtsjahr	_____ (Jahr)
Ism 4 Migrationshintergrund des Kindes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt
Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung	Monat: _____ Jahr: _____

Anmerkung:
 Als Kinder mit Migrationshintergrund zählen Sie bitte diejenigen Kinder, für die mindestens eines der beiden benannten Kriterien zutrifft:
 1. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil hat nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder 2. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil stammt aus einem anderen Herkunftsland und ist nach Deutschland zu- bzw. umgewandert. Durch Einbürgerung kann bei dieser Personengruppe die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegen.

B Alter der leiblichen Eltern/ Adoptiveltern (zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung)

Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend!

Unter 18 Jahren	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
18 bis unter 27 Jahren	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
27 Jahre oder älter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Unbekannt	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Verstorben	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter

Ism 5 Geburtsjahr der Mutter	_____ (Jahr)
------------------------------	--------------

Ism 6 Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts? (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Sozialgeld <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> unbekannt
---	---

C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Bei den Eltern	<input type="checkbox"/>
Bei einem allein erziehenden Elternteil	<input type="checkbox"/>
Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner (z.B. Stiefelternkonstellation)	<input type="checkbox"/>
Bei den Großeltern/Verwandten	<input type="checkbox"/>
Bei einer sonstigen Person	<input type="checkbox"/>
In einer Pflegefamilie	<input type="checkbox"/>
In einer stationären Einrichtung	<input type="checkbox"/>
In einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung	<input type="checkbox"/>
Ohne festen Aufenthalt	<input type="checkbox"/>

An unbekanntem Ort

Ism 7 Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?

_____ Kinder

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Sozialer Dienst/Jugendamt	<input type="checkbox"/>
Beratungsstelle	<input type="checkbox"/>
Andere/-r Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe	<input type="checkbox"/>
Einrichtung der Jugendarbeit/ Kinder- und Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	<input type="checkbox"/>
Schule	<input type="checkbox"/>
Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste	<input type="checkbox"/>
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	<input type="checkbox"/>
Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r	<input type="checkbox"/>
Minderjährige/-r selbst	<input type="checkbox"/>
Verwandte	<input type="checkbox"/>
Bekannte/Nachbarn	<input type="checkbox"/>
Anonyme Meldung	<input type="checkbox"/>
Sonstige	<input type="checkbox"/>
darunter... ARGE/ JobCenter	<input type="checkbox"/>
anderes Jugendamt	<input type="checkbox"/>

Bekanntheit der Familie beim Jugendamt

Ism 8 Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamts beraten?

- ja
 nein
 unbekannt

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Bitte alles Zutreffende ankreuzen)

Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
formlose Beratung (§ 16 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
darunter... Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen	<input type="checkbox"/>
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	<input type="checkbox"/>

Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII		<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
	Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 28 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 29 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
darunter...	Hilfe gem. § 30 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 31 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 32 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII		<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
	stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
darunter...	stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen		<input type="checkbox"/>

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/>
Latente Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/>
Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	<input type="checkbox"/>
→ Weiter mit F3 (neu eingeleitete Hilfen), G und H	
Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	<input type="checkbox"/>
→ nur noch Fragen zu H (Angaben zum Verfahren) beantworten	

2 Art der Kindeswohlgefährdung (Bitte alles Zutreffende ankreuzen)

Anzeichen für Vernachlässigung	<input type="checkbox"/>
Anzeichen für körperliche Misshandlung	<input type="checkbox"/>
Anzeichen für psychische Misshandlung	<input type="checkbox"/>
Anzeichen für sexuelle Gewalt	<input type="checkbox"/>
Ism 9 Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/ der Familie festgestellt haben. <i>(Mehrfachantworten sind möglich)</i>	<p><i>Bezogen auf das Kind/den Jugendlichen</i></p> <input type="checkbox"/> körperliche Verletzungen des Kindes (z.B. Hämatome, Wunden, Verbrennungen...)
	<input type="checkbox"/> nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes (z.B. sprachlich, körperlich)
	<input type="checkbox"/> unangemessene Versorgung des Kindes (z.B. Ernährung, Bekleidung, Hygiene, medizinisch...)
	<input type="checkbox"/> Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/ oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit, sexualisiertes Verhalten, massive Schulverweigerung, Berauschtsein/ Benommenheit)
	<i>Bezogen auf die erziehenden Personen</i>

- unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten
 - unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte (z.B. Außenstehende, Geschwister), Verletzung der Aufsichtspflicht
 - Partnerschaftskonflikte/-gewalt
 - massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil)
 - Suchtproblematik und/ oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen
- Bezogen auf die häusliche Situation*
- materielle Not
 - Vermüllung der Wohnung/ desolater Wohnsituation (z.B. auch Unordnung, Schimmel, unhygienischer, chaotischer Zustand, unzureichende Ausstattung), drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit
 - Sonstiges _____

Noch F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

3 Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

(Bitte alles Zutreffende ankreuzen)

Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII		<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter...	formlose Beratung (§ 16 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
	Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
	frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen	<input type="checkbox"/>
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII		<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter...	Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 29 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 30 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 31 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 32 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII		<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter...	stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Kinder- und Jugendpsychiatrie		<input type="checkbox"/>
Fortführung der gleichen Leistung/-en		<input type="checkbox"/>
Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n		<input type="checkbox"/>

Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe		<input type="checkbox"/>				
G Anrufung des Familiengerichtes		Nur dann nicht zu beantworten, wenn keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vorliegt (siehe Filter bei F1)				
Ja	<input type="checkbox"/>					
Nein	<input type="checkbox"/>					
H Angaben zum Verfahren						
Ism 10 Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung? <i>(Mehrfachantworten sind möglich!)</i>		<input type="checkbox"/> Kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (methodisch strukturiertes Vorgehen) <input type="checkbox"/> Besprechung/ Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) <input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten (z.B. Kinderschutzdienst, EB, Polizei, Gesundheitsdienste, Kita, Schule usw....) <input type="checkbox"/> Einladung der Familie zu einem Gespräch ins Jugendamt <input type="checkbox"/> angekündigter Hausbesuch <input type="checkbox"/> unangekündigter Hausbesuch <input type="checkbox"/> Gespräch mit Kind/ Familie außerhalb des Jugendamts (Kita, Schule, ...) <input type="checkbox"/> unmittelbare Inobhutnahme des Kindes <input type="checkbox"/> Kontrollauflagen/ Kontrollbesuche durch den ASD <input type="checkbox"/> Einleitung von Hilfen im Rahmen des SGB VIII <input type="checkbox"/> Einleitung von Hilfen außerhalb des SGB VIII <input type="checkbox"/> Abgabe/ Weiterleitung an zuständiges Jugendamt <input type="checkbox"/> Sonstiges				
Ism 11 Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein.		<input type="checkbox"/> 1 in vollem Umfang vorhanden	<input type="checkbox"/> 2 vorhanden	<input type="checkbox"/> 3 teils/teils	<input type="checkbox"/> 4 kaum vorhanden	<input type="checkbox"/> 5 überhaupt nicht vorhanden
Ism 12 Kam es zu einem persönlichen Kontakt mit dem Kind nach der Meldung (entweder durch eine Fachkraft des Jugendamts oder eine Fachkraft im Auftrag des Jugendamts)?		<input type="checkbox"/> ja --> wenn ja, wann?		_ _ _ _ Tag Mon. Jahr		
		<input type="checkbox"/> nein				

7. Literatur

AKJ – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2018): Aus dem Schatten der Dienstleistungsorientierung – der Kinderschutz und seine Wiederentdeckung. In: Komdat Heft 1/18. Dortmund, S. 22-26.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier/Jugendämter der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg (Hrsg.) (2013): Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg. Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Verfügbar unter: https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_3/Kinderschutz/Handlungsleitfaden.pdf (29.01.2021).

Bächer, K. (2008): "...jetzt mach ich mir meine eigene Familie!" – Arbeit mit Teenager-Müttern: Risiken und Ressourcen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.): "In Beziehung kommen...". Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit. Köln, S. 85–93.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Lebenslagen in Deutschland. Bonn.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012):

Familienreport 2011. Leistungen, Wirkungen, Trends. Berlin.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

Böllert, K./Wazlawik, M. (2012): Kinderschutz als Dienstleistung für Kinder und Jugendliche, in: W. Thole, A. Retkowski, B. Schäuble (Hrsg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden, S. 19-38.

Cierpka, M./Benz, M./Doege, D./Rudolf, M. (2013): Frühe Hilfen - Keiner fällt durchs Netz. Ein Kooperationsprojekt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken. Bilanzbericht. Projektlaufzeit 2007–2011. Saarbrücken.

De Paz Martínez, Laura/Artz, Philipp (2017): Migration und Kinderschutz. Ism kompakt 2017/1. Mainz, 2017. (Download unter http://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_01_2017.pdf).

Deegener, G./Körner, W. (2008): Risikofassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Homburg/Münster.

Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.) (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband (2012): „Kinderschutz“ in Kindertageseinrichtungen. Umsetzung des § 8a SGB VIII. Berlin.

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2007): Verpflichtung des JA zur Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft? In: Das Jugendamt 80, S. 139-141.

Fegert, J. (2013/2014): Bedingungen, Prinzipien und Herausforderungen interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz. In: IzKK-Nachrichten, Heft 2013/2014 (1), S. 4–9.

Galm, B./Hees, K./Kindler, H. (2010): Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. München.

Gerlach, I. (2010): Familienpolitik. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden.

Ism – Institut für Sozialpädagogische Forschung (2021 – im Erscheinen): Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz. Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2019. Mainz.

Jagusch, B./Sievers, B./Teupe, U. (Hrsg.) (2012): Migrationssensibler Kinderschutz.

Werkbuch. Mainz.

Jurczyk, K./Klinkhardt, J. (2014): Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte. Gütersloh.

Kindler, H. (2006): Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, S. 29-1 - 29-4.

Kindler, H. (2011a): Gewichtige Anhaltspunkte im Jugendalter. Kommentar. In: Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (2011): Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Tagungsdokumentation. Berlin, S. 132-146.

Kindler, H. (2011b): Denkfehler und andere Praxisirrtümer im Kinderschutz. Eine persönlich gefärbte Übersicht. In: Körner, W./Deegener, G. (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Papst, S. 174-200.

Kindler, H. (2013): Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion - Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Expertise. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Band 6, Hrsg.: NZFH, Köln.

Kindler, H. (2014): Die Rolle von Verfahren im Kinderschutz. In: Bühler-Niederberger, Doris/Alberth, Lars/Eisentraut, Steffen (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim/Basel, S. 119–137.

Liebisch, P. (2012): Das eigene Leben leben: Alleinerziehende und die tägliche Klischeeüberwindung. In: Lutz, Roland (Hrsg.): Erschöpfte Familien. Wiesbaden, S. 143-153.

Meysen, T. (2008): Das Recht zum Schutz von Kindern. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München, S. 15-55.

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2019): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 6. Landesbericht 2019. Mainz. Verfügbar unter: https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/Landesberichte/6_Landesbericht_interaktiv.pdf (letzter Zugriff 29.01.2021)

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2017): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB

VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016. Mainz.

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2016): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Bilanz und Perspektiven. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2012): Risiko erkannt – Gefahr gebannt? Risikoanalyse als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Bericht zum Landesmodellprojekt "Qualitätsentwicklung Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz" 2009-2011. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2012. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

(2015a): Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2014. Mainz.

Mühlmann, T./Pothmann, J./Kopp, K. (2015): Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Dortmund.

Müller, Heinz/de Paz Martínez, Laura/Artz, Philipp (2018): Kinderschutz in und mit Familien mit Migrationshintergrund, in: Das Jugendamt, 5/2018, S. 187-197.

Müller, H./Lamberty, J./de Paz Martínez, L. (2012): Kinderschutz und Hilfen zu Erziehung: Empirische Befunde zu Kinderschutzverdachtsmeldungen, Kindeswohlgefährdungen und der Praxis der Jugendämter. In: Das Jugendamt 2/2012.

Münder, J./Meyen, T./Trenczek, T. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5., vollständig überarbeitete Auflage. Weinheim.

NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2013): Befunde und Einschätzungen zum deutschen Kinderschutzsystem. Wissenschaft, Praxis und Politik diskutieren Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 7, Werkstattbericht. Köln.

NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2014): Bundesinitiative Frühe Hilfen. Zwischenbericht 2014. Köln.

NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 8. Köln.

Ostler, T./Ziegenhain, U. (2008): Risiko einschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung: Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich. In: Ziegenhain, U./Fegert, J. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München, S. 67–83.

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (2012): Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Stuttgart.

Regionalverband Saarbrücken (Hrsg.) (2014): Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe und Schule zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Reinhold, C./Kindler, H. (2006): Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, S.

19-1 - 19-4.

Schrappner, C. (2008): Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München, S. 56-58.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.) (2016): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2016. Erläuterungen zum Fragebogen.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2010): Alleinerziehende in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 29. Juli 2010 in Berlin. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2020) (auf Anfrage): Familienformen in Rheinland-Pfalz. Wiesbaden.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2020) (auf Anfrage): Bevölkerung 2019 nach Migrationshintergrund, Geschlecht, Altersgruppe, alleinerziehende Familienformen. Bad Ems.

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (Hrsg.) (2010): Bundesweiter Einsatz von Risikoinventaren zur Kindeswohlgefährdung. Ergebnisse des Benchmarks 05/2009 - 09/2009. Hamburg.

Wabnitz, R. J. (2015): 25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015. Berlin.

Wiesner, R. (2006): Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim u. München, S. 9-22.

Wolff, R. et al. (2013): Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen. Opladen, Berlin, Toronto.

Ziegenhain, U./Derksen, B./Dreisörner, R. (2004): Frühe Förderung von Resilienz bei jungen Müttern und ihren Säuglingen. In: Kindheit und Entwicklung, 13, S. 226-234.

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Handlungsebenen im Kinderschutz (eigene Darstellung)	19
Abbildung 2 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung	22
Abbildung 3 Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2019	26
Abbildung 4 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (Angaben in Prozent)	32
Abbildung 5 „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten?“ (Angaben in Prozent)	34
Abbildung 6 Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, n = 8.050 Oberkategorien; 7.722 differenzierte Hilfen)	36
Abbildung 7 „Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?“ (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)	39
Abbildung 8 „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein“ (Angaben in Prozent)	41
Abbildung 9 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Angaben in Prozent)	43
Abbildung 10 „Art der Kindeswohlgefährdung“ (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent)	44
Abbildung 11 „Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/ der Familie festgestellt haben“ (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent)	48
Abbildung 12 Anrufung des Familiengerichtes (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung und Hilfebedarf, Angaben in Prozent)	49
Abbildung 13 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung und Hilfebedarf, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = 5.560 Oberkategorien; 5.196 differenzierte Hilfen)	51

Abbildung 14 Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent)	55
Abbildung 15 „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (Angaben in Prozent; Mehrfachnennungen möglich)	57
Abbildung 16 „Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes“ (Angaben in Prozent)	59
Abbildung 17 „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?“ (Angaben in Prozent)	60
Abbildung 18 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (Angaben in Prozent)	62
Abbildung 19 Geschlecht des von der Meldung betroffenen Kindes (Angaben in Prozent)	63
Abbildung 20 Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindes (Angaben in Prozent)	64